Die Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
hohen juristischen Fakultät
der Hamburgischen Universität

vorgelegt von

Emil Spargel
Gerichtsreferendar
aus Hamburg.

Hamburg 1929.



Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Axenfeld, Prof. Dr. Th., „Inwieweit sind sehschwache Kriegsbeschädigte den Kriegsblinden gleichzustellen?“ in: Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 1917 Bd. I S. 275 ff.

Binding, Prof. Dr. Karl, Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. I Leipzig 2. Auflage!

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München-Leipzig, 1925.

Bruns, C. G., Fontes iuris romani antiqui. 7. Aufl. Tübingen 1909.

Bürklen, Karl, Die Sinnesempfindungen der Blinden. Im Blindenfreund 1921/1922.

Carlebach, Dr., Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stuttgart 1913.

Cohn, Dr. Ludwig, Der Blinde im Reichsrecht. Diss. Breslau 1923.

Cosack, Prof. Dr. Conrad, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 6. Aufl. Jena 1913.

Crome, Prof. Dr. Carl, System des deutschen bürgerlichen Rechtes, Tübingen 1912.

Crzellitzer, Dr. Arthur, „Augenfehler“ S. 132 und „Blindenwesen“ S. 163 im Handwörterbuch der sozialen Hygiene, herausg. v. Grotjahn und Kaup Bd. I, Leipzig 1912.

Czyperrek, Hermann, Das Blindentestament. Im Blindenfreund 1917 Nr. 10.

Danz, Prof. Dr., Das Blindentestament. Iur. Woche 1914 Nr. 8 S. 385 ff.

Der Blindenfreund. Zeitschrift, Düren.

Der Kriegsblinde. Organ des Bundes erblindeter Krieger e. V., Berlin.

Dernburg, Prof. Dr. H., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Halle 1905.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach BGB. Bd. I „Das rechtswirksame Verhalten“, Berlin 1903.

Endemann, Prof. Dr. E., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1919.

Enneccerus, Prof. Dr. L., (Kipp-Wolff), Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I erste Abteilung 1923 zweite Abteilung 1927.

Enzyclopädisches Handbuch des Blindenwesens, herausg. v. Alexander Mell, Wien, 1900.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe, 12. Aufl. München 1923.

Gerhardt, Dr. Ferd. v., Zur Urteils- und Entschlussfähigkeit; in Materialien zur Blindenpsychologie, Langensalza 1917.

Gierke, Prof. Dr. Otto v., Deutsches Privatrecht, Bd. I Leipzig 1895.
Heilfron, Prof. Dr. E., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. IV. 3. Aufl. Berlin 1908.
Haff, Prof. Dr. Karl, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, Stuttgart 1927.
Huber, Prof. Dr. Eugen, Schweizerisches Privatrecht.
Hesse, Deutsches Vormundschaftsrecht Berlin 1900.
Hölder, Das eigenhändige Testament. In Iherings Jahrb. f. Dogmatik alte Folge Bd. 41, neue Bd. 5 S. 303 ff.
Hübner, Prof. Dr., Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1908.
Hüppner, Dr. Rud., Möglichkeiten für die Testamentserrichtung Blinder nach dem BGB. Diss. (handschriftlich) Leipzig 1920.
Hugo, Ferd. v., Die Vorschriften des BGB über die Schriftform, die öffentliche Beglaubigung und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung usw. Hannover-Berlin 1903.
Hupka, Vollmacht. Leipzig 1900.
Josef, Die Unterschrift des blinden Beteiligten bei öffentlichen Beurkundungen. In Zeitschr. d. deutschen Notärvereins 5. Jahrg S. 345 ff. und Zentralbl. d. Freiw. Gerichtsbarkeit V. Jahrg. 1905 S. 483.
Jung, Dr. Erich, Delikts- u. Schadensverursachung. Diss. Giessen 1897.
Kraemer, Dr. Rud., Die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des deutschen Blindenrechtes. Diss. (Handschriftlich) Heidelberg 1924. Zitiert Kraemer I.
Kraemer, Dr. Rud., Urkundenunterzeichnung durch Blinde, Diss. (handschriftlich) Heidelberg 1924. Zitiert Kraemer II.
Kretzschmar, Dr. Ferd., Das Erbrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl. Leipzig 1913.
Lautner, Julius, Holographes Blindentestament? Ztschr. f. Notariat u. freiw. Gerichtsark. in Oesterreich 1918 Nr. 26.
Lehmann, Dr. Heinr., Die Unterschrift im Tatbestand der schriftlichen Willenserklärung. Diss. Bonn 1904.
Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Das Blindentestament. In Iur. Woch. 1914 S. 1057/1059
Lehmann, Karl, Das langobardische Lehnrecht, Göttingen 1896.
Liszt, Prof. Dr. Franz v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25 Aufl. Berlin 1927.
Manigk, Dr. Alfred, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. In Leonhards Studien Heft 5.
Merkel, Dr. Rud., Die Kollision rechtmässiger Interessen und die Schadenersatzpflicht bei rechtmässigen Handlungen, Strassburg 1895.
Oertmann, Prof. Dr. Paul, Kommentar zum BGB. Berlin
Peisser, Heinrich, Handbuch des Testamentsrechtes Berlin 1902.
Pignol, Unterschreiben des Testamentes durch den blinden Erblasser. DJZ 1904 S. 737.
Planck, Prof. Dr. G., Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Kommentar. Berlin 1908.

Reichsgerichtsrätekommentar 5. Aufl. 1923, 6. Aufl. 1928.
Rotermund, G., Der Sachsenspiegel, Hermannsburg 1895.
Schaidler, Anton, Die Blindenfrage im Königreich Bayern. München 1905.
Schlegelberger, Dr. F., Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Deutsche Reich und Preussen. Berlin 1914; 3. Aufl. Bd. I u. II 1927, des Komm. von Schulze-Görlitz.
Schulze-Görlitz, Die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1900.
Schwerin, Prof. Dr. Claudius, Freiherr v., Deutsche Rechtsgeschichte, herausgegeben von A. Meister, Leipzig 1915.
Silex, Prof. Dr. P., Wer ist blind? Im Bericht über unsere dreijährige Tätigkeit an der Blindenlazarettschule Vereinslazarett St. Maria Viktoria Heilanstalt zu Berlin 1918.
Sjögren, Dr. W., Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung. Auszug in Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 35 S. 343.
Spahr, Dr. Emil, Zur rechtlichen Stellung des Blinden. Diss. Bern 1917.
Staudinger, Kommentar zum BGB, 7/8. Aufl. 1914.
Stautner, Dr. Franz, Die Pflegschaft über Gebrechliche nach § 1910 BGB. Diss. Leipzig 1909.
Stein, Prof. Dr. Friedrich, Zivilprozessordnung.
Steinbach, Ersatz von Vermögensschäden.
Strehl, Dr. Carl, Die Kriegsblindenfürsorge, ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik, Berlin 1922.
Strohal, Dr. Emil, Deutsches Erbrecht, Bd. I 3. Aufl. Berlin 1903.
Tuhr, Prof. Dr. A. v., Allgemeiner Teil des BGB, Leipzig 1910/18.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr in Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 33.
Vogel, Dr. Bertha, Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden; in: Jahrb. der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 13. Jahrgang Zürich 1913.
Zentralblatt für Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.
Zitelmann, Prof. Dr., Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, Leipzig 1900.
Zitelmann, Prof. Dr., Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Bd. I 1889, Bd. II 1890.
Zitelmann, Prof. Dr., Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipzig 1879.

Materialien zum BGB.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I und V.

Benutzt wurden ferner die im Text besonders aufgeführten Schriften, insbesondere auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.



I. Allgemeines.

§ 1. Begriff und Wesen der Blindheit.

Das Gesetz, das an sich nur wenige unmittelbare Bestimmungen über Blinde enthält, gibt keine Definition des Blindheitsbegriffes.

Im geltenden Reichsrecht wird nur einmal eine Abgrenzung des Blindheitsbegriffes vorgenommen, nämlich in den Ausführungsbestimmungen zu § 29 des RVG. vom 16. 11. 1920: „Als blind im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist.“ „Wenn noch $^1/_{50}$ bis $^1/_{25}$ der normalen Sehschärfe, d. h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistungen erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor (praktische Blindheit) obwohl der Beschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden.“

Von den verschiedensten Seiten in der Hauptsache von medizinischen und juristischen Schriftstellern, ist ein Versuch der festen Umreißung des Blindheitsbegriffes gemacht worden. Naturgemäß haben sich neben sehenden Wissenschaftlern am erschöpfendsten Blinde selbst um eine befriedigende Antwort bemüht.

Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Versuche zur Festlegung des Blindheitsbegriffes zeigt, daß die gefundenen Resultate der Zweckeinstellung der betreffenden Untersuchungen sich anpassen.

Der wissenschaftliche (enzyklopädische) Begriff der Blindheit als der einem organischen Wesen anhaftende, absolute Mangel objektiver Lichtempfindung in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat sich als zu eng erwiesen.[1])

Abgesehen von den Ursachen, die zu der Ausschaltung der objektiven Lichtempfindung (absolute Blindheit) führen, müssen bei einer brauchbaren Definition des Blindheitsbegriffes verschiedene Umstände berücksichtigt werden. — In der Regel beruht die Blindheit auf einem organischen Fehler der Augen selbst. Der Fehler kann sich von Geburt an z. B. infolge Vererbung einstellen oder un-

---

[1]) Vgl. Crzellitzer: Blindenwesen a. a. O. S. 163.

mittelbar auf besonderen, die Blindheit verursachenden Einwirkungen beim Geburtsvorgang z. B. Schädelpressung beruhen. Später kann Blindheit durch Veränderung in der Natur des Sehorgans, sei es durch innere oder äußere (mechanische) Einwirkungen, seltener durch einen Fehler im Gehirn, der durch Einwirkung auf das Sehnervenzentrum des Gehirns hervorgerufen wird, auftreten. Die praktischen Verhältnisse des Lebens zeigen, daß die Wirkungen der Erblindung individuell verschieden auftreten. Schon von einem Laien kann nach kurzer Beobachtung an den mechanischen Bewegungen und dem äußeren Verhalten der Blinden ein von Geburt an Blinder von einem erst später Erblindeten mit ziemlicher Sicherheit unterschieden werden. Sind schon die Auswirkungen der Erblindung im einzelnen verschieden und konkret bestimmt, was vor allem bei einer gewerblichen Betätigung der Blinden von Bedeutung ist, so muß ferner berücksichtigt werden, daß auch ein gewisses Minimum an Sehvermögen sich in seinen Wirkungen mit demjenigen absoluter Lichtlosigkeit entweder vollkommen deckt oder doch nur unwesentlich von ihr unterscheidet.

Wenn sich die Begriffsbestimmung der Blindheit auf der Grundlage des absoluten Mangels der Lichtempfindung (Amaurose) für die Praxis unbrauchbar gezeigt hat, so ist doch das Bedürfnis der Umgrenzung der Blindheit nach den verschiedensten Gesichtspunkten notwendig geworden, womit die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung auf die Abgrenzung verlagert ist. Kraemer[1]) zählt für die Feststellung der Abgrenzung, ob jemand als blind oder sehend zu gelten habe, neun verschiedene Gesichtspunkte auf.

Von dieser methodischen Gruppierung ist die Abgrenzung nach der Reichweite des etwa noch vorhandenen Sehrestes hervorzuheben, ein Maßstab, mit dem vor allem die medizinische Wissenschaft arbeitet. Denn es ist einleuchtend, das die Medizin sich besonders mit einer allgemein gültigen Feststellung des Blindheitsbegriffes befaßt hat.[2]) Die Bestimmung nach der Sehweite hat den Vorteil einer genauen und eindeutigen Feststellbarkeit. Eine Übereinstimmung in den Ergebnissen ist von den medizinischen Schriftstellern hierin nicht erzielt worden, wenn auch die Mehrzahl der Augenärzte nach Bab und Silex als obere Grenze der erwerblichen Sehschärfe $S = 1/20$ annimmt, wobei S (Sehschärfe) gleich ein Zwanzigstel bedeutet, daß die

---

[1]) Vgl. Kraemer I S. 39 ff.

[2]) Eine eingehende Darstellung der medizinischen Untersuchungen und Ergebnisse findet sich bei Kraemer I S. 39 ff.

vorhandene Sehschärfe bis zu $^1/_{20}$ derjenigen Entfernung reicht, in die ein gesundes Menschenauge noch sieht.[1])

Zum Unterschiede von der Medizin wäre besonders der Standpunkt des Reichsgerichtes für die vorliegende Abhandlung darzutun. Sowohl das RG. in Straf- als auch in Zivilsachen haben eine Abgrenzung des Blindheitsbegriffes außerhalb der absoluten Definition zu geben versucht.

In den Entscheidungen des RG. in Strafsachen (Bd. 14, S. 4 und 118, Bd. 27, S. 80) wird bei der Abgrenzung auf die gegenständliche Wahrnehmung abgestellt: Denn die Fähigkeit äußere Gegenstände durch das Organ des Auges wahrzunehmen, setze die Fähigkeit voraus, Gegenstände als solche zu erkennen, wenn auch nicht erforderlich sei, daß jede Empfindung für Lichteindrücke, (Unterscheidung von Licht und Dunkelheit) ausgeschlossen ist. Wie im Bd. 14 S. 118 ausgeführt wird, hat sich das Reichsgericht bei dieser Bestimmung von der Bedeutung des Wortes „Sehen" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gerichtet. Kraemer[2]) lehnt diese Auffassung des Reichsgerichts ab mit der Begründnug, „daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter Sehen nicht nur ein Wahrnehmen von Gegenständen zu verstehen sei, sondern darüber hinaus auch jedes Wahrnehmen von Licht und daher „Verlust des Sehvermögens" im Sinne des § 224 StGB. richtig verstanden völlige Lichtunempfindlichkeit" (Amaurose) bedeute. Diese Auslegung des § 224 StGB. durch Kraemer wäre gerechtfertigt, wenn man der absoluten Begriffsbestimmung der Blindheit folgen würde, die oben als zu eng abgelehnt wurde und die auch Kraemer seiner Begriffsbestimmung nicht zu Grunde legt.[3]) Auch die Kommentatoren des Strafrechts u. a. Frank und Olshausen, desgleichen v. Liszt in seinem Lehrbuch haben sich der Meinung des Reichsgerichtes ohne Einschränkung angeschlossen. Dieser Auslegung ist beizutreten. Das praktische Ergebnis der Ansicht Kraemers würde dahin führen, daß der Tatbestand des § 224 StGB. erst dann verwirklicht wäre, wenn durch die Verletzung völlige Lichtunempfindlichkeit auf einem oder beiden Augen eingetreten wäre, eine Folgerung, die Kraemer sicherlich selbst ablehnen wird. Das Reichsgericht geht bei seiner Auslegung von der bereits erwähnten und praktischen Erwägung aus, und dürfte der Bedeutung des Wortes „Sehen" nach

---

[1]) Vgl. Axenfeld a. a. O. S. 277. Für das Lesen wird eine obere Grenze der Sehschärfe von S = $^1/_{10}$ gefordert; vgl. unten S. 7.

[2]) Vgl. Kraemer I S. 46.

[3]) Vgl. unten S.

dem allgemeinen Sprachgebrauch gerecht werden, wenn es das Sehen von der gegenständlichen Wabrnehmung durch das Auge abhängig macht. Ein gewisses Minimum am Sebvermögen, das nicht zu einer deutlichen Erkennung der Gegenstände ausreicht, wird der Blindbeit gleichgeachtet.

Wenn Kraemer zur Kritik die Wahrnehmung bzw. Empfindung „eines unbestimmten Lichtschimmers“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dem „Sehen“ gleichstellt, so ist zu beachten, daß es absolut unterscbiedlich ist, ob ein Sehender — der allgemeine Sprachgebrauch legt naturgemäß nur einen Sehenden zugrunde — tatsächlich einen unbestimmten Lichtschimmer „sieht“ oder ob ein Blinder bzw. Schwachsichtiger einen unbestimmten Lichtschimmer „empfindet“. Der Unterschied zwiscben Seben und Empfinden ist bedingt durch die Beschaffenheit der Organe, die zu der erkenntnismäßigen Wahrnehmung führen. Beim wirklichen Sehen befäbigen die Organe, Auge und Sehnerven, dazu, ein wirkliches Sebbild in der Vorstellung des „Sehenden“ zu erzeugen. Ist aber das äußere Aufnabmeorgan, das Auge, irgendwie unfähig, schon das äußere Bild als getreue Wiedergabe der Naturerscheinung ungetrübt aufzunebmen, so wird durch die vielleicht gesunden Sehnerven deren Zentrum kein Seh b i l d zugeführt oder höchstens ein äußerst verschwommenes; der Betreffende wird in diesem Falle nur die äußere Lichtquelle als Licht „empfinden“ aber nicht „sehen“. Dieses Empfinden eines Lichtschimmers von geringerer oder größerer Intensität kann daher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr als „Seben“ bezeichnet werden.

Den Verhältnissen des Privatrechtes angepaßt legt das Reichsgericht in Zivilsachen bei der Beurteilung, ob jemand als blind oder sehend zu bezeichnen ist, die Lesefähigkeit zugrunde. Nach den medizinischen Feststellungen werden hier zwei Grenzlinien gezogen. So werden vor allem durch Axenfeld[1]) für das Lesen mit gewöhnlichen Brillen als obere Grenzen S = $^1/_{10}$ und für das Lesen mit Fernrohrlupen und -brillen S = $^1/_{20}$ aufgestellt.

Für das geltende Privatrecht schließt sich Kraemer dieser Begriffsbestimmung an und definiert auf S. 52:

> „Blind im Sinne des Privatrechtes ist, wer unheilbar nichts oder nur so wenig sieht, daß er auch unter Zuhilfenahme bester Gläser mittelgroße Schrift nicht mehr lesen kann“.

Diese Definition kann als brauchbar übernommen und der Darstellung der Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu-

---

[1]) Vgl. Axenfeld a. a. O. S. 275 ff.

grunde gelegt werden. — Für andere Rechtsgebiete, so vor allem für das Sozial- und Versicherungsrecht, die in erster Linie die Erwerbsmöglichkeit des Menschen berücksichtigen, ist eine Begriffsbestimmung in der Weise versucht worden, die entsprechend auf die Erwerbsfähigkeit des Blinden abgestellt ist. Zugrunde gelegt wird hierfür ebenfalls nicht die absolute Lichtunempfindlichkeit, sondern ein gewisser Rest an Sehvermögen. Strehl gibt eine solche Begriffsbestimmung für Kriegsblinde:[1] „Als Kriegsblinde, die in den Rahmen der Kriegsblindenfürsorge fallen und sozialpolitisch geschützt werden sollen, sind solche zu betrachten, welche mittelbar oder unmittelbar durch den Krieg ihr Augenlicht soweit verloren haben, daß sie unter Zuhilfenahme bester optischer Hilfsmittel nicht mehr imstande sind, einen gewöhnlichen Beruf selbständig auszuüben, oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie zu allen gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hilfe bedürfen". Dieses letztere Moment der Hilfsbedürftigkeit wird auch von anderer Seite gern zur Begriffsbestimmung der Blindheit herangezogen. Nach Vogel[2]) hat die schweizerische Ärztekommission eine Begriffsbestimmung der Blindheit folgendermaßen getroffen: „Als blind wird jedermann betrachtet, der z. B. an fremden Orten sich nicht selbst führen kann, oder der einen Beruf, der direktes Sehen verlangt, nicht auszuüben vermag". — Wenn auch diese vorgeschlagenen Definitionen auf dem Gebiete des Sozial- und Versicherungsrechtes für eine Abgrenzung in wirtschaftlicher Beziehung etwas für sich haben, so wäre dennoch eine für alle Rechtsgebiete geltende Begriffsbestimmung der Blindheit anzustreben.

Die Aufstellung einer allgemeinen Begriffsbestimmung der Blindheit wird durch die Erwägung erleichtert, daß es hierbei auf die Art der beruflichen Tätigkeit garnicht ankommt. Es gibt bekanntlich typische Blindenberufe, z. B. Maschinenschreiber nach Diktat, Masseure, Telephonisten, verschiedene Handfertigkeitsarbeiten, wie Bürstenmacher, Korbflechter usw., die nicht unbedingt ein Sehvermögen erfordern und bei gewisser Geschicklichkeit nach Erlernung eines solchen Berufes ebenso gut von einem Blinden wie von einem Sehenden ausgeübt werden können. Danach könnte die Frage der beruflichen Tätigkeit vollkommen ausgeschaltet, und die Abgrenzung des Blindheitsbegriffes nach einem allgemeinen Gesichtspunkt vorgenommen werden, zu der die Lesefähigkeit als Grundlage geeignet erscheint. Hierdurch würde auch eine Abgrenzung nach verschiede-

---

[1]) Vgl. Strehl a. a. O. S. 5.
[2]) Vgl. Vogel a. a. O. S. 441.

nen Gesichtspunkten, die die Schwierigkeit nur erhöhen kann, vermieden werden. Da für die Ausübung fast aller Erwerbsarten mittelbar oder unmittelbar die Lesefähigkeit Voraussetzung ist, so kann diese ohne Einschränkung zur allgemeinen Begriffsbestimmung der Blindheit gemacht werden. Die für alle Rechtsgebiete vorzuschlagende Definition der Blindheit könnte etwa lauten:

„Blind im Sinne der Rechtsordnung ist, wem unter Zuhilfenahme bester optischer Hilfsmittel das Lesen in irgendwie verwertbarer Weise unmöglich ist“.[1])

Nach übereinstimmender Auffassung medizinischer und juristischer Schriftsteller setzt der Blindheitsbegriff einen unheilbaren Dauerzustand voraus. Ein vorübergehender Verlust des Sehvermögens, selbst bis zur völligen Lichtunempfindlichkeit, kann als Blindheit im Rechtssinne nicht angesehen werden.

Ergeben sich Fälle, in denen der Blindheitsbegriff für ein Rechtsverhältnis, sei es privat- oder öffentlich rechtlicher Art, zugrunde gelegt werden muß, die Abgrenzung aber auf Schwierigkeiten stößt, so ist es dem Richter auf Grund der Definition ermöglicht, eventuell unter Einholung eines Sachverständigengutachtens den Grad des qualitativen und quantitativen Sehvermögens festzustellen. In Zweifelsfällen würde das richterliche Ermessen die Handhabe einer billigen Entscheidung bieten.

§ 2. Die Blindheit im Recht allgemein.

Überblickt man die überlieferten und in Geltung gewesenen Rechtsordnungen als Ganze unter dem Gesichtspunkte, wie körperliche Gebrechen, etwa die Blindheit, als Sondertatbestand für den Rechtsverkehr behandelt worden sind, so ergibt sich eine verschiedenartige Einstellung in den einzelnen Rechtsgebieten, die wiederum in sich gewisse Stufen der Entwicklung anzeigen. E i n e Erscheinung tritt besonders augenfällig hervor, daß nämlich die Blindheit im Umfang unseres Themas als solche nur wenig Berücksichtigung in besonderen Rechtssätzen gefunden hat. Nirgends übte die Blindheit als körperliches Gebrechen soviel Einfluß auf die Rechtsstellung des Menschen aus, um ihn außerhalb des Genusses der Rechtsfähigkeit als der Grundlage jedes rechtlichen Handelns zu setzen. Vielfach wird

---

[1]) Aehnlich Kraemer I S. 52. Vorausgesetzt ist bei dieser Begriffsbestimmung, daß auf Grund der allgemeinen Schulpflicht das Lesen erlernt worden ist.

die Blindheit in einen Oberbegriff, den der Gebrechlichkeit, hineinbezogen. In allen Rechtsordnungen galten Gebrechliche als besonders schutzbedürftig und haben unter diesem Gesichtspunkte Berücksichtigung gefunden. Im Laufe der Arbeit werden einzelne Bestimmungen dieser Art zur vergleichsweisen Darstellung mit der heutigen Rechtsordnung herangezogen werden können.

Wenn schon die Rechtsordnung die Hilfsbedürftigkeit Gebrechlicher (Blinder) anerkannte und in vorbeugenden Maßnahmen deren Schutz gewährleistete, so galten sie im öffentlichen Leben vor allem mit zunehmender Kulturentwicklung und wachsendem Humanitätsgefühl als Menschen, denen Schutz und Pflege im besonderen Maße angedeihen zu lassen man für nötig hielt. Denn die Blindheit tritt als körperliches Gebrechen in der Regel mit der Begleiterscheinung einer verminderten Erwerbsfähigkeit auf und hat damit notwendig eine schlechte wirtschaftliche Lage der von diesem Schicksal Betroffenen zur Folge. Die Hilfsbereitschaft (Privater und von Staats wegen) fiel vielfach in früheren Zeiten mit der Armenpflege zusammen. Hiermit war eine gewisse Abschließung — Unterbringung in Armenanstalten und sonstigen charitativen Zwecken dienenden Instituten — verbunden. Es ist somit gewissermaßen nur ein Reflex dieser Abschließung und des damit verbundenen Verschwindens des Blinden aus dem täglichen Leben, wenn die Rechtsordnung seiner nur wenig, gewissermaßen beiläufig gedenkt. Ein gewisser Höhepunkt dieser Entwicklung war gerade zu einer Zeit erreicht, als die neueste Kodifizierung des geltenden bürgerlichen Rechts vorgenommen wurde. Daher nimmt es nicht Wunder, wenn das BGB. den Blinden nur an einer einzigen Stelle ausdrücklich und zwar im § 1910 BGB. erwähnt, während es anderen körperlich Gebrechlichen, so vor allem den Taubstummen, in wesentlich zahlreicheren Bestimungen Beachtung schenkt. Will man dem Gesetzgeber auch keine absichtliche Schlechterstellung des Blinden gegenüber dem Taubstummen unterschieben, so fällt doch die Tatsache auf, daß Letzterer im beruflichen Leben jener Zeit ganz anders im Vordergrunde stand als der Blinde. Man kann die resignierten Worte von L. Cohn, der in hervorragender Stelle inmitten der Blindenbewegung steht, verstehen, wenn er sagt: „Man hatte sich daran gewöhnt, den des Lichtes beraubten für den unglücklichsten Menschen zu halten, den zu bedauern und zu bemittleiden, den durch Mildtätigkeit und Almosen zu stützen und schützen als die richtige und einzig mögliche Form der Fürsorge angesehen wurde.“[1])

---

[1]) Vgl. Cohn a. a. O. Einl. S. 9.

Die ausgedehnte Fürsorge ist schließlich nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf die neuzeitliche Entwicklung und die Stellung des Blinden im heutigen täglichen Verkehr geblieben. Vermöge des zunehmenden Interesses und der Anteilnahme der menschlichen Gesellschaft, den Blinden in seiner Abgeschlossenheit zu schützen und darüber hinaus ihn als vollwertigen Menschen zu erkennen, dessen Fähigkeiten nur der Ausbildung und Förderung bedürfen — die durch die heutigen vervollkommneten Hilfsmittel eine wesentliche Erleichterung erfahren hat — hat man erreicht, ihn aus seiner „Bevormundung“ in Heimen usw. in das Berufsleben hineinzuführen. Es ist nicht verkannt worden, daß erst hiermit, wenn auch nicht eine volle Befriedigung, so doch eine Erleichterung seines Loses und ein menschenwürdiges Dasein für den Blinden geschaffen wurde. Gefördert wurden diese Bestrebungen, als infolge des Krieges eine plötzliche Vermehrung der durch das Schicksal des Blindseins Betroffenen eintrat, die Staat und Gesellschaft zwang, für eine Unterbringung bzw. Angleichung an neue Berufszweige Sorge zu tragen.

Notgedrungen mußte hier zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegriffen werden, die vor allem öffentlich rechtlicher Natur sind. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zum „Blindenrecht“ geliefert.

Die Einführung dieses Begriffes „Blindenrecht“ bedarf einer näheren Stellungnahme. Wenn die obigen Ausführungen erkennen lassen, daß die Rechtsordnung die Blindheit nur wenig in einzelnen Rechtssätzen erwähnt, so leuchtet die Tatsache ohne Weiteres ein, daß bei stets abnehmendem rechtlichen Interesse — bis auf ein Mindestmaß — in der Literatur die Bezeichnung „Blindenrecht“ als solches überhaupt nicht vorkommt. Erst in neuester Zeit versucht Kraemer in seiner umfangreichen Darstellung des deutschen Blindenrechtes eine Begriffsbestimmung dieser Materie zu geben.[1]) Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend erschien es geradezu als Notwendigkeit, alle auf den Blinden bezugnehmenden rechtlichen Bestimmungen unter einem Gesichtspunkte zu ordnen, um bei der Fülle der geltenden Rechtssätze dem Schicksalsgenossen und den beteiligten Kreisen ein Wegweiser zu sein. Wenn bisher eine solche Zusammenfassung aller den Blinden betreffenden Rechtssätze unter einem gemeinsamen Begriff unterblieben war, so ist das begründet in der Tatsache, daß die einzelnen Bestimmungen und Verordnungen immer im Zusammenhang und in Unterordnung unter die Kategorie: Gebrechlicher, Beschädigter usw. erlassen sind. Das schließt nicht aus, einen

[1]) Vgl. Kraemer I S. 2ff.

Begriff des Blindenrechts daraus zu entnehmen, ihn inhaltlich zu füllen und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu umreißen.

Der Umfang, in dem die einzelnen Bestimmungen geordnet werden können, ist zuvor bereits angedeutet worden. Zunächst gehören alle diejenigen Rechtssätze hierzu, die irgendwie das Blindsein, sei es ausdrücklich mit dem Worte „blind" oder „Blindsein" bzw. eine Umschreibung dieses Zustandes zum Ausdruck kommen lassen. Es war schon erwähnt, daß solche Rechtssätze nur in geringer Anzahl vorhanden sind, z. B. im § 1910 BGB., § 224 StGB., § 169 FGG und § 29 RVG. Mit Kraemer (I S. 3) kann man diese Gruppe als „ausdrückliches Blindenrecht" bezeichnen.

Sodann müssen alle jene Bestimmungen, die die Blindheit unter dem Oberbegriff „Gebrechliche" (körperlich oder geistig) einbeziehen unter die gemeinsame Begriffsbestimmung fallen. Gattungsbegriffe wären hierfür etwa Ausdrücke, wie: Gebrechliche, Nichtvollsinnige, Schwerbeschädigte und (dauernd) Kranke. Als Beispiele dieser Art wären zu nennen § 1786 Ziff. 4 BGB., § 33 RVG., das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter § 8 und die dazu gehörigen Richtlinien für das Zusammenarbeiten von Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaften bei der Unterbringung Schwerunfallbeschädigter vom 17. 3. 1922, die RVO. über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, vom 8. 2. 1919, das Reichseinkommensteuergesetz § 26. Da diese Gesetze die Blinden als Untergruppe mitumfassen, kann man praktisch diese Art von Rechtssätzen als „einbezogenes Blindenrecht" bezeichnen.

Aus systematischen Gründen empfiehlt sich eine weitere Trennung der obigen Bestimmungen als „einbezogenes Blindenrecht" von anderen Rechtssätzen vorzunehmen, die die Blindheit nur mittelbar berühren und daher „mittelbares Blindenrecht" genannt werden können.[1]) Diese Vorschriften bringen in der Regel einen Zustand zum Ausdruck, der mehr oder minder eng an körperliche oder geistige Gebrechen geknüpft ist. Als solche Folgeerscheinungen finden sich im Gesetz Bestimmungen über „die wegen Gebrechlichkeit hilflosen Personen" StGB. § 221 (vgl. auch § 223a Abs. 2 StGB), „die fremder Pflege und Wartung Bedürftigen": RVO. § 560, RVG. § 31, „die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen": §§ 2238 Abs. 2 und 2247 BGB., „die wegen ihres körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen": § 832 BGB. und andere Bestimmungen über Erwerbsbeschränkte, Arme, Mittellose oder Minderbemittelte.

[1]) Die Einleitung folgt der von Kraemer vorgenommenen; Vgl. im einzelnen Kraemer I S. 7 ff. und S. 12 ff.

Faßt man alle diese gesetzlichen Bestimmungen und danach gebildeten Gruppen als einen Ausschnitt aus der Rechtsordnung zusammen, so bezeichnen sie einen Inbegriff von Rechtsnormen, die innerhalb einer Rechtsgemeinschaft auf bestimmte Personengruppen angewandt werden sollen. Unter gleichen Voraussetzungen spricht man so u. a. auch von einem Beamten-, Arbeiter- und Armenrecht etc. Eine Begriffsbestimmung aller auf die Blinden bezogenen Vorschriften ergibt somit die von Kraemer S. 3 übernommene Definition:

„Blindenrecht ist der Inbegriff, die Gesamtheit der Rechtsnormen, die auf Blinde als solche anzuwenden sind."

§ 3. Abgrenzung und Zweck der Abhandlung.

Die im vorigen Kapitel gemachte kurze Zusammenstellung zeigt deutlich den nicht geringen Umfang, den eine systematische Darstellung des gesamten Blindenrechtes ergeben müßte. Die Themastellung erfordert eine bedeutende Einschränkung in der Behandlung des Blindenrechtes, insofern sie sich auf die Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr bezieht. Es werden dabei nicht nur die oben unter dem Begriff des Blindenrechtes geordneten Bestimmungen des Blindenrechtes zur Behandlung stehen, vielmehr wird grundsätzlich zu der Auswirkung der Blindheit und deren Verhältnis zu einzelnen Rechtsinstituten und zu verschiedenen in der Hauptsache Formvorschriften betreffende Einzelbestimmungen Stellung genommen werden müssen. Darunter fallen außer den einschlägigen Bestimmungen des BGB. die ergänzenden Vorschriften im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und kurze Hinweise auf die Wechselordnung, das Scheckgesetz und die Zivilprozeßordnung. Bei der Behandlung der Deliktsfähigkeit des Blinden sind Begriffsbestimmungen aus dem Strafrecht heranzuziehen, da das BGB. im Strafrecht bekannte Begriffsbestimmungen voraussetzt.

Entsprechend der immer mehr zunehmenden Bedeutung des Blindenrechtes, einschließlich der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, hat bereits Kraemer unter Hervorkehrung dieses Gesichtspunktes eine systematische Darstellung des deutschen Blindenrechtes versucht. Für ihn war dabei ein Eingehen auf die einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen unter Benutzung umfangreichen statistischen Materials geboten. In rechtlicher Beziehung hat sich Kraemer in der Hauptsache auf die „Unterschriftsleistung des Blinden" beschränkt. Für das schweizerische Recht liegen bereits eingehende Abhandlungen von Vogel und Spahr vor, auf die im gegebenen Zu-

sammenhang zur vergleichsweisen Darstellung Bezug genommen wird. Für das deutsche Recht sind unsere Themastellung berührende Einzeldarstellungen verschiedener Schriftsteller bereits vorhanden, auf die — zum Teil unter Begrenzung der eigenen Abhandlung — zweckmäßig verwiesen werden konnte, doch fehlt bisher eine zusammenhängende Darstellung.

Als Zweck des Themas dürfte es somit gerechtfertigt erscheinen, den Blinden einen zusammenhängenden Überblick und eine Analyse derjenigen Bestimmungen zu geben, die für die Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr von Wichtigkeit sind.

II. Die Blindheit im Verhältnis zur Rechts- und Handlungsfähigkeit.

§ 4. Einfluß der Blindheit auf die Rechtsfähigkeit.

Unser, dem subjektiven Recht zugrundeliegende Begriff als eine zur Befriedigung menschlicher Interessen dienliche Macht, wäre undenkbar, ohne die Existenz der Person (des Subjekts), die diese Macht ausüben soll. Die Persönlichkeit als Rechtsbegriff ist nach der heutigen herrschenden Meinung kein Ausfluß eines subjektiven Rechts, sondern eine rechtliche Eigenschaft, die das betreffende Rechtssubjekt erst befähigt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.[1])

Wer in diesem Sinne rechtsfähig (Rechtssubjekt ist, gilt im konkreten Falle als Person.

Schon früh entwickelte das Recht, d. h. die Satzungen der Menschen im Verkehr untereinander, den Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen. Letztere wurden nach gemeinem Recht personae fictae genannt; im deutschen Recht entsprach ihnen der umfassendere Begriff der Genossenschaft. Erstere, die natürlichen Personen, sind die Menschen, während letztere die zu gewissen Zwecken dienenden Organisationen (Staat, Kirche, Vereine, Stiftungen etc.) sind, welche den natürlichen Personen als Rechtssubjekte gegenüber- bzw. gleichgestellt sind. (§§ 21, 22 BGB.).

Für unsere Betrachtung kommt lediglich die Rechtsfähigkeit der Menschen als Rechtspersönlichkeiten in Frage.

Die Rechtsfähigkeit beginnt nach § 1 BGB. mit der Vollendung der Geburt. Diese allgemeine Bestimmung läßt eine Ausnahme für Menschen bzw. eine Gruppe von Menschen, für die das Gesetz im

---

[1]) Vgl. Enneccerus § 71 I, 1, S. 170; und § 76 S. 186 ff.

übrigen Sonderbestimmungen vorgesehen hat, wie z. B. für Gebrechliche, nicht zu. Dieser Rechtssatz entspricht dem Art. 109 I der Reichsverfassung, wonach alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind. Die Einschränkung in dem Wortlaut der Reichsverfassung erklärt sich aus dem Wesen und Zweck derselben, da sie nur deutsche Verhältnisse betrifft, wogegen das BGB. eine solche Einschränkung nicht kennt. Eine nähere Begriffsbestimmung der Rechtsfähigkeit enthält das BGB. nicht. Entsprechend dem Bewußtsein der Kulturnation der Gegenwart wird dieser Begriff als selbstverständlich vorausgesetzt; andere neuzeitliche Gesetzbücher, wie das Schweizerische ZGB. im Art. 11, geben eine kurze erläuternde Begriffsbestimmung.

Die Rechtsfähigkeit der Menschen in qualitativer Hinsicht ist heute prinzipiell die gleiche. Diese Gleichstellung aller Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, des Standes, der Staatsangehörigkeit (im modernen Sinne gesprochen) und sonstiger für einzelne Rechtsgebiete als rechtlich erheblich angesehene Eigenschaften der Person, war nicht immer vorhanden, sondern hat sich erst mit fortschreitender Kulturentwicklung im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft ausgeprägt und seinen Niederschlag in Rechtssätzen gefunden.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Themas zeigt, daß mit zunehmender Ausscheidung des Privatrechtes aus dem zunächst von ihm ungetrennten öffentlichen Recht allgemeine Rechtsfähigkeit der Menschen sich mehr und mehr herausgebildet hat. Diese Entwicklung ist auf dem Gebiete des Privatrechtes zeitlich fortgeschrittener gewesen als auf dem des öffentlichen Rechtes, da bei letzterem gewisse zähere Widerstände zu überwinden waren. — Die Untersuchungen können zweckmäßig auf das römische und deutsche Recht, das durch die Rezeption von Ersterem auch in dieser Hinsicht in hohem Maße beeinflußt war, beschränkt werden.

Im klassischen Rom war rechtsfähig, wer persona sui iuris, also gewaltfreie Person war, das ist ein Mensch, der keiner der vier Gewalten, nämlich der dominica und patria potestas, der manus und dem mancipium unterworfen war. Herrschend war das Agnatenprinzip, wonach nur der pater familias die gesamten Privatrechte der Familie auf sich vereinigte. Dem pater familias stand privatrechtlich — öffentlich rechtliche Beschränkungen erlitt eine persona alieni iuris, eine gewaltunterworfene Person nicht — gleich, wer durch das besondere Rechtsinstitut der emancipatio „persona sui iuris" geworden war.

Das römische Recht kannte danach keine Einschränkung der Rechtsfähigkeit, soweit eine Person sui iuris war, etwa infolge körperlicher Gebrechen. Denn zum Unterschiede vom germanischen Recht entschied in Rom nur das Geschlecht als solches und das Agnatenverhältnis für die Rechtsfähigkeit im Privatrecht. Für körperlich Gebrechliche hatte das römische Recht schon früh das Institut der cura debilium entwickelt, welches einer Art Pflegschaft entspricht, worauf im anderen Zusammenhange zurückzukommen sein wird.

Das altgermanische Recht ließ nur den wehrhaften Mann an der Rechtsordnung als solcher teilnehmen. Die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit war die Gerichtsfähigkeit. Letztere verlangte einen Mann im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte, um den Voraussetzungen der Gerichtsfähigkeit und dem herrschenden Prozeßrecht gerecht zu werden. Dieses sah zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Umständen einen Waffengang vor Gericht vor,[2]) sodaß Männer, die nicht wehrfähig waren, insbesondere als körperlich Gebrechliche mit Einschluß der Blinden nicht als rechtsfähig anzusehen waren. Wie sehr die Wehrfähigkeit bei den alten Germanen von Bedeutung war, erkennt man aus der Tatsache, daß neugeborenen Kindern, die mit körperlichen Gebrechen behaftet oder von abnormer Gestaltung waren, die Rechtsfähigkeit aberkannt wurde. Der Vater entschied hier bei den Neugeborenen kraft seiner Gewalt — Muntgewalt, einer Parallele zur patria potestas in Rom — über Leben und Tod und hatte das Recht, krüppelhafte und geistig minderwertige Kinder, worunter naturgemäß auch blinde Kinder fallen, zu töten, was meist in der Form einer Aussetzung geschah. Der Sachsenspiegel I Art. 33 drückt das mit den Worten aus: „dat it lifhachtlich mochte wesen".[1]) Das altfriesische Recht war durchaus folgegerecht, wenn es den Blinden bei lebendigem Leibe beerbte — das Erbrecht ist ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit des Menschen — und ihm nur einen Anspruch auf Lebensunterhalt (Rente) aus der Erbschaft gewährte.

Die allmähliche Entwicklung und Abschwächung des Prinzips der Rechtlosigkeit körperlich Gebrechlicher im altgermanischen Recht erhellt aus einer Gegenüberstellung des friesischen mit der Rechtsauffassung des zeitlich späteren Sachsenspiegels. Letzterer bestimmt im Buch I Art. 4: „wirt ok ein kind geboren, stumm oder handlos oder votelos oder blind, dat is wol erwe to lantrechte unde nich len erwe (to lenrechte)". Wenn also die Spiegelrechte den Blinden nicht mehr

---

[1]) Vgl. Hübner a. a. O. S. 65.

[2]) Vgl. Haff a. a. O. S. 38; ähnlich auch das sächsische Lehnsrecht 20 § 1.

zu den nach Landrecht erbunfähigen Krüppeln rechnet, dieser also vermögensfähig war, so ist mit fortschreitender Kulturentwicklung auch eine humanere Einstellung des Rechtes gekennzeichnet. Verständlich wird diese Entwicklung, die vielleicht zunächst nicht dem allgemeinen Volksempfinden entsprach, durch den stärker einsetzenden Einfluß der Kirche und auch des zu der Zeit aufgenommenen langobardischen Rechtes.[1])

Der Einfluß des römischen Rechtes mit zunehmender Rezeption ist aus der Stelle des Sachsenspiegels unverkennbar. Das römische Recht kannte ja nicht, wie oben dargelegt, eine Einschränkung der Rechtsfähigkeit Gebrechlicher, da es im Gegensatz zum deutschen Recht weniger die Wehrhaftigkeit als das Geschlecht zu seinem Leitsatz erhob. — Die im Sachsenspiegel bezüglich des Lehnsrechtes gemachte Einschränkung ist für das Wirtschaftsleben der damaligen Zeit sehr erheblich gewesen, da dieses zum großen Teil auf dem Lehnswesen beruhte. Rechtsgeschichtlich ist diese Ausnahme verständlich und dadurch zu erklären, daß gerade das römische Recht in Gestalt des langobardischen Rechtes und mit diesem auch das langobardische Lehnsrecht im deutschen Recht als Erstes Eingang gefunden hat. Aber auch hier erwies sich der Einfluß eines allgemeinen Billigkeitsempfindens, indem es einmal erworbene Lehen bei späterem Auftreten eines Gebrechens nicht mehr verlustig gehen ließ.[2])

Die im Sachsenspiegel angedeutete Entwicklung der vollen Rechtsfähigkeit körperlich Gebrechlicher — mithin auch der Blinden — ist in die Kodifikationen der Partikularrechte späterer Jahrhunderte übernommen worden. Sonderbestimmungen in dieser Richtung erübrigten sich um so mehr, als das deutsche Recht mit fortschreitender Ausbreitung des Rittertums und dem Auftreten der Söldnerheere den Grundsatz der Wehrhaftigkeit in Wegfall kommen ließ. An deren Stelle bildete sich das Prinzip der Hilfsbedürftigkeit heraus, getragen von dem Gedanken, den von der Natur benachteiligten Menschen auch durch die Rechtsordnung eine Gleichstellung mit den gesunden Menschen zu geben und ihnen entsprechend ihrer Hilfsbedürftigkeit Schutz und Hilfe zu gewähren. Im Einklang mit dem ethischen Empfinden der Allgemeinheit führte die Rechtsordnung das Gebilde der Stellvertretung und das der Vormundschaft ein, um mit Ersterem den wirtschaftlichen Bedürfnissen, mit letzterem mehr dem Prinzip der Hilfsbedürftigkeit Rechnung zu tragen.

---

[1]) Vgl. Hübner a. a. O. S. 71 und 73 Anm. 2.

[2]) Vgl. v. Gierke I S. 390 und lex 1 § 5 D. 3, 1.

Einen Niederschlag dieses allgemeinen Volksempfindens finden wir in den späteren Kodifikationen der Landrechte. So setzt das Allgemeine Landrecht als führendes schon die volle Rechtsfähigkeit aller Menschen voraus.[1]) Es bringt ferner eine eingehende Regelung für Gebrechliche und im besonderen Maße für Blinde, Bestimmungen, die an anderer Stelle der Abhandlung zur Erörterung stehen.

Den Abschluß der Entwicklung bildet das Bürgerliche Gesetzbuch, womit der Anschluß an den Ausgangspunkt dieses Abschnittes wieder erreicht ist. Die letzten Überreste einer an die Person anknüpfenden Bevorrechtigung, die sich auf einen besonderen Stand, den hohen Adel, beschränkten, sind durch die neue RV. Art. 109 aufgehoben worden. Durch diese Bestimmung werden in erster Linie die öffentlich rechtlichen Vorteile beseitigt, wogegen ein gewisser Rest von privaten Vorrechten sich noch in den Art. 57 und 58 EG. zum BGB., die in der Hauptsache in das Gebiet des Erbrechtes fallen, erhalten haben.

Die vorläufig abgeschlossene Entwicklung zur formalen Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und Zuerkennung derselben Rechtsfähigkeit für alle Menschen hat in den Gesetzbüchern aller Kulturstaaten der Erde ähnliche Regelung erfahren. Ausnahmen, die in den einzelnen Gesetzen bezüglich der Rechtsfähigkeit der Menschen bzw. deren Wirkungen gemacht werden, rechtfertigen sich nur aus der Natur dieser Sonderbestimmungen. So enthält das Schweizerische ZGB Art. 97 II eine Einschränkung hinsichtlich einer Folgeerscheinung der Rechtsfähigkeit, indem es ein völliges Eheverbot, eine Eheunfähigkeit, für Geisteskranke statuiert, obwohl Art. 54 der Schweizerischen Bundesverfassung das Recht auf Ehe im weitesten Maße garantiert. Diese Bestimmung wirft ein Schlaglicht auf den fortschrittlichen Geist des Schweizerischen Rechtes, das mit dieser Bestimmung in moderner Weise Rassenhygiene treiben wollte und das in den Bestrebungen auf diesem Gebiete als Vorbild hingestellt werden kann.

§ 5. Der Einfluß der Blindheit auf die Handlungsfähigkeit.

a) Allgemeines.

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen ist nach den Ausführungen des vorigen Abschnittes als eine an einen natürlichen Vorgang, die

---

[1]) Vgl. auch das Regulativ Friedrichs II. von 1760.

Geburt, sich anschließende rechtlich bedeutsame Tatsache erklärt worden; unmittelbar verknüpft ist sie mit dem Persönlichkeitsbegriff, da beide einander bedingen. Zugleich ist die Rechtsfähigkeit, die oben als eine Eigenschaft der Träger von Rechten und Pflichten definiert wurde, Voraussetzung für jedes rechtswirksame Handeln einer Rechtspersönlichkeit im natürlichen Sinne.[1]) Denn das rechtswirksame Handeln, auch Handlungsfähigkeit genannt, ist die einer Person vom Recht zuerkannte Fähigkeit, durch Rechtshandlungen rechtliche Wirkungen auslösen. Das bedeutet die dem Rechtssubjekt verliebene Fäbigkeit, durch Willensäußerungen bestimmend in einen konkreten Rechtszustand einzugreifen:. kurz Rechte und Verbindlichkeiten zu erzeugen.

Der allgemeine Begriff der Handlungsfähigkeit wird im BGB als solcher wiederum nicht eindeutig bestimmt und hat daher zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Denn unter diesem gemeinsamen Begriff der Handlungsfähigkeit vereinigen sich sowohl die Fähigkeit eines Rechtsträgers nach seinem Willen durch Rechtsgeschäfte die Rechtsverhältnisse zu gestalten, worunter nach dem Sprachgebrauch des BGB Geschäftsfähigkeit zu versteben ist, als auch die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen: die kurz als Verantwortlichkeit, Zurechnungsfäbigkeit bezw. Deliktsfähigkeit bezeichnet wird. Diese Teilung des Oberbegriffes „Handlungsfäbigkeit" entspricht der Zweiteilung der juristischen Handlungen in Rechtsgeschäfte und Delikte, wobei die nicht unter diesem gemeinsamen Begriff unterzuordnenden und einheitlichen Normen nicht ohne weiteres unterstehenden sogenannten Rechtshandlungen außer acht gelassen werden.

Die Handlungsfähigkeit als aktive Seite der Rechtsfähigkeit wird im begrenzten Sinne auch nur auf die Geschäftsfäbigkeit bezogen, die sich lediglich auf die im täglichen Leben am häufigsten sich apspielenden und daber für den Rechtsverkehr bedeutsamsten Handlnugen erstreckt, nämlich auf die Rechtsgeschäfte im engeren Sinne (Obligationen). — Damit ergibt sich für die folgenden Abschnitte zwanglos eine Teilung des Einflusses der Blindheit auf die Handlungsfähigkeit im weiteren Sinne, sodann ihr Einfluß auf die Vertrags- und letztlich auf die Deliktsfähigkeit.

Die Rechtsordnung stellt an die Rechtsfähigkeit. als an die Eigenschaft, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, nur das

[1]) Eine andere Auswirkung der Rechtsfähigkeit eines Menschen ist aufgestellt im § 50 ZPO, indem die Parteifähigkeit einer Person unmittelbar aus deren Rechtsfähigkeit entspringt.

natürliche Erfordernis der Existenz einer Rechtspersönlichkeit. Vorausgesetzt wird hierbei bereits ein gewisses Entwicklungsstadium, die lebende Geburt eines Menschen, ohne daß dieser Rechtsträger sonstige besondere Fähigkeiten entwickelt zu haben braucht. Dem natürlichen Verlauf der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit entsprechend werden anfangs ihre physischen Eigenschaften und erst allmählich die geistigen Kräfte zu einer gewissen Höhe entwickelt. Da generell geistige Entwicklungsreife an äußeren Merkmalen nicht mit Sicherheit erkannt werden kann, die Rechtsordnung aber im Interesse der Verkehrssicherheit an äußere Tatsachen anknüpfen muß, hat man zur Festsetzung der Handlungsfähigkeit, insbesondere der Geschäftsfähigkeit, das Alter des Menschen zum Maßstab erhoben. Die Festsetzung einer Altersgrenze, auch Volljährigkeit genannt, geschieht gleichmäßig für alle Individuen, mithin auch für körperlich Gebrechliche und bringt für letztere keine Besonderheit. Es bedarf daher bezüglich der Handlungsfähigkeit körperlich Gebrechlicher für unsere Abhandlung mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen keiner näheren Bearbeitung. Hervorzuheben wäre noch, daß für unser bürgerliches Recht die Erlangung der Handlungsfähigkeit an die Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpft ist: § 2 BGB. Die Erklärung der Volljährigkeit zu einem früheren Zeitpunkte, von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab, kann bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen und bedarf in diesem Zusammenhange nur der Erwähnung. Für körperlich Gebrechliche dürfte eine Volljährigkeitserklärung nur selten praktisch werden.

Grundsätzlich ist daher der Blinde, trotz körperlicher Benachteiligung gegenüber allen anderen im Vollbesitz ihrer physischen Kräfte befindlichen Menschen, dank der Zuerkennung der Handlungsfähigkeit ihnen rechtlich gleichgestellt. Der vielfach erhobene Einwand, daß es dem Blinden an der Fähigkeit ermangele, sich wie die Vollsinnigen im täglichen Leben mit gleicher Sicherheit zu bewegen, vor allem auch der Vorwurf, der Blinde sei infolge der Lese- und Schreibunfähigkeit in der gewöhnlichen Art der Flachschrift stark benachteiligt, läuft letzten Endes auf eine Geschicklichkeitsfrage hinaus. Im Grunde bedarf es zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, die vielfach nur formaler Natur (Formvorschriften) sind, nur einer gewissen Übung und Geschicklichkeit. Dem Blinden stehen hier zum Teil geeignete Mittel zur Seite, die es ihm ermöglichen, dem auftretenden Mangel bis zu einem gewissen Grade zu begegnen. Schließlich könnte bei einigem Entgegenkommen und Anpassung der Rechtsordnung an die Verhältnisse der Blinden den letzten noch vorhandenen

Hemmungen abgeholfen werden. Einzelne Ausführungen hierzu folgen unten in geeigneterem Zusammenhange.

Wie die Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit als äußeres Kennzeichen einen gewissen Abschluß der physischen Entwicklung beim Menschen voraussetzt, wird damit gleichzeitig auch ein Maß von geistigen Fähigkeiten als dem Rechtssubjekt innewohnend angenommen. Die Rechtsordnung setzt voraus, dem in seiner Entwicklung soweit Fortgeschrittenen und an den Erfahrungen des täglichen Lebens Geschulten ein solches Maß von geistigen Fähigkeiten, daß sie ihn an dem rechtsgeschäftlichen Verkehr voll teilnehmen läßt. Damit wird die Möglichkeit der Entfaltung der Persönlichkeit und des ihr innewohnenden Kulturgutes der Rechtsfähigkeit für den Menschen durch die Rechtsordnung gewährleistet, während letztere andererseits ihn nun auch für seine Rechtshandlungen voll verantwortlich sein läßt.[1]) Die aus dem menschlichen Handeln entstehenden Rechte und Pflichten bringen eine enge Verknüpfung von Recht und Pflicht als Resultante der Rechtsausübung mit sich. Mit letzterer als Zweck setzt das Recht die durch die Rechtsordnung garantierte Handlungsfähigkeit und — wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird — eine Erweiterung derselben, die Stellvertretung, voraus.

Abgesehen vom Alter des Menschen, beruhend auf der physischen Entwicklung, zieht das Gesetz der Handlungsfähigkeit eine weitere Grenze — hier im Sinne der Geschäftsfähigkeit —, die lediglich auf Fehlern der Geistestätigkeit des Menschen beruht. Im § 104 Ziff. 2 BGB wird hierfür eine Norm aufgestellt, die nur bei grober Abweichung von der normalen Geistesbeschaffenheit des Menschen Platz greift. Gefordert wird ein zur normalen Willensbildung erforderliches geistiges Denk- und Urteilsvermögen, das für die Erledigung von Rechtsgeschäften nötig ist. Die Fragestellung für uns lautet: Inwieweit die Blindheit das geforderte durchschnittliche Maß von Denk- und Urteilsvermögen beeinträchtigen kann, ob insbesondere dem Blinden die Handlungsfähigkeit u. U. deswegen abgesprochen werden kann.

Rein äußerlich erwähnt das Gesetz die Blindheit als Grund für den Ausschluß der freien Willensbetätigung nicht. Der Tatbestand des § 104 Ziff. 2 BGB bezüglich der Auswirkung der Blindheit spitzt sich demnach dahin zu, ob die Blindheit als Folge oder Ursache eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit des Gebrechlichen herbeiführen kann.

---

[1]) Für Delikte trifft die Verantwortlichkeit bereits vom 18. Lebensjahre ab zu.

Im Grunde wurzelt die Entscheidung dieser Frage in einer Prüfung erkenntnistheoretischer Vorgänge, die bei der Denktätigkeit und Urteilsbildung vor sich gehen. Bei dieser geistigen Tätigkeit ist das Schwergewicht auf der Gehirn- bezw. Denktätigkeit gelegen, die bei der Begriffsbildung als Hauptfeld der menschlichen Vorstellungswelt durchaus im Vordergrunde steht. Bei der Bildung abstrakter Begriffe z. B. Gott, Vaterland, Raum und Zeit, Gut und Böse, geht die Vorstellung rein denkmäßig vor sich, ohne dazu einer äußeren Sinneswahrnehmung zu bedürfen. Die Bildung dieser abstrakten Begriffe stößt beim Blinden — normale Geistesveranlagung vorausgesetzt — ebenso wenig auf Schwierigkeiten wie beim Sehenden. Eine unterschiedliche Behandlung des Blinden in der Urteilsbildung und der Schlußfolgerung in dieser abstrakten Vorstellungswelt von den vollsinnigen Menschen lassen die vorstehenden Untersuchungen nicht zu.

Schwierigkeiten können sich lediglich ergeben bei Vorstellungen, die nur durch Sinneswahrnehmungen und dadurch bedingte Schlußfolgerung denkbar sind. Da diese Art der Vorstellung sich in der Hauptsache auf die körperliche Umwelt bezieht und hier durch Vermittlung des Auges als Sinnesorgan in erster Linie geschieht, leuchtet der praktische Wert dieses Organs ohne weiteres ein. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob das betreffende Individuum Zeit seines Lebens noch keine Sinneswahrnehmungen durch das Auge gehabt hat, also von Geburt an blind war, oder ob die Blindheit erst in einem Alter eingetreten ist, in dem der Mensch bereits die Fähigkeit besitzt, körperliche Gegenstände mit Bewußtsein durch das Auge zu erfassen.

Die Blindenstatistik ergibt nach Schaidler[1]), daß nur 7,65 vom Hundert aller Blinden blind geboren sind und weitere 1,9 vom Hundert bis zum 5. Lebensjahre erblinden. Diese Aufstellung zeigt, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Blinden überhaupt keiner Sinneswahrnehmungen durch das Auge fähig sind. Bei später Erblindeten erhalten sich erfahrungsgemäß die einmal durch das Auge gewonnenen Vorstellungen für die spätere Zeit ihres Lebens.

Soweit das Bedürfnis der Vorstellungsbildung ohne Gesichtswahrnehmung erforderlich ist, bleibt dem Blinden die Möglichkeit mit Hilfe der ihm verbliebenen sinnlichen Wahrnehmungsorgane das mangelnde Sehvermögen zu ergänzen bezw. annähernd zu ersetzen. Praktische Untersuchungen haben ergeben, daß der Mensch bei Ver-

---

[1]) Zitiert bei Kraemer I mit weiteren eingehenden Statistiken S. 22ff.

lust eines Sinnesorganes die ihm verbliebenen Sinne besonders gut und aufnahmefähiger als unter normalen Umständen ausbildet, wobei das Tastvermögen dem Blinden im praktischen Leben eine besonders gute Hilfe zur Einfühlung und Anpassung leistet.

Diese Anpassung an die besondere Lage und schließlich volle Gleichstellung mit einem Vollsinnigen, insbesondere auf geistigem Gebiete, läßt sich um so mehr erreichen, als dem Blinden die Möglichkeit geboten wird, die ohne Zweifel bei ihm vorhandenen Geisteskräfte als Grundlage unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel in genügendem Maße weiter auszubilden. Ein Beleg hierfür läßt sich aus der Tatsache erbringen, daß gerade von den Kriegsblinden, also Späterblindeten, eine verhältnismäßig große Zahl nach ihrer Erblindung einen akademischen Beruf ergriffen haben, der naturgemäß an die geistigen Fähigkeiten des Menschen die größten Anforderungen stellt. In ihrer praktischen Tätigkeit wird man sie vollsinnigen Akademikern im Ganzen gleichstellen können. Diese Tatsache erbringt zugleich den Beweis, daß eine über den Rahmen einer anstaltmäßigen sich erhebende Ausbildung des Blinden bei sorgfältiger Unterstützung möglich und praktisch verwertbar ist. Die zu weckenden Fähigkeiten und Kenntnisse können aber nur — von Ausnahmen abgesehen — unter Anspannung aller geistigen und materiellen Kräfte erreicht werden.

Zusammenfassend kann man sagen, daß bei fehlender Gesichtswahrnehmung die Vorstellungs- und Begriffsbildung, wenn auch erschwert ist, diese Erschwerung aber in keiner Weise dazu führen kann, die Erblindung allgemein als Ursache eines krankhaften Zustandes der Geistestätigkeit zu bezeichnen. Mithin läßt sich die Blindheit wohl als körperliches Gebrechen, nicht aber als ein die freie Willensbestimmung ausschließender Umstand und als ein darauf beruhender gesetzmäßiger Ausschlußgrund der rechtlichen Handlungsfähigkeit rechtfertigen.

Freilich kann die Erblindung — wie oben kurz erwähnt — auch als Folge eines Gehirnfehlers auftreten. Wo dies der Fall ist, wird die Erblindung selten die einzige Folge der Erkrankung des Gehirns sein. Vielmehr wird sich eine Störung der Gehirnfunktionen, vor allem der normalen Denk- und Vorstellungstätigkeit, bemerkbar machen. Ist also die Blindheit nur eine Folge abnormer Beschaffenheit des Gehirns, so ist bei Beurteilung der Sachlage nicht die Blindheit als bloßes Symptom, sondern die verminderte Geistestätigkeit des betreffenden Menschen zugrunde zu legen. Nur unter diesen Umständen ließe sich die Anwendung des § 104 Ziff. 2 BGB auf den erwähnten Tatbestand rechtfertigen.

Bei der Darstellung des Begriffes der Handlungsfähigkeit ist des öfteren auf die Bedeutung der Urteilsbildung bezw. Urteilsfähigkeit hingewiesen worden. Die Urteilsfähigkeit wurde als Grundlage für vernunftgemäßes Handeln des Menschen hingestellt. Der Begriff der Urteilsfähigkeit ist in dem Begriff der Geschäftsfähigkeit des BGB enthalten bezw. muß in diesen die Urteilsfähigkeit miteinbezogen werden, obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes dieses nicht zum Ausdruck gelangt. Die Unklarheit des Begriffes der Handlungsfähigkeit im BGB hat nicht unwesentlich zu den oben erwähnten Mißverständnissen beigetragen. Von verschiedenen Seiten[1]) ist daher statt dessen der weitere Begriff der „rechtlichen Wirkungsfähigkeit" vorgeschlagen worden. Hiermit würden auch die entsprechenden Funktionen der juristischen Personen und die natürliche Willens- und Handlungsfähigkeit tatsächlich Geisteskranker innerhalb ihrer sogenannten lucida intervalla eingeschlossen sein. — Die Unklarheit der Bestimmung des BGB konnte bei der Kodifikation des Schweizerischen ZGB von 1907 durch Einführung des grägnannten Begriffes der Urteilsfähigkeit in Art. 16 ZGB vermieden werden. Die Handlungsfähigkeit ist nach Art. 17 ZGB. einerseits vom Alter, andererseits von der Urteilsfähigkeit abhängig gemacht worden. Als Urteilsunfähigkeitsursachen sind einige subjektive Tatbestände — wie jugendliches Alter, Geisteskrankheit und -schwäche, Trunksucht und ähnliche Zustände — normiert worden, infolge deren der Mensch außerstande ist, „die Beweggründe und die Folgen seines Verhaltens richtig zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäß" kurz vernunftgemäß zu handeln.[2]) Legt man den Begriff der Urteilsfähigkeit der Handlungsfähigkeit zugrunde, wie es im Schweizerischen ZGB. ausdrücklich erfolgt ist und für das BGB. stillschweigend zu geschehen hat, so gelten die oben zur Handlungsfähigkeit gemachten Ausführungen bezüglich der Auswirkung der Blindheit auf die Urteilsfähigkeit entsprechend.[3])

b) Der Einfluß der Blindheit auf die Vertragsfähigkeit.

Die Untersuchungen in den vorigen Abschnitten haben zu der Feststellung geführt, daß der Blinde bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit als Grundlagen seiner Stellung im privatrechtlichen

---

[1]) Vgl. Huber: Erl. zum Vorentwurf des ZGB I, 2 S. 51 und im Anschluß daran Haff a. a. O. S. 42.

[2]) Vgl. das Gutachten von Psychiatern, welches dem Art. 16 ZGB zugrunde lag in Erl. zum Vorentwurf I, 2 S. 54.

[3]) Vgl. Spahr § 4 S. 22 ff.

Verkehr keine Schmälerung, vielmehr eine völlige rechtliche Gleichstellung mit den Vollsinnigen erfahren hat. Im Verfolg der oben S. 25 gemachten Einteilung gelangt im Folgenden die Vertragsfähigkeit des Blinden als die für den Rechtsverkehr wichtigste Auswirkung der Geschäftsfähigkeit zur Darstellung.

Dem heutigen Rechtszustand ist auch in dieser Beziehung eine Entwicklung vorausgegangen, die in ihren wichtigsten Bestimmungen skizziert werden soll, da deren Auswirkung in der modernen Gesetzgebung noch ersichtlich ist.

Die einschlägigen Bestimmungen hierüber finden sich in den dem Bürgerlichen Gesetzbuch voraufgegangenen Partikularrechten.[1]) Als bedeutsamstes unter diesen enthielt das ALR, das in seiner kasuistischen Art möglichst allen Verhältnissen gerecht zu werden suchte, eine eingehende Regelung, sodaß hier von einem „Blindenrecht" i. e. S. gesprochen werden kann. Grundlegend war darnach dem Blinden die volle Vertragsfähigkeit zuerkannt in der Bestimmung 1. Tit. 5 § 24 ALR: Blinde, Taube und Stumme können insoweit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen. Für einzelne Angelegenheiten können die genannten Personen sich einen Beistand nehmen. Eine Erschwerung in der Zubilligung der vollen Vertragsfähigkeit in ihrer praktischen Auswirkung bildet die weitere Bestimmung im § 171 S. 1 ALR, wonach Taube, Blinde und Stumme ihre s c h r i f t l i c h e n Verträge gerichtlich aufnehmen lassen müssen.

Wenn auch die Entwicklung in allen Partikularrechten nicht einheitlich war, brach sich doch die Auffassung Bahn, daß der Blinde im allgemeinen den Vollsinnigen in der Handlungsfähigkeit gleichzustellen sei. Eine Beschränkung in der Handlungsfähigkeit durch einen Pfleger trat nur in Ausnahmefällen ein. Die Sonderbestimmungen für Gebrechliche erklären sich aus der Erwägung des Gesetzgebers, dieselben gegen mögliche Übervorteilung infolge ihres Gebrechens, die bei Blinden infolge der Leseunfähigkeit besonders begründet ist, zu schützen. Dies war vielleicht zu einer Zeit, in der die staatliche Anordnung eines allgemeinen Schulzwanges und der dadurch bedingten höheren Allgemeinbildung noch nicht bestand, und ferner die modernen Hilfsmittel der Allgemeinheit, soweit sie überhaupt schon bestanden, noch nicht zugänglich gemacht waren, zu rechtfertigen. Die Kehrseite aller Sonderbestimmungen, die sich in einer Erschwerung

[1]) Die wenigen Bestimmungen des Gemeinen Rechtes als Fortentwicklung des römischen Rechtes können, soweit sie nicht schon erwähnt sind, ausser Betracht bleiben.

des Rechtsverkehrs bei Wahrnehmung der schutzbezweckenden Vorschriften auswirken, ist, daß diese gerade von ohnedies im Verkehr Behinderten als hemmend und lästig empfunden werden können.

Erschwerend kommt hinzu, daß zwar das ALR im Prinzip Formfreiheit für den Abschluß von Verträgen proklamierte, die Ausnahmebestimmungen aber im überwiegenden Maße eine Form vorschreiben, sodaß tatsächlich Formbedürftigkeit überwog. Das BGB hat das Prinzip der Formfreiheit mit nur wenigen berechtigten Ausnahmen auch wirklich durchgeführt. Dieser in Übereinstimmung mit dem Gemeinen Rechte stehende Kardinalsatz des BGB läßt dem Blinden im Rechtsverkehr für den Abschluß formloser Rechtsgeschäfte völlige Freiheit und bringt ihm schon eine wesentliche Erleichterung gegenüber den Partikularrechten. Zu untersuchen bleibt, wie der Blinde den vom Gesetz geforderten Formvorschriften im einzelnen genügen kann.

Formvorschriften für Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte finden sich in den §§ 126 ff. BGB und betreffen die einfache Schriftform und deren qualifizierte Formen: öffentliche Beglaubigung und öffentliche Beurkundung. Letztere verlangen verschiedenartige Mitwirkung des Gerichtes, der Notare, oder einer Behörde, während Erstere — die einfache Schriftform — abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch durch private Vereinbarung (Rechtsgeschäft) gefordert werden kann. Die abweichenden Vorschriften der auf Grund von Parteivereinbarungen bestandenen Schriftlichkeit von denen der gesetzlich vorgeschriebenen werden unten S. 38 f. behandelt werden.

Die von der Rechtsordnung aufgestellten Erfordernisse der Schriftform sind:

1. Eine Urkunde, welche die wesentlichen Teile der abzugebenden Willenserklärung enthält.

2. Die Urkunde muß von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein. Die Namensunterschrift kann durch gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden: § 126 I BGB.

3. Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung entweder auf derselben Urkunde erfolgen oder es müssen mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, von denen jede Partei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet: § 126 II BGB.

4. Die Schriftform wird ersetzt durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung: § 126 III BGB.

5. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist zur Wirksamkeit erforderlich, daß die Erklärung an den Gegner erfolgt und ihm zugeht.

Bei der Betrachtung der vorstehend aufgezählten Erfordernisse der Schriftform im einzelnen macht das zu 1. genannte Erfordernis dem Blinden keine besonderen Schwierigkeiten. Denn es ist gleichgültig, in welcher Art und Weise der Schriftsatz, der den Inhalt der Willenserklärung wiedergibt, sinnfällig festgehalten wird. Eigenhändigkeit oder Handschriftlichkeit wird wenigstens hierfür nicht gefordert. Vielmehr genügt die Herstelung der Urkunde auf mechanischem Wege, sei es durch Druck, sei es maschinelle Schreibgeräte, worunter auch die Anfertigung in Blindenschrift zu rechnen ist. Die Wissenschaft läßt den in Blindenschrift hergestellten Urkunden eine Gleichstellung mit den in anderer Schrift angefertigten und den gleichen gesetzlichen Schutz zuteil werden und wird damit der neuzeitlichen weiten Verbreitung und häufigen Anwendung der Blindenschrift gerecht.

Die Schwierigkeiten für den Blinden treten bei dem zweiten Erfordernis, der namentlichen Unterzeichnung durch den Erklärenden, im vollen Umfang zu Tage. Denn für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer Urkunde kommt lediglich die Unterschrift in Frage. Die Beweisführung der Echtheit einer unterschriebenen Urkunde richtet sich nach § 439 ZPO nur auf die Echtheit der Unterschrift. Ist diese erwiesen bezw. steht sie außer Zweifel, so stellt § 440 II ZPO für die Urkunde die praesumptio iuris für die Echtheit des über der Unterschrift stehenden Schriftsatzes auf.[1])

Die Möglichkeiten, dem gesetzlichen Erfordernis der Unterschriftsleistung durch Blinde sind nunmehr zu untersuchen. Als Erstes bedarf eine Urkunde zu ihrer Rechtsgültigkeit der Namensunterschrift gemäß § 126, 127 BGB. Nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur[2]) und Praxis genügt zur Namensunterschrift der Familienname ohne Beifügung eines Vornamens; die Hinzufügung des Vornamens soll allerdings zur Wahrung genügender Unterscheidung von anderen Individuen mit gleichen häufig vorkommenden Familiennamen geschehen. Eine Unterschriftsleistung mit Pseudonym statt des Familiennamens ist rechtlich zulässig, wenn es sich im Verkehr hinreichend durchgesetzt hat und als solches anerkannt ist. Auf be-

---

[1]) Vgl. Stein I zu § 440 II ZPO S. 1046..

[2]) Vgl. statt aller Staudinger Bem. IV 4 a α zu § 126 S. 497.

sondere Deutlichkeit und Lesbarkeit der Namensunterschrift wird im übrigen kein besonderer Wert gelegt; die Unterschrift soll aber die Haupt- und Wesenszüge des Namens wiedergeben.[1])

Zur gültigen Abfassung einer Privaturkunde mittels eigenhändiger Unterschrift durch den Blinden ist danach natürliche Voraussetzung, daß dieser zum wenigsten seinen Namen in Sehschrift zu schreiben vermag. Diese Fähigkeit kann im allgemeinen bei den Späterblindeten — etwa vom 10. bis 15. Lebensjahre aufwärts — die ungefähr 75 vom Hundert ausmachen, vorausgesetzt werden. Denn diese des Lesens und Schreibens Kundigen erhalten die einmal erlernten Schriftzeichen im Gedächtnis und sind imstande, diese in ihrem späteren Leben auch nach Verlust des Sehvermögens unter keinerlei besonderen Schwierigkeiten zu verwenden. Die Späterblindeten vermögen also nach geringer Übung und Anpassung ihre Namensunterschrift in der geforderten Deutlichkeit zu leisten. In erhöhtem Maße gilt dies für die im gereifteren Alter z. B. im Kriege Erblindeten.

Schwieriger gestaltet sich die Erlernung der für die Sehenden üblichen Schrift (Flachschrift) für die Früh- und von Geburt an Erblindeten. Diese Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß diese Blinden die Bildzeichen der Buchstaben bezw. Wortzusammensetzungen niemals durch das Auge wahrgenommen haben. Die Vorstellung und schließliche Erlernung der Sehschrift ist bei diesen nur durch Anwendung passender Hilfsmittel und langwierige Übung zu erreichen. Durch Tasten erhabener Schriftzeichen in geeigneter Form vom einzelnen Buchstaben bis zu Wortzusammensetzungen wird diesen zunächst eine Vorstellung der Flachschriftzeichen zu geben sein. Hat der Blinde einmal eine Vorstellung der Sehschrift, insbesondere seines eigenen Namenszuges, so kann er zunächts mit Hilfe einer Schablone, in die der betreffende Namenszug eingeschnitten ist, in häufigen Versuchen durch Nachziehen der Züge und schließlich ohne Schablone das Schreiben seines Namens erlernen. Zur Unterstützung bei der freihändigen Schreibübung kann zunächst ein Sehender mitwirken, der die Hand des Blinden zu führen hat. Hiernach ist es nur eine Frage der Geschicklichkeit und Übung, die schließlich unter normalen Umständen zum Ziele führen wird, daß auch der Früh- bezw. von Geburt an Blinde seinen Namenszug ohne Hilfe eines Dritten zu verfertigen vermag.

---

[1]) Vgl. hierzu Staudinger a. a. O. Staub: zu Art. 94 WO., Dernburg: I § 136 III S. 461 Lehmann (Diss.) S. 87 ist anderer Ansicht.

Eine häufig in den Blindenanstalten gelehrte Schrift mit Hilfe eines durchbrochenen Lineals, das zur Zeilenführung dient, wobei der Blinde seinen Namen in nicht zusammenhängenden Buchstaben, die der Form großer Druckbuchstaben ähneln, schreibt, ist als gültige Unterschriftsleistung nicht anerkannt worden. Dies mit Recht, da das Wesentliche einer eigenhändigen Namensunterschrift, die freihändige Wiedergabe der individuellen Schriftzüge in ununterbrochenem Zusammenhang nicht erreicht wird. Die Zuhilfenahme anderer Hilfsmittel z. B. des Effertschen Linienblattes, das nur zur Einhaltung einer wagerechten Grundlinie dient, muß dagegen als zulässig anerkannt werden.

Andere Arten der Unterschriftsleistung z. B. in Blindenpunktschrift, sei es mit der Maschine oder Hand mittels der sogenannten Punktschrifttafel und -griffel angefertigt, werden als rechtlich unzulässig angesprochen werden müssen, wenn sie nicht in der Form des gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens zur Verwendung gelangen. Denn das Gesetz hat der Möglichkeit des Unvermögens Einzelner zur eigenhändigen Unterschriftsleistung dadurch Rechnung getragen, daß es im § 126 Abs. 1 BGB das beglaubigte Handzeichen der eigenhändigen Namensunterschrift gleichstellt. In der Wahl der Form des Handzeichens gibt das Gesetz keine Vorschriften, wenngleich die Bezeichnung „Hand"zeichen und die Fassung des § 126 Abs. 1 BGB für die Forderung der Eigenhändigkeit des Erklärenden zu sprechen scheint. Das Handzeichen braucht für eine bestimmte Person nicht stets das gleiche zu sein, vor allem nicht die Form der bekannten „drei Kreuze" haben, wie man sie im täglichen Leben aus alter Gewohnheit dem Blinden bei Leistung der Unterschrift in Form des Handzeichens abzuverlangen pflegt. Diese Form des Handzeichens macht dem Blinden infolge der Notwendigkeit zum Absetzen der Feder besondere Schwierigkeiten und wäre praktischer durch Anwendung eines Schnörkels, einer geschlängelten oder gezackten Linie zu ersetzen. Ein solches Handzeichen würde auch in gewissem Maße dem Erfordernis der Wiedergabe einer Originalität der in dieser Form unterschriftleistenden Person genügen können.[1])

Wie soeben angedeutet, muß auch eine in Punktschrift gefertigte Namensunterschrift des Blinden als Handzeichen zugelassen werden, da das Gesetz nur auf die amtliche Beglaubigung Gewicht legt, nicht auch auf Eigenhändigkeit der Unterzeichnung. Daher ist letzten

[1]) Ueber die Formvorschriften der öffentlichen Beglaubigung vgl. unten S. 44 ff.

Endes eine Erörterung über die Form des Handzeichens müssig. Die Persönlichkeit des Erklärenden tritt bei dieser Art der Abgabe einer Willenserklärung ganz in den Hintergrund. Denn der Empfänger der Erklärung erlangt die Gewähr der Gültigkeit, daß der Schriftsatz von der in dem Beglaubigungsvermerk genannten Person auch wirklich herrührt,[1]) durch die bei der Beglaubigung in den Vordergrund gestellte Amtsperson. Das Hauptgewicht liegt also nur auf der Amtsperson, die jeden Zweifel an der Glaubwürdigkeit ausschließt. Wegen der erschwerenden Form und des Aufwandes an Zeit und Kosten sollte sich jeder Blinde befleißigen, durch Erlernung der eigenhändigen Unterschrift seines Namenszuges in Sehschrift die umständliche Form des beglaubigten Handzeichens zu vermeiden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das BGB — abweichend vom ALR I 5 § 171 ff. I 12 § 113[2]) — auf dem Standpunkte steht, daß Blinde an und für sich rechtsgültig eine Unterschrift abgeben können. Die Stellungnahme der Motive[3]) zu dieser Materie mag wegen ihrer Bedeutung im Auszuge wiedergegeben werden. „Keine besondere Vorsorge ist für diejenigen Fälle getroffen, in welchen eine einfache schriftliche Willenserklärung seitens eines Blinden, Taubstummen, Analphabeten usw. in Frage steht. Solchen Personen steht es jeder Zeit frei, von der Vorschrift des § 92 Abs. 3[4]) Gebrauch zu machen und die Willenserklärung gerichtlich oder notariell abzugeben. Einen Zwang in der letzteren Richtung auszuüben, empfiehlt sich nicht. Die körperlichen Gebrechen, um welche es sich zum Teil handelt, wirken auf die Lage der davon Betroffenen je nach deren Bildungsgraden und Lebensstellung in so verschiedener Weise ein, daß eine Geschäftserschwerung, welche dem Einen dienlich sein mag, von dem Anderen mit Recht als eine erhebliche Belästigung empfunden wird..... Der Blinde vermag sich von dem Inhalt eines Schriftstückes durch die Mitteilung Anderer Kenntnis zu verschaffen, und wenn er im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit der ihm zur Seite Stehenden die Urkunde unterzeichnen will, so hat das Gesetz keinen genügenden Grund, diesem Wollen ein Verbot entgegenzusetzen."

Trotz dieser klaren Stellungnahme des Gesetzgebers hat es nicht an Einwänden gefehlt, durch die die Rechtsgültigkeit der Unterschriftsleistung durch den Blinden angezweifelt worden ist.

---

[1]) Vgl. § 183 Abs. 2 u. 3 FGG.
[2]) Vgl. hierzu oben S. 30.
[3]) Vgl. Motive Bd. I S. 187 Bd. V S. 277.
[4]) Dieser Paragraph im Entwurf I entspricht dem § 126 BGB.

Das erste Hemmnis wurde in der Leseunfähigkeit des Blinden erblickt. Man ging davon aus, daß ihm nicht die Möglichkeit einer Kenntnisnahme einer schriftlichen Erklärung durch Lesen gegeben sei, er mithin nicht wissen könne, was er unterzeichne. Die Gültigkeit der Erklärung sei letzthin abhängig von der Kenntnis ihres Inhaltes, und, da dieser nicht vom Blinden durch Lesen der Sehschrift wahrgenommen werden könne, sei auch die Unterschriftsleistung rechtlich belanglos.[1])

Die Unmöglichkeit einer solchen Argumentation, die sich zu dem Streite um die Gültigkeit einer Blankounterschrift zuspitzte, ist vom Reichsgericht[2]) zu Gunsten der vor allem von der Praxis anerkannten Gültigkeit einer Blankounterschrift entschieden worden. Der Einwand der Ungültigkeit einer unterzeichneten, aber nicht gelesenen oder vorgelesenen Urkunde ist daher zurückzuweisen. Die Rechtsgültigkeit einer Unterschriftsleistung durch den Blinden kann daher nicht — ganz abgesehen von der Möglichkeit durch Vorlesen — von der Kenntnis oder Nichtkenntnis des Erklärungsinhaltes der Urkunde abhängig gemacht werden. Verständlicher begegnet man dem auch öfter erhobenen Einwand der sogenannten Plazierungsunfähigkeit bei der Unterschriftsleistung durch Blinde. Verlangt wird für die Rechtsgültigkeit der Unterschrift, daß diese den Text deckt. Wenn auch nicht gefordert wird, daß die Unterschrift unmittelbar unter den Schriftsatz gesetzt wird, so soll doch nach Möglichkeit kein allzu großer Zwischenraum unter dem Text freigelassen werden. Gewiß ist, daß der Blinde nicht mit Sicherheit ohne fremde Hilfe feststellen kann, ob er seine Unterschrift an die geforderte Stelle der Urkunde setzt und damit seine Willenserklärung deckt. Indes ist es bei Anfertigung von Privaturkunden in Sehschrift üblich und auch wohl angebracht, daß der Blinde sich vor der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde vorlesen läßt und sich bei der Unterschriftsleistung einer sehenden Vertrauensperson bedient. Mit deren Hilfe vermag der Blinde seine Unterschrift an die gesetzlich geforderte Stelle zu setzen, zu plazieren.

Nachdem für Privaturkunden die Rechtsgültigkeit der Unterzeichnung durch Blinde anerkannt worden ist, muß es um so merkwürdiger berühren, daß Zweifel bezüglich der Plazierung der Unterschrift bei öffentlichen Urkunden auftreten konnten. Bedenken hierüber wären wohl bei Privaturkunden verständlich, keineswegs aber

---

[1]) Vgl. Danz in Iur. Woch. 1914 Nr. 8 S. 385 ff.

[2]) Vgl. RG. Bd. 45 S. 141 und Bd. 77 S. 312. Entscheidung verweist auf die angeführten übereinstimmenden Ausführungen in den Motiven Bd. I S. 187, 188.

bei den unter Mitwirkung beamteter Urkundspersonen abgefaßten Urkunden. Gerade hier sollte im Vertrauen auf die Amtsperson jeder Zweifel ausgeschaltet sein.

Ein ausführliches Eingehen auf die von einzelnen Schriftstellern, so u. a. von Danz,[1]) Schultze-Görlitz[2]) und Schlegelberger[3]) erhobenen Bedenken erübrigt sich um so mehr, als das RG. im Bd. 86 S. 385 ff. auch hierin eine den Verhältnissen gerecht werdende vernünftige Lösung getroffen hat. Die Ausführungen des RG. heben klar hervor, daß bei Unterzeichnung einer öffentlichen Urkunde durch Blinde die Zuziehung der Urkundsperson die Gewähr für die richtige Plazierung der Unterschrift bietet, und ein Unterschieben eines Schriftstückes, auf das sich die Genehmigung des Blinden nicht bezieht, ausgeschlossen wird. In der neuesten Auflage des Kommentars zum FGG wird die abweichende Meinung der erwähnten Kommentatoren in den früheren Auflagen entsprechend der Entscheidung der RG. berichtigt.[4])

Das dritte Erfordernis der Schriftlichkeit betrifft Verträge. Bei der grundsätzlichen Durchführung der Formfreiheit im BGB für die Abgabe von Willenserklärungen ist schriftliche Abfassung von Verträgen nur in wenigen Fällen z. B. bei Miet- und Pachtverträgen von längerer Dauer als ein Jahr erforderlich: §§ 566 i. V. mit 581 Abs. 2 BGB. Steht es mithin den Parteien frei, Schriftzwang für den Abschluß eines Vertrages ausdrücklich zu vereinbaren, so genügt stets die Form der gesetzlichen Schriftform: § 127 BGB mit der Einschränkung des § 125 BGB.[5])

Die gesetzliche Schriftform verlangt bei einem Vertrage, daß die Unterzeichnung entweder auf derselben Urkunde erfolgt oder, bei mehreren gleichlautenden Urkunden, daß die Unterzeichnung von jeder Partei auf dem für die andere Partei bestimmten Exemplar zu erfolgen hat: § 126 Abs. 2 BGB. Zur Wahrung der Form erkennt das Gesetz auch einen Briefwechsel oder telegraphische Mitteilung unter den Parteien als ausreichend an: § 127 S. 2 BGB. Während man für den Briefwechsel dem Geschäftsverkehr des täglichen Lebens entsprechend Unterzeichnung und zwar handschriftlich und eigenhändig zur Gültigkeit verlangen muß,[6]) kann dies in Übereinstimmung mit der h. M. für eine telegraphische Mitteilung nicht gesagt werden. Denn die

---

[1]) Vgl. Danz a. a. O. in Iur. Woch.
[2]) Bem. 3 a zu § 177 FGG.
[3]) Bem. zu § 177 1. Aufl. d. Komm. zum FGG.
[4]) Schlegelberger Aufl. von 1927 Bd. II Anm. 12 zu § 177 S. 1009.
[5]) Vgl. unten S. 38 f.
[6]) Vgl. statt aller Enneccerus § 148 II 1 b α S. 396.

Aufgabeschrift des Telegramms wird vom Empfänger nicht gelesen; diesem ist es völlig gleichgültig, wer das Telegramm unterschrieben bezw. geschrieben haben könnte. Diese Regelung ist, wenn auch gesetzlich nicht ausdrücklich anerkannt, im täglichen Verkehr durchaus gebräuchlich und muß für rechtlich zulässig angesehen werden. Wenn daher schon von dem Vollsinnigen eine eigenhändige Unterzeichnung des Telegramms nicht gefordert wird, so trifft dies erst recht bei dem Blinden zu, der in der Regel die Unterzeichnung von einem Dritten vornehmen lassen wird.[1])

Natürlich können die drei genannten Formen kombiniert zu einem Vertragsabschluß führen. Ist jedoch von den Parteien ausdrücklich Errichtung eines „schriftlichen Kontraktes bedungen", so wird man mit Enneccerus[2]) sagen dürfen, daß Telegramm oder Brief zur Wahrung der Form nicht ausreichend sind.

Der Abschluß eines schriftlichen Vertrages, sei es in Seh- oder Blindenschrift, ist dem Blinden entsprechend der ihm zuerkannten Vertragsfähigkeit und Möglichkeit der Unterschriftsleistung rechtlich zugänglich, mag die Schriftlichkeit gesetzlich gefordert oder auf Grund privater Vereinbarungen durch Rechtsgeschäft bedungen sein. Die Form der Abfassung des Vertragsinhaltes in Blindenschrift wird praktisch beim Vorhandensein blinder Vertragsparteien häufig gewählt werden. Wird nur eine Urkunde errichtet, so unterschreiben die Parteien nur diese. Ist nur eine Vertragsperson blind, so wird man sich grundsätzlich der Sehschrift bedienen. Es besteht aber hier die Möglichkeit, zwei gleichlautende Urkunden über den Vertrag auszufertigen, von denen die für den Blinden bestimmte in Blindenschrift gehaltenen und von der sehenden Vertragspartei unterschrieben wird, während für die sehende Partei die Urkunde in Sehschrift von dem Blinden unterzeichnet werden muß. Der Blinde hat also die Möglichkeit, bei dem gewillkürten Schriftzwang eine für seine Zwecke geeignete Art der Schriftform z. B. die Blindenschrift zu bestimmen. — Damit wird die Zulassung der Blindenschrift zur Herstellung eines Schriftstückes rechtlich gewährleistet, das nach den obigen Ausführungen erst durch die Vollziehung der Unterschrift vollständig wird. Ein in Blindenschrift abgefaßter und unterschriebener Schriftsatz ist den in Seh- bzw. Flachschrift abgefaßten Urkunden rechtlich gleichgestellt und stellt eine Urkunde i. S. des Strafgesetzes dar, der der Schutz der §§ 267, 268 StGB gegen Fälschung zur Seite steht.[3])

---

[1]) a. M. bezüglich der Unterschrift beim Telegramm ist Cosack 6. Aufl. S. 207.

[2]) Vgl. Ennc. § 148 II 3 S. 397.

[3]) Entsprechend v. Liszt a. a. O. § 161 Ziff. 2 S. 745.

Aus dem den gesetzlichen Vorschriften über die gewillkürte Form innewohnenden Grundsatze der Nachgiebigkeit (dispositiven Natur) ergibt sich, daß ein Verstoß gegen die durch Parteivereinbarung getroffenen Formvorschriften nur „im Zweifel" Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes nach sich zieht: § 125 S. 2 BGB. Die Fassung der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung läßt die Folgerung zu, daß die Vertragsparteien die geschlossenen Vereinbarungen bezüglich der einzuhaltenden Formvorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufheben können. Eine stillschweigende Aufhebung liegt vor, wenn z. B. die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus dem Vertrage unter Nichtbeachtung der Formvereinbarungen nachkommen.[1]) Es wird ferner bei Verletzung einer einzelnen Formvorschrift die Aufrechterhaltung des Vertrages im Ganzen nach dem Grundsatze von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. möglich sein können.

Das im § 126 Abs. 1 BGB aufgestellte Erfordernis der Schriftlichkeit zur Abgabe einer Willenserklärung kann in allen Fällen nach Abs. 3 desselben Paragraphen durch Errichtung einer öffentlichen Urkunde ersetzt werden. (Viertes Erfordernis der Schriftlichkeit).

Diese Bestimmung trifft die Fälle, in denen durch das Gesetz oder Parteivereinbarung Schriftlichkeit gefordert wird. Die Formvorschriften für diese Art der Abgabe einer Willenserklärung greifen in erster Linie dann Platz, wenn durch Gesetz für bestimmte Rechtsgeschäfte gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird. Dieses gesetzlich erhobene Erfordernis umfaßt teils einseitige Willens- oder Vertragserklärungen eines Teiles z. B. das Schenkungsversprechen: § 518 BGB (vgl. auch 1516 II und 1517 BGB), teils zweiseitige Willenserklärungen, Verträge, wozu als wichtigster der Vertrag zählt, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen: § 313 BGB; vgl. auch § 873 BGB.

Da das BGB keine Bestimmungen über die Art und Weise der Errichtung einer öffentlichen Urkunde enthält, müssen die im Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit enthaltenen Verfahrensvorschriften ergänzend zur Darstellung herangezogen werden. Aus der den Fällen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung vom Gesetz oder der Partei beigelegten besonderen Wichtigkeit ergibt sich die Erschwerung der in den §§ 168 bis 182 FGG aufgestellten näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Der § 169 FGG enthält eine der wenigen den Blinden namentlich bezeichnende Gesetzesbestimmung, die also dem ausdrücklichen Blin-

---

[1]) Vgl. Staudinger Anm. I 6 S. 493 und I 4 S. 490 zu § 125.

denrecht zuzurechnen ist: Ist einer der Beteiligten[1]) nach der Überzeugung des Richters oder Notars blind . . . ., so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen hinzuziehen. Das Gesetz hat hier dem Umstande Rechnung getragen, daß die mit einem körperlichen Gebrechen Behafteten gegenüber den Vollsinnigen bei einem so wichtigen Vorgang erhöhten Schutz genießen müssen, um gewissermaßen für das Fehlen eines Sinnes ein Äquivalent zu schaffen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint diese Schutzvorschrift gerechtfertigt. Die damit verbundene Formerschwerung und Umständlichkeit müßte mit in Kauf genommen werdeu. Aber gerade für die körperlich Gebrechlichen (Behinderten) erweist sich dies als besonders nachteilig. Dem heutigen Stande der Ausbildung dieser Personeu entsprechend wäre zu erwägen, die Formerschwerung, d. h. die Znziehung weiterer Urkundspersonen oder Zeugen, in das Belieben der Beteiligten zu stellen. Praktisch ließe sich das durch Umwandlung der bestehenden Mußvorschrift in eine Sollvorschrift erreichen. Andererseits ist an der Bestimmung des Gesetzes, um Zweifel über die Abgreuzung des Blindheitsbegriffes auszuschalten, festzuhalten, wenn diese Beurteilung der Überzeugung der Urkundspersonen überlassen bleibt. Hiermit wird ein Irrtum bei der Beurteilung der Blindheit für die Gültigkeit der Beurkuuduug außer Betracht gelassen.[2])

Das Gesetz gibt keine Bestimmung darüber, wer die Zuziehung der Zeugen vornehmen soll. Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweiten Notars wird in der Regel durch die Amtsperson selbst erfolgen, während es natürlich den Beteiligten unbenommen bleibt, die Zeugen (Vertrauenspersonen) selbst zu beneunen, um so mehr, als den Zeugen ein gesetzliches Schweigegebot nicht auferlegt ist. Die Urkundsperson hat in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Beurkundung, die sich aus den einzelneu Akten der Vorlesnng, Genehmigung und Unterzeichnung zusammensetzt, in Gegenwart der Zeugen erfolgt; ferner daß die im § 170/172 FGG benannten Personen, zu denen vor allem andere „Beteiligte", das sind die am Rechtsgeschäfte selbst interessierten Personen ferngehalten werden.

Ein weiteres Eingehen auf die einzelnen gesetzlichen Formvorschriften der Beurkundung dürfte sich erübrigen. Einige in diesem Zusammenhange aufgetretenen Streitfragen sind hier kurz zu beleuchten.

---

[1]) Beteiligter ist nach § 168 FGG der, dessen vor Gericht oder einem Notar abzugebende Erklärung beurkundet werden soll.

[2]) Vgl. Schlegelberger zu § 169 III FGG.

Einer der strittigen Punkte ist bereits oben unter dem zweiten Erfordernis der Schriftlichkeit im Zusammenhange mit der Schreibfähigkeit berührt und als nicht stichhaltig verworfen worden. Danach war die Feststellung getroffen, daß die Unterschriftsleistung des Blinden, soweit dieser in Sehschrift seinen Namen eigenhändig zu schreiben vermag, rechtsgültig ist. An diese Feststellung knüpft sich die Frage, ob der Blinde bei Aufnahme einer öffentlichen Urkunde seine eigenhändige Unterschrift leisten m u ß und welche Bedeutung seiner Unterschrift beizumessen ist.

Die in diesem Zusammenhange aufgeworfene Streitfrage stützt sich auf die Vorschrift des § 177 FGG. Im Satz 1 des ersten Absatzes ist die Bestimmung getroffen, daß das aufgenommene Protokoll den Beteiligten v o r g e l e s e n, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden muß. Diese Vorschrift ist zwingender Natur, und kann daher nicht von den Beteiligten abgeändert oder auf sie verzichtet werden. Die Nichtinnehaltung dieser zwingenden Norm hat die Nichtigkeit des ganzen Beurkundsaktes zur Folge, gemäß § 125 BGB. Zudem muß im Protokoll eigens vermerkt werden, daß die zwingenden Erfordernisse des § 177 S. 1 FGG gewahrt sind.

Neben dieser Mußvorschrift enthält der Satz 3 des genannten Paragraphen eine ergänzende Sollvorschrift, daß den Beteiligten das Protokoll auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden soll. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 177 FGG sind darauf gerichtet, den Beteiligten, hier vor allem dem Blinden, die Bedeutung der abzugebenden Willenserklärung oder des Geschäftsvorganges vor dem endgültigen Abschlusse nochmals ausdrücklich zum Bewußtsein zu bringen. Wenn das Gesetz hierzu den Weg der Sinneswahrnehmung durch das Gehör dem der Wahrnehmung mittels des Auges vorzieht, so wird das Erfordernis des Vorlesens nicht ohne Grund vom Gesetzgeber gewählt worden sein. Dieser beruht auf einer praktischen Erwägung und Erfahrung des täglichen Lebens. Von den meisten zur Beurkundung schreitenden Personen wird man sagen können, daß sie im Augenblick der Vornahme der Beurkundung beim Durchlesen des Schriftsatzes sehr leicht eventuelle Fehler übersehen. Dieses augenblickliche Unvermögen der geistigen Konzentration läßt sich erklären aus dem Umstand, daß einmal vornehmlich nur für sehr wichtige Rechtsvorgänge die Form der Beurkundung gewählt wird, und andererseits ein gewisses Solennitätsgefühl eine leichte Erregheit der Beteiligten hervorzurufen pflegt. Um all diesen verständlichen menschlichen Unvollkommenheiten und damit zusammenhängenden Fehlerquellen vorzubeugen, hat das Gesetz von verschiedenen Mitteln

das am wenigsten unsichere gewählt, nämlich das Vorlesen des aufgenommenen Protokolls. Und hier erweist sich, daß der Blinde gegenüber dem Vollsinnigen erfahrungsgemäß durch dauernde Übung aufnahmefähiger ist, da, auf das Gehör allein angewiesen, seine ganze geistige Spannkraft sich auf diese Art der Sinneswahrnehmung konzentriert.

Zu dem Erfordernis der Protokollverlesung tritt als zweites die eigenhändige Unterzeichnung durch die Beteiligten. Die Unterschrift der Beteiligten, der Perfektionsakt, bildet die endgültige Bestätigung der (stillschweigend) erklärten Genehmigung. Daß auch der Unterschrift durch den Blinden diese Bedeutung zukommt, erklärt das Reichsgericht in seiner Entscheidung im Bd. 86 S. 387 mit dem Zusatz: „wenn auch nicht in dem Maße wie der Unterschrift eines Sehenden". Dieser einschränkende Zusatz sei gerechtfertigt durch die Leseunfähigkeit des Blinden, infolge deren eine Kontrolle des Geschriebenen durch den Blinden im gleichen Maße wie beim Sehenden ausgeschlossen sei. Damit setzt sich das Reichsgericht mit der anderen Feststellung unter Verweisung auf das S. 35 unserer Abhandlung angeführte Zitat aus den Motiven[1]) in Widerspruch, daß sich der Blinde durch Vorlesen von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis verschaffen könne, und schließlich mit dem Gesetz selbst, daß nicht das Durchlesen sondern das Vorlesen des Protokolls verlangt. Der von den S. 53 erwähnten Schriftstellern erhobene Einwand, daß der Unterschrift des Blinden nicht die Bedeutung der Unterschrift eines Sehenden beigemessen werden könnte, — der einschränkende Zusatz des Reichsgerichtes könnte hierfür als Stütze angeführt werden — ist in keiner Weise gerechtfertigt. Das Gesetz legt dem Vorlesen und der Unterschrift des Protokolls die gleiche Bedeutung bei, ganz gleich ob es sich um einen sehenden oder blinden Beteiligten handelt, und läßt bei einem Verstoß gegen diese Formvorschriften den ganzen Beurkundungsakt der Nichtigkeit anheimfallen.

Die vom Gesetz getroffene scharfe Unterscheidung dieser beiden Beurkundungsvorgänge erhellt auch aus der Bestimmung des § 177 Abs. 2 FGG. Wenn der Beteiligte erklärt, nicht schreiben zu können, so muß diese Erklärung im Protokoll vermerkt werden. Dieser Vermerk ersetzt dann die fehlende Unterschrift. Auf die Vorlesung des Protokolls einschließlich des Vermerks der Schreibunfähigkeit kann nach dem gleichen Paragraphen nicht verzichtet werden. Die Urkundsperson muß in diesem Falle zur Vorlesung und Genehmigung

[1]) Vgl. auch S. 36 Anm. 2.

des Protokolls einen Zeugen, den sogenannten Schreibzeugen, hinzuziehen. Ist einer der Beteiligten zu den im § 169 FGG aufgezählten körperlich Behinderten zu rechnen, also etwa blind, so bedarf es eines besonderen Zeugen für diesen zu beurkundenden Vorgang nicht, da nach § 177 Abs. 2 FGG hierfür die nach § 169 FGG geforderten Urkundspersonen und Zeugen als hinreichend erachtet sind. Die Erklärung eines Beteiligten, und der unter eventueller Zuziehung eines Schreibzeugen vorgenommene entsprechende Vermerk im Protokoll, ersetzt damit in jedem Falle die sonst geforderte Unterschriftsleistung. Zu bemerken ist, daß das Handzeichen als Ersatz der Unterschrift für die öffentliche Beurkundung nicht zugelassen ist. An sich steht es mangels einer gesetzlichen Bestimmung und genügender Kontrolle den Beteiligten frei, die eigenhändige Unterschrift zu leisten oder auf Grund der Erklärung des Schreibunvermögens dies in der geforderten Form im Protokoll feststellen zu lassen. Allgemeiner Grundsatz, der auch in den Motiven[1]) ausgesprochen wird, ist, daß der Verfügende (Beteiligter), wenn er den regelmäßigen Formerfordernissen genügen kann, sich denselben nicht soll entziehen dürfen. Dieser Grundsatz findet vernünftigerweise auch dann Anwendung, wenn es sich um einen blinden Beteiligten handelt. Zutreffend führt das Reichsgericht[2]) hierzu aus: „Daß der Blinde, wenn er schreiben kann, die Urkunde auch unterschreiben m u ß“. Daß die Erklärung „blind zu sein“ nicht ohne Weiteres auch die der Schreibunfähigkeit einschließt, ist einleuchtend und hat zu der schon mehrfach zitierten Entscheidung des Reichsgerichts im Bd. 68 geführt. Es handelt sich hier um die Errichtung eines sogenannten Blindentestamentes, das der Testator nicht unterschrieb, und den notariellen Vermerk aufwies: „Herr M unterschrieb mit Rücksicht auf seine Blindheit nicht“. In diesem Zusammenhange genügt die Feststellung des RG., daß der angeführte Vermerk des Erblassers (Beteiligten) nicht schreiben zu können, habe in dem Protokoll durch den Vermerk unter Hinweis auf die Blindheit einen zwar unvollkommenen, aber doch verständlichen Ausdruck gefunden. Die Entscheidung dieses Grenzfalles, ob ein entsprechender bloßer Vermerk der Blindheit die Schreibunfähigkeit des Beteiligten einschließe, läßt sich unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit und Erhaltung eines Testamentes unter allen Umständen rechtfertigen, im Gegensatz zu der sonstigen strengen Auffassung des RG. soweit die Gültigkeit eines Testamentes von der Wahrung

---

[1]) Vgl. Motive Bd. V S. 273.

[2]) Vgl. RG. Bd. 86 S. 388.

einer Formvorschrift abhängig ist. Grundsätzlich ist aber an dem Satz, daß Blindsein nicht ohne Weiteres mit der Schreibunfähigkeit gleichzustellen bezw. letztere als Bedingtheit der ersteren anzusehen sei, festzuhalten.

Als abschließendes Ergebnis der Untersuchung des vierten Erfordernisses der Schriftlichkeit — streng genommen des Ersatzes der gesetzlichen Schriftform durch öffentliche Beurkundung — ist an der Möglichkeit der Abgabe einer Willenserklärung in dieser Form durch einen blinden Beteiligten ohne Einschränkung kein Zweifel möglich. Freilich wird die praktische Verwendung der Abgabe einer Willenserklärung durch einen Blinden in der Form einer öffentlichen Beurkundung eine beschränkte sein. Handelt es sich jedoch — abgesehen von den gesetzlich geforderten Fällen — um einen rechtlich bedeutsamen Vorgang, zu dessen Abschluß sich der Blinde der erschwerten Form einer öffentlichen Beurkundung entschließt, so werden die damit verbundenen Aufwendungen an Zeit und Kosten zur Sicherung gern mit in Kauf genommen werden.

Verhältnismäßig häufiger wird der Blinde in die Lage kommen, eine Erklärung mit öffentlicher Unterschriftsbeglaubigung abgeben zu müssen. Aus systematischen Gründen und wegen der nahen Zusammenhänge mit der zuvor behandelten gerichtlichen oder notariellen Beurkundung mag im Anschluß hieran die öffentliche Beglaubigung behandelt werden. Auf einen Fall der praktischen Verwendung der Beglaubigung eines Handzeichens als Ersatz der Unterschriftsleistung ist bereits oben S. 34 hingewiesen worden. Als weitere Beispiele einer vom Gesetz verlangten öffentlichen Beglaubigung seien genannt: § 77 BGB; Anmeldung zum Vereinsregister; die §§ 403, 1154/1155, 411 BGB: Zession einer Forderung oder Hypothek, desgleichen gegenüber einer öffentlichen Kasse; ferner Verzeichnis eines Inbegriffs von Sachen: § 1035 BGB beim Nießbrauch, § 1372 BGB beim gesetzlichen Güterstand, § 1439 BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1528 BGB bei der Errungenschaftsgemeinschaft, § 1550 BGB bei der Fahrnisgemeinschaft, §§ 2121 und 2215 BGB der Nacherbe gegenüber dem Vorerben; § 1563 Abschrift des Güterrechtsregister. In all diesen Fällen kann eine Partei eine öffentliche Unterschriftsbeglaubigung verlangen.

Im Gegensatz zur öffentlichen Beurkundung, bei der der ganze Inhalt des Schriftstückes beurkundet wird, steht hier nur — wie schon der Name sagt — nur die Beglaubigung der Unterschrift in Frage: § 129 BGB. Die öffentliche Beglaubigung verlangt:

1. die schriftliche Abfassung einer Erklärung,

2. die Unterzeichnung dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift oder mittels Handzeichens und

3. Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift von Seiten der Partei in Gegenwart des zuständigen Beamten und Bescheinigung dieses Vorganges in einem formellen „Beglaubigungsvermerk“: §§ 129 BGB und 183 FGG.

Der Beglaubigungsvermerk muß mit Angabe von Ort und Tag, ferner mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Die Zuständigkeit ist nach den einzelnen Ländern vermöge des Vorbehaltes auf Grund des § 189 FGG verschieden geregelt. Zu bemerken ist, daß die Unterschriftsbeglaubigung und Beglaubigung der Erklärung mittels Handzeichens nur von den für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zuständigen Beamten erfolgen darf. In Preußen sind außer den Gerichten und Notaren die Ortsgerichtsvorsteher zuständig; in Hamburg nur die Notare.[1])

Die für den Blinden sich ergebenden Möglichkeiten der Unterzeichnung und Anfertigung des Schriftsatzes sind bereits oben beschrieben. Ob die Erklärung in Blindenschrift abgefaßt werden kann, ist von den einzelnen landesrechtlichen Vorschriften abhängig, die zum Teil eine Einsichtnahme in die Urkunde durch den Beamten vorschreiben. Selbst wenn mit Rücksicht auf diese landesrechtlichen Bestimmungen[2]) eine Abfassung in Blindenschrift zulässig ist, stößt die Errichtung in dieser Form in verschiedenen vom Gesetz geforderten Fällen z. B. Abtretung einer Hypothek, Aufzeichnung eines Inbegriffs von Sachen usw. auf erhebliche Schwierigkeiten. Die praktische Verwertung der beglaubigten Erklärung in Blindenschrift, die höchstens zur Abfassung eines Schuldscheines möglich erscheint, wird infolge der sich ergebenden Hindernisse hinfällig gemacht. Für diese Fälle dürfte sich ein gangbarer Weg dahin eröffnen, das Original in Sehschrift öffentlich beglaubigen zu lassen, wovon der Blinde sich zur Selbstkontrolle eine Abschrift in Blindenschrift anfertigt oder herstellen lassen kann.

Hat der Blinde selbst eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, so ergibt sich für ihn die Möglichkeit, entweder mittels Handzeichens z. B. in Blindenschrift zu unterzeichnen oder, soweit er dazu fähig ist, seine Unterschrift in Sehschrift in Gegenwart des Urkundsbeamten abzugeben bezw. anzuerkennen: § 183 Abs. 1 FGG. Eine Sondervorschrift für den Fall, daß der Aussteller

---

[1]) Vgl. Preuss. FGG Ausf. Ges. Art. 115 i. V. mit Art. 111. Hbg. Ges. üb. FGG § 8, 9.

[2]) Vgl. Bayr. Art. 35 d. Notaritsges. u. § 27 Ausf. VO. zum sächs. FGG i. V. mit § 28 ders. VO.

blind oder sonst zur Leistung der Namensunterschrift außerstande ist, gibt das Gesetz für die öffentliche Beglaubigung im Gegensatz zur Beurkundung nicht. Bei den gesetzlichen Formvorschriften bleibt es daher auch dann, wenn die Partei ihnen nur mangelhaft oder gar nicht nachzukommen imstande ist. Dies wird offenkundig, wenn der Blinde seine vorher geleistete Unterschrift vor dem Beamten anerkennen soll. Die Anerkennung der Unterschrift verlangt in praxi eine Wiedererkennung des Schriftstückes, auf dem sich die anzuerkennende Unterschrift befindet. Ist die Urkunde in Sehschrift verfertigt, so gibt es für den Blinden nur eine Möglichkeit, um von sich aus dieselbe bezw. seine Unterschrift wieder- oder anzuerkennen, nämlich die Kenntlichmachung des Schriftstückes durch ein von ihm tastmäßig wahrnehmbares Zeichen und Verwahrung unter seinem tastmäßigen Beobachtungsbereich von der Zeit der Ausstellung ab. Diese persönliche Schwierigkeit des Wiedererkennens der Urkunde beeinträchtigt jedoch nicht die Rechtsgültigkeit einer einmal erfolgten Anerkennung, da nur eine Bestätigung der Anerkennung in dem Vermerk durch den Beamten erfolgt. Um diese Hindernisse zu überwinden und den persönlichen Irrtum des anerkennenden Blinden nach Möglichkeit auszuschließen, wird bei geforderter Unterschriftsbeglaubigung der Blinde praktisch nur in Gegenwart des Beamten seine Unterschrift leisten. Um alle Bedenken bezüglich der persönlichen Sicherheit auszuschließen und für den Fall, daß der Blinde zur eigenhändigen Unterschriftsleistung nicht imstande ist, sei es infolge Nichterlernung oder anderer körperlicher Gebrechen, wie Handlosigkeit oder Lähmung, bleibt der Weg einer öffentlichen Beurkundung, die in jedem Falle die öffentliche Beglaubigung nach § 129 II BGB ersetzt, offen.

Als letztes Erfordernis der Schriftlichkeit muß bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen das Schriftstück zur Wirksamkeit der Erklärung dem Empfänger auch zugehen. Denn es ist, obschon das Gesetz die Frage schweigend übergeht, anzunehmen, daß eine derartige Erklärung erst dann vollendet ist, wenn sie in ihrer schriftlichen Gestalt mit dem Willen der Partei dem Empfänger vorgelegt oder ausgehändigt wird. Erfolgt die Niederschrift in Gegenwart des (blinden) Gegners, so gilt die Urkunde erst dann als vollendet, wenn letzterem die Urkunde vorgelegt ist oder ihm der Inhalt, sei es durch Einsichtnahme oder Vorlesen, zur Kenntnis gebracht ist, ohne daß eigentliche Übergabe verlangt werden müßte. Während in den vorigen Ausführungen die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch einen Blinden als rechtlich zulässig erkannt ist, handelt es sich hier um das letzte Erfordernis empfangsbedürftiger

Willenserklärungen, den Zugang derselben an den Empfänger. Die bereits vollzogene Unterschrift stellt hier nur einen vorbereitenden Akt dar, da die Erklärung erst durch das Zugehen vollendet wird. Das Gleiche gilt auch, wenn der Empfänger einer schriftlichen Willenserklärung blind ist. Voraussetzung für die Vollendung der Willenserklärung ist nach der vom BGB zum Prinzip erhobenen Empfangstheorie, daß sie dem Empfänger zugeht: § 130 Abs. 1 BGB. Zugegangen ist die Erklärung, sobald der Empfänger bei normaler Gestaltung der Verhältnisse die Kenntnis des Erklärungsinhaltes sich verschaffen kann und die Kenntnisnahme nach der Verkehrssitte von ihm erwartet werden muß.[1]) Damit wird eine Machterlangung über die Erklärung selbst, d. h. über ihren Inhalt, nicht aber das Lesenmüssen des Schriftstückes zur Voraussetzung der Wirksamkeit der bereits abgegebenen Willenserklärung gemacht. Die Möglichkeit der Kenntniserlangung des Inhaltes eines Schriftstückes muß auch beim Blinden bereits mit dem Zugehen angenommen werden. Eine von der Regel abweichende Wirksamkeit einer (empfangsbedürftigen) Willenserklärung gegenüber einem abwesenden Blinden greift daher unter gleichen Voraussetzungen wie bei Vollsinnigen nicht Platz. Von Bedeutung ist dies mit Rücksicht auf einen eventuellen Widerruf der Willenserklärung, der nur solange gültig ist, wenn dieser vorher oder gleichzeitig mit dem Zugang der ersten Erklärung dem Empfänger zugeht.

Eine Zusammenfassung der Ausführungen zu § 4b führt zu der Feststellung, daß die Vertragsfähigkeit des Blinden von der Rechtsordnung gewährleistet ist. Soweit Formvorschriften für die Abgabe von Willenserklärungen bezw. den Abschluß von Verträgen in Frage kommen, ist der Blinde imstande, wenn auch zum Teil unter erschwerenden Bedingungen, diesen voll und ganz nachzukommen. Die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß der Blinde sich in vielen Fällen des besonderen Instituts der Stellvertretung bedienen kann, um vielfachen Unzulänglichkeiten infolge seines körperlichen Gebrechens Herr zu werden. Jedenfalls haben die von ihm abgegebenen Willenserklärungen rechtlich die gleiche Bedeutung, wie die Willenserklärungen Vollsinniger, was im besonderen von der Unterschriftsleistung des Blinden in diesem Abschnitte nachgewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch für die Auswirkungen der Vertragsfähigkeit. Zu erwähnen ist insbesondere, daß die Prozeßfähigkeit ein Ausfluß der Vertragsfähigkeit ist, gemäß § 52 ZPO. Der Blinde ist daher

---

[1]) Vgl. Enneccerus § 149 II 1 u. 2 b.

in der gleichen Weise prozeßfähig wie jede andere Person, die sich durch Verträge verpflichten kann.

c) Der Einfluß der Blindheit auf die Deliktsfähigkeit.

Nach der im vorigen Abschnitt als Ausfluß der Handlungsfähigkeit behandelten Vertragsfähigkeit im Verhältnis zur Blindheit ist im Verfolg unserer grundlegenden Einteilung (S. 18) auf den weiteren Ausfluß der Handlungsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit des Blinden einzugehen.

Die Deliktsfähigkeit findet eine Abgrenzung nach der privatrechtlichen und der strafrechtlichen Seite, von der natürlich nur die erstere für unsere Abhandlung in Frage kommt. Wiewohl die privat- und strafrechtliche Deliktsfähigkeit in ihren Folgen grundverschieden von einander sind, so berühren sich die Voraussetzungen der Deliktsbestände, insbesondere die Begriffsbestimmung des Verschuldens in beiden Disziplinen so eng, daß eine scharfe Trennung nur insoweit durchgeführt werden kann, als es zur genügenden Erhellung geboten erscheint. In beiden Rechtsgebieten wird das Delikt als ein Unrecht, das ist jedes menschliche Verhalten, das der Rechtsordnung widerspricht, durch das also ein Rechtsgebot oder Verbot verletzt wird, bezeichnet. Eine für das menschliche Verhalten bezw. das verübende Rechtssubjekt nachteilige Folge tritt auf beiden Rechtsgebieten grundsätzlich nur bei verschuldetem Unrecht ein: im Strafrecht nach strafrechtlichen mit einem Einschlage in öffentlich rechtliche Gesichtspunkte, im Privatrecht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten mit gewissen Einschränkungen zu Gunsten sozialpolitischer Momente der Schadensausgleichung im § 829 BGB. Somit führt das verschuldete Unrecht, an daß das Privatrecht besondere selbständige Folgen knüpft, zu einer Schadensersatzpflicht, die durch die Rechtsordnung das Gepräge einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit erlangt. Das Gesetz bezeichnet diese Privatdelikte als unerlaubte Handlungen und ordnet sie systematisch dem Obligationenrecht unter. Für unsere grundlegenden Untersuchungen der Deliktsfähigkeit des Blinden erscheint es vorerst erforderlich, auf den Grund dieses Rechtsverhältnisses näher einzugehen.

Als Anknüpfungspunkte nach der Suche des Grundes dieses Rechtsverhältnisses ergeben sich der Tatbestand einerseits und das objektive Recht andererseits. — Die Erscheinungen des Rechtslebens sind die Handlungen des Menschen, nicht die Naturabläufe. Erstere stehen unter dem Prinzip des zureichenden Grundes vom Handeln — principium rationis sufficientis agendi —, letztere unter

dem des Geschehens — fiendi —. Beim Naturgesetz werden uns nur die von uns beobachteten Vorgänge so gut es geht in erkenntnismäßige Form und als regelmäßige Folge der Zusammenhänge der Erscheinungen zur Erkenntnis gebracht. Die konstante sinnfällige Wirkungsweise der Naturkräfte ist uns als Wirkung eines logischen Ausdruckes nicht erkennbar. Wo aber die Erscheinungen, wie bei den ethischen, Soll- oder Rechtsgesetzen, wie sie von uns wahrgenommen werden, also kurz die menschlichen Handlungen in Frage stehen, ist uns auch eine Erkenntnis der logischen Zusammenhänge möglich. Das „vernünftige" Gesetz nimmt auf die natürlichen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten als Motiv wirkend Rücksicht.

Bei dieser Betrachtung ergibt sich ein scheinbarer Gegensatz von Naturgesetz und Rechtsnorm, das ist ein Gegensatz von der Regel des Lebens gegenüber der Regel des Rechts. Bei dem Zusammenhange von Tatbestand und Rechtsfolge handelt es sich nicht um einen rein logischen Zusammenhang, noch um einen physischen Kausalnexus, sondern um eine mit den vom principium rationis sufficientis agendi beherrschten Vorgängen in Zusammenhang stehende Willenssetzung (Willenskausierung). Denn die Tatsache der Verletzung bewirkt, daß der Verletzte einen Schadensersatz dafür will. Der Grundgedanke der außerkontraktlichen Deliktsobligation ist also Wiedergutmachung (Reparation) des verursachten Schadens. Dieser Einzelwille bleibt an sich derselbe, wenn der Gemeinschaftswille der Volksgenossen in der gleichen Richtung liegt, wenn die Gemeinschaft, in der der Einzelne lebt, jenes Wollen zu dem ihren macht, d. h. wenn das objektive Recht es sanktioniert.

Dieser Sprung vom objektiven zum subjektiven Recht führt über keine unüberbrückbare Kluft. Denn dem Anspruch, der auf Grund der objektiven Rechtsordnung mit Hilfe der Gesamtheit durchgesetzt wird, liegt der auf den Inhalt des Anspruches hervorgerufene tatkräftige Wille des Einzelsubjektes zugrunde, den man als subjektives Recht zu bezeichnen pflegt.[1]) Wenn das objektive Recht den Schutz der Gesamtheit in Aussicht stellt, so ruft es eben dadurch im einzelnen Falle den so gerichteten subjektiven Willen hervor. Dies ist eben jene Rückwirkung vom Gesetz auf die Vorgänge, die im Gegensatz zu physischen Dingen hier möglich ist, weil es sich um menschliche Handlungen, also um

[1]) Subjekti es Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene, zur Befriedigung menschlicher Interessen dienliche Macht. Freilich ist Normenschutz und subjektives Recht nicht identisch, da nicht jeder, der durch eine Norm geschützt wird, darum auch berechtigt ist.

Vgl. Enneccerus I § 65 II S. 157 und § 65 I 1 S. 155.

Vorgänge des Willens (der causa finalis) handelt. Will man einen natürlichen Zusammenhang von Tatbestand und Rechtsfolge ermitteln, so bedeutet das, „daß unter nach Kulturzustand und Charakteranlage der Volksgenossen gegebenen Verhältnissen ein gewisser Tatbestand auf ein Willenszentrum dieser Gesamtheit als Motiv zu wirken pflegt, die ratio sufficiens ist für eine Äußerung der Tatkraft dieses Willenszentrums in Richtung auf eine Machtausübung bestimmten Inhalts, die, von der Einzelanschauung zum Begriff, vom Fall zur Regel erhoben, einen objektiven Rechtssatz bestimmten Inhalts bilden würde“.[1])

Legt man diesen Zusammenhang von Tatbestand und Rechtsfolge zugrunde, so ergibt sich für das Delikt folgende Definition: „Delikt oder unerlaubte Handlung ist verschuldetes Unrecht, an das die Rechtsordnung als selbständige Folge eine Schadensersatzpflicht knüpft“.[2]) Der Deliktsbegriff setzt demnach drei wesentliche Momente voraus:

1. Eine Handlung, (Tun oder Unterlassen), die
2. rechtswidrig sein muß, d. h. eine Verletzung der Rechtsordnung.
3. Verschulden des Handelnden.

Entscheidend für das Verhältnis der Blindheit zur Deliktsfähigkeit ist, wie vorwegnehmend gesagt sein mag, nur das Verschulden; genauer, ob durch das körperliche Gebrechen des Sehunvermögens das Verschulden (wenn auch nur dem Grade nach) berührt wird.

Verschulden ist ein Willensfehler und liegt vor, wenn der Täter, im Zeitpunkte der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erfoderliche Einsicht besaß oder vermöge seiner allgemeinen geistigen Entwicklung hätte besitzen müssen. Der Willensfehler kann auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Das BGB entwickelt den Begriff des vorsätzlichen Handelns beim Delikt nicht; es setzt ihn auf Grund des bisher geltenden Rechts, insbesondere des Strafrechts, als bekannt voraus bezw. ist dieser Begriff aus einschlägigen Vorschriften des BGB zu entnehmen. Nach der Willenstheorie umfaßt der Vorsatz das Wollen eines rechtswidrigen Erfolges im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Nach der Vorstellungstheorie — für das Strafrecht vertreten von Frank und von v. Liszt, für das Privatrecht hauptsächlich von Zitelmann[1]) — genügt die Vorstellbarkeit des Erfolges der (strafbaren) Handlung. Der Täter muß hiernach das

[1]) Vgl. Jung a. a. O. § 8 S. 74.
[2]) Vgl. Enneccerus II § 449 S. 655.
[1]) Vgl. Zitelmann „Irrtum und Rechtsgeschäft“.

Bewußtsein der Kausalität seiner Handlung gehabt haben.[1]) — Fahrlässigkeit ist nach bürgerlichem Recht die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, durch deren Anwendung der nicht gewollte rechtswidrige Erfolg hätte vermieden werden können.

Wie bei der Handlungsfähigkeit knüpft das Gesetz auch bei der Deliktsfähigkeit, vor allem mit Rücksicht auf den Subjektivtatbestand, beruhend auf dem Verschuldensprinzip, zunächst an rein äußerliche Merkmale, nämlich das Alter des Menschen. Jugendliches Alter bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre schließt jedes Verschulden damit auch die Deliktsfähigkeit aus. Diese Altersgrenze deckt sich mit der ersten Stufe der Handlungsfähigkeit i. S. der Geschäftsfähigkeit. Während für die beschränkte Geschäftsfähigkeit nach dem BGB ein Zeitraum vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre vorgesehen ist, tritt für die Deliktsfähigkeit ein solcher gewissermaßen für die beschränkte Deliktsfähigkeit vom 7. bis zum 18. Lebensjahre ein. Die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Deliktsfähigkeit beruht auf der für das Verschulden zum Prinzip erhobenen Einsicht des handelnden Rechtssubjektes.[2]) Die Einsicht wird gemessen an dem Erkenntnis- und Urteilsvermögen des Rechtsträgers. Wir sahen, wie beide die Mündigkeit (Handlungsfähigkeit) in ihren Wirkungen zu hemmen vermögen aus Gründen, die das Urteilsvermögen ausschließen z. B. Geisteskrankheit und dieser gleichgestellte Umstände. Während die Handlungsfähigkeit Volljährigkeit und implicite das Erkenntnisvermögen als gleichwertige Faktoren voraussetzt, genügt für die Deliktsfähigkeit das Urteilsvermögen, das ist die Einsicht des Delinquenten allein. Denn wenn auch generell die volle Deliktsfähigkeit an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft ist, wird unterhalb dieser Altersgrenze bis zum 7. Jahre die Deliktsfähigkeit (Verantwortlichkeit) von der erforderlichen Einsicht abhängig gemacht: § 828 Abs. 2 BGB. Das Weniger in Bezug auf die Voraussetzungen der Deliktsfähigkeit im Vergleich zur Handlungsfähigkeit macht

---

[1]) Bei der Willenstheorie ist eine Unterscheidung des Vorsatzes nach dolus eventualis und luxuria möglich. Da die Vorstellungstheorie, ohne auf den Willen zurückzugreifen, diese Fälle nicht zu unterscheiden vermag, ist, soweit eine Unterscheidung nach den erwähnten Gesichtspunkten in der Praxis nötig wird, die Willenstheorie vorzuziehen. Die Vorstellung des Täters über die Kausalität seines Tuns ist in dem Bewusstsein, dass seine Handlung den Erfolg möglicherlicherweise herbeiführen wird, immer die gleiche.

[2]) Das Schweizerische ZGB setzt hierfür den inhaltlich gleichen Begriff der Urteilsfähigkeit: Art. 19, 3 ZGB.

Erstere gewissermaßen zu einem Durchgangsstadium zur vollen privatrechtlichen Handungsfähigkeit des Rechtssubjektes.

Wie der Blinde in Bezug auf seine Handlungsfähigkeit normalerweise, wie oben ausgeführt, keine Einbuße erleidet, so trifft dies mangels entgegengesetzter gesetzlicher Bestimmungen auch für die Deliktsfähigkeit des Blinden zu. Einschränkungen bezüglich des Personenkreises, für welche die Deliktsfähigkeit gemindert bzw. aufgehoben ist, sieht das Gesetz einmal für Taubstumme: § 828 Abs. 2 a. E. BGB und für Unzurechnungsfähige: § 827 BGB vor.[1]) Hieraus ergibt sich die Bestätigung unseres Schlusses auf die volle Deliktsfähigkeit des Blinden. Wird der Blinde daher auch bezüglich der Deliktsfähigkeit den Vollsinnigen durch die Rechtsordnung generell gleichgestellt, so kann im Einzelfalle nur unter Beschränkung des Subjektivtatbestandes, des Verschnldens, eine möglicherweise abweichende Verantwortlichkeit des Blinden Berücksichtigung finden. Als Grundlage für diese eingeschränkte Verantwortlichkeit des Blinden und der damit verbundenen Schadensersatzpflicht kann nur die Frage der Fahrlässigkeit herangezogen werden, da der Vorsatz als der schwerere Grad des Verschuldens für eine Minderung der Haftung ausscheidet.

Bei Privatdelikten, die im Verkehr des täglichen Lebens vorzukommen pflegen, spielt, von den verhältnismäßig seltenen Fällen vorsätzlicher Schädigung abgesehen, der Zufall in der Regel eine bedeutsame Rolle. Denn bei der großen Zahl und verwickelten Art der Kollisionen sich kreuzender Privatinteressen, bei denen ein Schaden nur durch einen augenfälligen Fehler im (fahrlässigen) Verhalten der beteiligten Personen entsteht, treffen die Umstände mehr oder weniger kraß als zufällige aufeinander. Das Gesetz selbst gibt zunächst eine Handhabe, diese Umstände bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen; insbesondere wieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist: § 254 BGB. Der Richter hat hier die Möglichkeit, dem Grundsatze des Rechtes entsprechend einen Ausgleich der Interessen zu schaffen, nach billigem Ermessen den gegebenen Verhältnissen gerecht zu werden. Diese Berücksichtigung der Umstände berührt jedoch keineswegs die grundsätzliche Stellungnahme des Richters zur Deliktsfähigkeit des Blinden, der ihm als ein den Vollsinnigen gleichgestelltes und für seine Handlungen verantwortliches Rechtssubjekt entgegentritt. Der Richter muß daher die volle Deliktsfähigkeit des Blinden

[1]) Vgl. auch § 58 StGB.

voraussetzen und nicht etwa die Gebrechlichkeit bei der Beurteilung der Deliktsfähigkeit irgendwie in Rechnung stellen.[1]) Will daher der Blinde sein Gebrechen zur Minderung oder Ausschließung seines Verschuldens berücksichtigt wissen, so obliegt ihm der Beweis für das Vorliegen besonderer, seine Schuld ausschließenden Umstände. Als solche müssen das behinderte Erkenntnisvermögen des Blinden, zum Teil auch bei den Früh- und von Geburt an Blinden, Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung sowie die bei der Verursachung des Schadens konkret mitwirkenden Verhältnisse der Außenwelt in Ansatz gebracht werden.

Von verschiedenen Seiten, die sich mit der Frage der Deliktsfähigkeit Blinder beschäftigt haben, ist versucht worden, an Hand praktischer Beispiele die Einwirkung der Blindheit auf das Verschulden und damit die Deliktsfähigkeit im allgemeinen zu beleuchten.[2])

Trotz eifrigen Bemühens ist mir ein geeigneter Fall, der einem Richter zur Entscheidung vorgelegen hat, nicht erreichbar gewesen, um ihn als Beispiel eines Grenzfalles der Deliktsfähigkeit des Blinden, denn nur um solche kann es sich natürlich handeln, zu verwenden. Es mag daher auch an einem fingierten Beispiel eine grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage versucht werden.

Fall: Ein auch ohne Führung sehr sicher gehender, daher nicht aufsichtsbedürftiger Blinder nimmt seinen Weg in Begleitung seines Führerhundes in bekannter Gegend durch eine sehr belebte Geschäftsstraße seiner Vaterstadt. Infolge der starken Geräuschentwicklung des Verkehrs vermag er die unter normalen Verhältnissen für ihn wahrnehmbaren Schritte der in seinem Hörbereich sich bewegenden Pasanten, sowohl der vor ihm gehenden als ihm begegnenden, nicht deutlich zu unterscheiden. Infolgedessen kollidiert er mit einer sich vor ihm bewegenden Person, wobei dieser durch den Zusammenstoß ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt entfällt.

Wie wäre ein eventueller Schadensersatzanspruch seitens der Schaden erlittenen Person nach den Grundsätzen der Deliktsobligation zu beurteilen?

Die Rechtsordnung unterscheidet drei Hauptkategorien der Haftung, nämlich die aus Verschulden, aus dem Gefahrprinzip und die Haftung für fremde Handlungen. Der einheitliche Grund jeder Schadensersatzpflicht in diesen drei Haftungsprinzipien — von denen die letztere für unseren Fall von vornherein ausscheidet — bildet der

[1]) Ebenso Spahr S. 30 gegen Vogel S. 475, nach deren Ansicht der Richter von vornherein die Gebrechlichkeit zu präsumieren habe.
[2]) Vgl. Spahr § 5 S. 34 ff; Cohn § 8 S. 24 ff.

Eingriff in fremde Vermögensrechte. Mit dem Ausscheiden der dritten Haftungsart bleibt die Deliktsfähigkeit nach den beiden ersten Haftungskategorien zu untersuchen.

Man könnte zu der Ansicht kommen,[1]) daß der Blinde schon durch seine Anwesenheit, vor allem durch das Alleingehen, wenn auch mit Führerhund, in dem schon ohnehin gefährdenden Verkehr der Großstadt die Sorgfalt nach § 276 BGB verletzte. Allein diese mögliche Ansicht kann einer gerechten Beurteilung, insbesondere durch den Richter, keineswegs standhalten. Gäbe man dieser Betrachtung Raum, so würde damit einem Haftungsprinzip zum Siege verholfen, das nur in Ausnahmefällen und in besonderen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt, nämlich der Haftung aus dem Gefahrprinzip. Beispiele der Gefährdungshaftung sind u. a. das Preußische Eisenbahngesetz von 1838, das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 und neuerdings das Autogesetz von 1910 und Luftfahrtgesetz von 1922. Die gesetzliche Beschränkung auf diese angeführten Fälle berechtigt gewiß nicht die Haftung nach dem Gefahrprinzip auch auf Gebrechliche, hier also den Blinden, auszudehnen. Das bloße Vorhandensein der Eisenbahnen usw. als gefahrtragende Unternehmungen genügt, um eine erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber der Außenwelt zu statuieren. Von dem bloßen Vorhandensein eines Blinden im Verkehr auch einer belebten Großstadtstraße kann eine erhöhte Verantwortlichkeit desselben nicht hergeleitet werden. Wie der Verkehr schon allgemein mit der Anwesenheit sich abnorm benehmender Personen zu rechnen hat, so muß auch auf solche Personen Rücksicht genommen werden, deren Bewegungsmöglichkeiten infolge verminderten Erkenntnisvermögens erheblich eingeschränkt sind. Das Prinzip der Gefährdungshaftung bleibt ferner zur Entscheidung unseres Falles schon deshalb außer Betracht, da eine notwendige Voraussetzung des außerkontraktlichen Schadensersatzes, nämlich die persönliche Beziehung als Anknüpfungspunkt, nicht gegeben ist, womit wir zur Untersuchung der noch ausstehenden Haftung aus Verschulden übergehen.

Nach den obigen Ausführungen ist ziviles Unrecht ein Zustand, der einem subjektiven Recht zuwider ist. Hierbei ist an der Tatsache, daß Schaden und Rechtsverletzung von einander unabhängige Begriffe sind, festzuhalten, denn das Vermögen ist an sich nicht Gegenstand oder Inhalt eines subjektiven Rechtes. Eine Einwirkung auf das fremde Vermögen ist daher noch nicht rechtswidrig, einen Zustand bezeichnend, welcher dem subjektiven Recht zuwider ist. Ein

[1]) Vgl. auch Spahr S. 36, nach dessen Ansicht dieser Standpunkt hauptsächlich in Laienkreisen zu finden sei.

solcher Zustand muß aber durch die schädigende Handlung verursacht sein. — Bei der Deliktsobligation tritt eine gewisse Kompromißnatur, die auch Rücksicht auf die Gegenseite, d. h. auf den Veranlasser, nimmt, in viel höherem Maße zu Tage, als das z. B. bei absolut geschützten und verfolgbaren Ansprüchen, wie etwa dem Herausgabeanspruch von Sachen der Fall ist. (§ 985 BGB). So wird stets in den Verhältnissen des außerkontraktlichen Schadensersatzes eine Tatsachenlage häufiger vorhanden sein, bei der es gegenüber den absolut geschützten Ansprüchen „als die geringere Härte erscheint, dem Beschädigten einen Anspruch auf Ersatz zu versagen, als dem Schädiger die Ersatzverpflichtung aufzubürden".[1]) Zwar gehört zum spezifischen Inhalt eines Schadensersatzes ein Vermögensschaden, doch berührt dies nicht die Frage, ob ein Vermögensschaden im einzelnen Falle für sich allein zur Entstehung einer Schadensersatzverbindlichkeit genügt. Das ist keineswegs der Fall, vielmehr muß ein Moment im Tatbestand gegeben sein, welches die Anknüpfung des Ersatzes gerade an ein bestimmtes Subjekt begründet.

Bei Ansprüchen, die unter den Begriff des außerkontraktlich verursachten Schadens fallen, handelt es sich immer um Schadensabwälzung. Eine solche erfordert eben die persönliche Beziehung, ganz allgemein ein subjektives Moment in der Person desjenigen, auf den der Schaden abgewälzt werden soll. Diese persönliche Beziehung, der Grund der Abwälzung, darf nicht lediglich darin gefunden werden, daß der Eine den eingetretenen Schaden nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen besser tragen kann als der Andere. Denn dies wäre nur ein Name für den Mangel des Rechtsgrundes; das ist dann aber keine Schadensabwälzung mehr sondern Schadensverteilung, wie z. B. im § 829 BGB, der das soziale Moment in den Vordergrund rückt.

Wenn von einer Kompromißnatur des Schadensersatzanspruches gesprochen wurde, so bedeutet das, nicht wie Binding es will, daß das rohe Verursachungsprinzip die Entscheidung über die Person des Schadensträgers von Gerechtigkeitswegen an die Hand gibt, vielmehr bedarf es eben der persönlichen Beziehung, um die Schadensabwälzung zu begründen. Diese ist nicht lediglich in einem deliktischen Verhalten des einen Vermögenssubjektes zum anderen zu finden. Wenn Binding den Schadensersatz als eine Unterart der Reparationsverbindlichkeit bezeichnet,[2]) so gibt diese Erkenntnis keinen neuen Aufschluß über diese Frage. Die praktische Schwierigkeit, wo eine Reparations-

[1]) Vgl. Strohal: Gutachten S. 149 zitiert bei Jung a. a. O. S. 82.
[2]) Vgl. Binding: Normen Bd. I § 59 S. 447 f.

verbindlichkeit entsteht, wird dadurch nicht gelöst. Zweifellos ist der Schadensersatz nicht Strafe, sondern Reparation, Aufhebung der Folgen einer ungerechten Handlung, eine bloße Bemühung, sie auszulöschen, etwas rein Negatives, was lediglich darauf beruht, daß die Handlurg selbst hätte unterbleiben sollen.

Zu dem Kompromiß gehören mindestens zwei Gesichtspunkte. Maßgebend ist einerseits die Erwägung, daß möglichst nicht jeder lediglich auf Naturereignisse, sondern irgendwie auf Handlung eines Rechtssubjektes zurückführbare, in der Vermögenssphäre eines anderen Rechtssubjektes verursachte Schaden seine objektive Ausgleichung finde. Andererseits muß die persönliche Beziehung dieses in Anspruch zu nehmenden Rechtssubjektes eine derartige sein, daß unter Berücksichtigung menschlicher Fähigkeiten und der Notwendigkeit der Bewegung und des Verkehrs, der Ersatz ihm gerechterweise zugemutet werden kann. Eine objektive Ausgleichung darf aber das Rechtsgefühl in diesem Subjekte nicht um ebenso viel kränken, als der erlangte Ersatz in jenem anderen Rechtssubjekte zu dessen Befriedigung dienen soll.

Die Gegenpole in dem zu suchenden Kompromiß sind in den gegensätzlichen Anschauungen zu suchen, die einerseits das Veranlassungs- andererseits das Verschuldensprinzip zur Grundlage haben. Das Erstere betont vorwiegend das objektive, das letztere das subjektive Moment, die Handlung des Schädigers.[1]) Der Sieg des letzteren über das im älteren Recht herrschende rohe Veranlassungsprinzip bestimmt die Schuld als den typischen persönlichen Anknüpfungspunkt für die Schadensersatzpflicht.

Wie bereits oben angedeutet, wäre daher für die Entscheidung unseres Falles zu untersuchen, ob dieser persönliche Anknüpfungspunkt vorhanden ist, d. h. ob dem Blinden der Vorwurf einer Fahrlässigkeit als Verschuldensgrad seines eigenen Handelns gemacht wer-

---

[1]) Der historische Zusammenhang der ausserkontraktlichen Schadensersatzpflicht mit dem Strafrecht, der in der germanischen ebenso wie in der römischen Rechtsentwicklung hervortritt, ist kein zufälliger. Wohl ist Strafe und Ersatz etwas völlig Verschiedenes. Die zivilrechtliche Reaktion ist primär, die Folge eines dem Recht widersprechenden Zustandes und ihrem Wesen nach Herstellung des ihm entsprechenden Zustandes: kurz Reparation (vgl. oben).
Die kriminelle Reaktion auf einen Tatbestand ist Folge des Handelns einer Person, der subjektiven Verletzung einer Rechtspflicht: es ist eine Beziehung auf ein zukünftiges Handeln, wobei der vom Gesetz fixierte Tatbestand als Motiv gilt. Das Gemeinsame von Schadensersatz und Strafe ist bei aller Verschiedenheit der Begriff der Schuld.

den kann. Der Grad der Fahrlässigkeit selbst für die Bemessung der Höhe des eventuellen Schadensersatzes findet in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch keine Berücksichtigung. Man hat dies als Mangel empfunden und dabei auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch V. Teil OR Art. 43 verwiesen. Der deutsche Richter müßte daher auf die grundsätzliche Frage eingehen, ob dem Blinden überhaupt Fahrlässigkeit, ganz gleich ob grobe oder leichte, — vom Vorsatz war ja schon oben abgesehen — zur Last gelegt werden muß, um ihn auf Grund eines durch seine Handlung verursachten Schadens ersatzpflichtig zu machen. Würde man in unserem Falle statt des Blinden einen Vollsinnigen setzen, so wäre unzweifelhaft ein fahrlässiges Verhalten des vollsinnigen Passanten anzunehmen und dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Denn dieser hätte alsdann die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, der Tatbestand eines Delikts und der damit verbundenen Ersatzpflicht wäre somit gegeben. Trifft dieselbe Beurteilung auch für den Blinden als schadenstiftendes Rechtssubjekt in der gleichen Weise in dem angenommenen Beispiele zu?

Von der durch die Rechtsordnung nicht direkt ausgesprochenen aber nach den vorstehenden Ausführungen zugrunde zu legenden vollen Deliktsfähigkeit des Blinden darf zur Entscheidung des Falles nicht abgewichen werden. Sicherlich liegt objektiv gesehen der Tatbestand des Privatdeliktes vor. Hiermit wäre ein Grund der Schadensverbindlichkeit gegeben. Will man dem Verschuldensprinzip vollauf Rechnung tragen, so muß bei der persönlichen Beziehung oder Anknüpfung für die Schadensabwälzung das besondere Moment der Voraussehbarkeit des durch die Handlung des Blinden verursachten Schadens berücksichtigt werden. Denn für die juristische Betrachtungsweise kommt nur die Schadensabwälzung, nicht die Schadensausgleichung oder -verteilung in Frage.[1]) „Das Prinzip der objektiven Ausgleichung sagt nämlich nichts über die Anknüpfung der Ausgleichung. Das ist aber das Wesentliche und die eigentliche Schwierigkeit der Sache, an welches Vermögenssubjekt diese Schadensausgleichung anzuknüpfen ist."[2])

An sich wäre die Anknüpfung an die Person des Blinden in unserem Tatbestand schon vorhanden; denn diese liegt in seinem Verhalten, in der Tätigkeit des verantwortlich zu machenden Subjektes (nicht etwa in einer dinglichen Beziehung). Offenbar ist durch das Verhalten bezw. die Tätigkeit des Blinden eine Kausalreihe ange-

---

[1]) Vgl. oben S. 55.

[2]) Vgl. Jung § 11 S. 104.

stoßen, „die eine Folge der infolge seines Willens eingetretenen Veränderung gegenüber den gewöhnlichen, natürlichen, vorher vorhandenen Schadensbedingungen ist“.[1]) Die Gefahr der durch das Handeln des Blinden gegenüber einem Zustand ohne dieses Handeln erhöhteren Wahrscheinlichkeit von Störungen des fremden Rechtskreises hätte somit der Blinde zu tragen, wenn man das Prinzip des Handelns auf eigene Gefahr — nach der vorstehenden Definition von Jung — auf ihn zur Anwendung kommen lassen wollte. Gegenüber dem rohen Verursachungsprinzip kommt hier die Beschränkung zum Ausdruck, daß die Schädigung eine generell vorher sehbare Folge des Aktivwerdens gewesen sein, der spezifischen Gefahr dieses Aktivwerdens angehören muß.[2]) Der Anknüpfungspunkt ist der Wille, von dem das Aktivwerden kausal bedingt ist, also nicht die natürliche Kausalität, wie die extreme zivilrechtliche Ersatztheorie es wollte. Man muß sich hier von der Vorstellung freimachen, als ob der Wille eines bestimmten Rechtssubjektes — hier des Blinden — nur dann kausal sei, wenn die Veränderung der Außenwelt auch durch eine Körperbewegung eben dieses Willenszentrums geschehen sei.[3])

Von verschiedenen Seiten ist versucht worden, neben dem Verschulden ein zweites ausschlaggebendes Moment für die Begründung der Haftpflicht eines Subjektes herauszuarbeiten. Zu nennen wären hier u. a. das sogenannte Finalitätsmoment Sjögrens[4]) und das Prinzip des aktiven Interesses nach Merkel,[5]) die im Endergebnis zu demselben Resultat gelangen.

---

[1]) Vgl. Jung a. a. O. S. 111 und Unger, Handeln auf eine Gefahr S. 130.

[2]) Nach dem reinen Verursachungsprinzip gehören schon diejenigen Verletzungen, die eine Folge jenes Wollens sind, die überhaupt in die vom Täter angestossene Bewegung, Kausalreihe, insofern gehören, als sie nicht eingetreten wären, wenn jenes Handeln nicht vorausgegangen wäre, in die Sphäre der ausserkontraktlichen Schadensersatzpflicht.

[3]) Dieses stellt gewissermassen eine Erweiterung des Handlungsbegriffes gegenüber der bisherigen Verwendung desselben dar. Die Rechtswissenschaft bezieht dieses Wort des Handlungsbegriffes nur auf menschliche Willensäußerungen, die in ihrer äußeren Hinsicht schärfer abgeschlossen sind. Von Bedeutung sind Handlungen der ersteren Art für die Herausbildung der Haftung für fremde Handlungen.

[4]) Vgl. Sjögren: Zur Lehre von den Formen des Unrechtes und den Tatbeständen der Schadensstiftung. Auszug in Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 35 S. 343 ff.

[5]) Vgl. Merkel a. a. O. II 3 S. 144 ff.

Für die Untersuchung eines Einzelfalles aber reichen diese aufgestellten Momente nicht aus, vor allem nicht zur Unterscheidung, ob eine eingetretene Verletzung verursacht ist durch ein solches „aktives Interesse" oder in allgemeinen menschlichen Bedingtheiten, für die niemand verantwortlich ist, seinen Grund hat. Steinbach[1]) fügt als Hilfsmittel zur Untersuchung des Einzelfalles „das Gewöhnliche" als wesentliches Tatbestandsmoment ein. In der Tat spielt dieses bei der Schadensersatzpflicht eine große Rolle. Zunächst entscheiden die Umstände, ob eine Verletzung auf ein bestimmtes Interesse zurückzuführen ist, und nicht zu denen gehört, die nach den natürlichen Bedingungen des Lebens auch ohne das Aktivwerden zu einem gewissen Prozentsatz einzutreten pflegen.[2]) Hat aber dieses aktive Interesse eine Änderung hervorgerufen, außerhalb des Rahmens des Gewöhnlichen, wenn insbesondere das aktive Interesse zu der bei allem menschlichen Tun vorhandenen Gefahr eine hinzutretende Verletzungswahrscheinlichkeit mit sich bringt, so gibt „das Gewöhnliche" als Grenze der Haftung im konkreten Falle den Ausschlag. Denn alle Ereignisse, die mit der Wirkungssphäre des Handelnden nur in einem anormalen Verhältnis stehen, kommen hier nicht in Betracht. Nur typische Zusammenhänge zwischen einer bestimmten Aktivität und einem konkreten Schaden rechtfertigen einen Deliktsanspruch.[3])

Diese Ausführungen auf unseren Fall bezogen führen zu dem Ergebnis, daß die ganz regelmäßigen Verletzungen, die der Straßenverkehr einer Großstadt mit sich bringt, erst dann einem Schädiger aufgebürdet werden können, wenn letzterem eine Pflichtverletzung nachzuweisen ist. Die Entscheidung unseres Falles spitzt sich hiermit zu der Frage zu, ob dem Blinden tatsächlich eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach dem Verschuldensprinzip vorzuwerfen ist. Bereits oben wurde das Vorhandensein und das Sichbewegen eines Blinden ohne sehenden Führer als fahrlässiges Verhalten abgelehnt. Normale Verkehrsverhältnisse einer Großstadt vorausgesetzt, die auch eine zeitweilige Anhäufung des Straßenverkehrs mit sich bringen, braucht der Blinde keine besonderen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, da ja bekanntlich Zusammenstöße Vollsinniger nicht Seltenes sind. In unserem Falle hat der

---

[1]) Vgl. Steinbach a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Vgl. RG. Bd. 10 S. 288.

[3]) Vgl. Merkel a. a. O. S. 205 ff. Letzteres steht nur in scheinbarem Widerspruch zu dem Steinbach'schen Prinzip; denn nach ihm gehört nur etwas vom „Gewöhnlichen" Abweichendes zur Ersatzpflicht.

Blinde offenbar das ihm sonst eigene „gefühlsmäßige" Erkennen und Erfassen der Vorgänge seines Beobachtungsbereiches infolge der starken zeitweisen Geräuschentwicklung verloren. Kann unter Obwalten dieser Umstände die durch den Blinden herbeigeführte Kollision noch als normal angesehen werden bzw. trifft den Blinden eine Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Verkehr, wenn er trotz der neuen, für ihn unsicheren Lage, sich weiter im Straßenverkehr bewegte? Hier muß doch anerkannt werden, daß es weder dem Blinden selbst, noch diesem von der Allgemeinheit zugemutet werden kann, bei j e d e r auftretenden Störung und Unsicherheit stehen zu bleiben, um dadurch vielleicht erst recht sich selbst und andere Personen zu gefährden.

Unter Berücksichtigung aller angeführten Umstände, sowohl der objektiven als auch der persönlichen, müßte im E n d e r g e b n i s ein fahrlässiges Verhalten und damit ein Verschulden des Blinden in dem angeführten Beispiele abgelehnt werden. Eine Deliktsobligation ist hier für den Blinden nicht zur Entstehung gelangt. Diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß bei prinzipieller Deliktsfähigkeit des Blinden in den sich im Leben abspielenden Fällen den Umständen, die im Vergleich zu den Interessenkollisionen Vollsinniger untereinander noch als typische Folgeerscheinungen angesehen werden müssen, für den Blinden u. U. als „anormal" geltende Rechnung getragen werden muß. Wollte man diese für den Blinden bedeutsamen und einseitig nachteiligen Umstände nicht berücksichtigen, so wäre eine Abgrenzung unmöglich, wenn man nicht den Blinden in seinem Recht auf Bewegungsfreiheit im Verkehrsleben beschneiden und ihm Nachteile aufbürden wollte, die sich als eine Kränkung seines Rechtsgefühls herausstellen müßten.

Eine Ausnahme zu diesen allgemein gültigen Regeln bildet der Fall, daß eine a u f s i c h t s b e d ü r f t i g e Person einem Anderen widerrechtlich Schaden zufügt. Die nur Aufsicht (gesetzlich oder vertraglich) Verpflichteten haften nach allgemeinen Grundsätzen, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht ist. Die Sonderbestimmung des § 832 BGB bürdet dem Aufsichtspflichtigen die Haftung auf mit der Besonderheit der Umkehrung der Beweislast (ähnlich wie im § 831 BGB bei der Haftung für deliktische Handlungen Dritter). Der § 832 BGB ist für einen Personenkreis geschaffen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Dies trifft also auch für volljährige Blinde zu, die wegen ihres Gebrechens in Anstalten oder Heimen untergebracht sind, soweit die

Haftung vertragsmäßig von dem Leiter der Anstalt etc. übernommen ist, und die Beaufsichtigung wegen des fraglichen Zustandes erforderlich erscheint. Voraussetzung der Haftung ist eine rechtswidrige Schadenszufügung gegenüber einem Dritten, der auch ein anderer Anstaltsangehöriger sein kann, durch einen unter Aufsicht stehenden Blinden. Ein Verschulden des Aufsichtsbedürftigen bleibt außer Betracht, und somit die Deliktsfähigkeit allgemein, da letztere Verschulden voraussetzt. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen kann nur durch den Beweis ausgeschlossen werden, daß er seiner Aufsichtspflicht genügend nachgekommen ist oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Eine vollständige Behandlung der Deliktsfähigkeit des Blinden erfordert auch ein kurzes Eingehen auf den Fall, daß der Blinde nicht selbst als aktiver Delinquent in Frage steht, sondern daß ihm von anderen widerrechtlich ein Schaden zugefügt wird. Im Leben werden diese Fälle, in denen vorzugsweise vermöge der Blindheit des einen Teiles der Schaden sich zu solchem Ausmaße auswachsen konnte, häufiger sein gegenüber den Fällen aktiver Beteiligung Blinder an einem Privatdelikt. Auch hier muß das Gebrechen und der damit verbundenen Unzulänglichkeit Beachtung geschenkt werden, insofern billigerweise dem Schadensstifter ein größeres Maß von Sorgfalt in seinen Handlungen zugemutet werden darf. Freilich wird der Schädiger häufig das Dazwischentreten eines Blinden als mehr oder minder große Fahrlässigkeit des letzteren, ja vielfach als etwas Zufälliges empfinden. In diesem Falle darf aber dem Blinden der Schadensanspruch nicht etwa dadurch geschmälert werden, daß der Schädiger ihm gegenüber das Gebrechen als Abschwächung bzw. Ausschließung seiner Haftung einredeweise geltend macht. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß das körperliche Gebrechen nicht unwesentlich zum Eintritt des Schadens mitgewirkt haben könnte, so bleibt billigerweise zu fordern, daß dem Blinden gegenüber im Verkehr eine größere Sorgfalt beobachtet werden muß, als es umgekehrt von ihm infolge seiner Unzulänglichkeit gefordert werden kann.

d) Anhang.

Es besteht eine enge Beziehung der (privaten) Deliktshandlungen mit den im Notstande begangenen. Der Einfluß der Blindheit auf das Notverteidigungsrecht soll daher im Anschluß an das letzte Kapitel noch kurz berührt werden. Der Blinde wird sich häufig in Lagen befinden, in denen er sich vor einer drohenden (vielleicht auf Grund

seines behinderten Erkenntnisvermögens auch nur vermeintlichen drohenden) Gefahr, die von einer Sache ausgeht, sieht. Man denke z. B. an den Fall, daß der Blinde bzw. sein Führerhund durch Belästigung oder Angriffe anderer Tiere wie Hunde usw. gefährdet wird. Mag auch der Angriff zunächst unmittelbar auf den Führerhund gerichtet sein, so wird damit gleichzeitig auch eine Gefahr für den Blinden selbst heraufbeschworen. Geht der Hund im Geschirr als Führer seines Herrn, so ist die notwendige Abwehrhandlung nicht etwa von seinem Hunde, d. i. „von einem anderen" i. S. des § 228 BGB geboten, sondern zum Schutze des handelnden Blinden selbst. Er befindet sich kurz gesagt in Notstand.

Notstand ist die Zwangslage, in der man befugt ist, auf eine fremde Sache insofern einzuwirken, als es zur Abwehr eines dem Handelnden oder einem Anderen drohenden Schadens notwendig ist. Nach § 228 BGB sind demnach die Voraussetzungen des sogenannten Defensivnotstandes: Ein gegenwärtiger, nicht rechtsmäßiger Angriff; die zur Abwehr erforderliche Verteidigung; der dadurch eventuell herbeigeführte Schaden darf nicht größer sein, als der Schaden, der dem Betreffenden droht. Das letztgenannte Erfordernis bezeichnet man auch als Proportionalität von drohendem und angerichtetem Schaden, die gewahrt sein muß.

Bestritten ist freilich das erste Moment, ob die Gefahr gegenwärtig sein muß, oder ob sie nur zu drohen braucht. Der ersteren Ansicht ist Planck[1]) und scheinbar auch Enneccerus,[2]) während die zweite Auffassung von Staudinger[3]) vertreten wird. Für den Blinden wird die Erkenntnis der Gefahr meistens erst vorhanden sein, wenn sie gegenwärtig ist, da eine drohende Gefahr als solche vielfach gar nicht oder nur zufällig in seinen Erkenntnisbereich gelangt.

Die bei Vorliegen der drei aufgezählten Erfordernisse vorgenommene Einwirkung ist von der Rechtsordnung als nicht widerrechtlich bezeichnet worden. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als unter Umständen der Handelnde sich zum Schadensersatz verpflichtet. Freilich ist diese Schadensersatzpflicht (§ 904 BGB) nicht etwa unter dem Gesichtspunkte des Deliktes, da die Einwirkung ja nicht widerrechtlich ist, zu beurteilen, (stets bleibt aber der § 823 BGB zu prüfen) sondern weil der Einwirkende aus überwiegenden Interessen

[1]) Bem. 1 a zu § 228 3. Aufl., 4. A.

[2]) Nach Enneccerus ist die Einwirkung nur „erforderlich", wenn die Gefahr bereits gegenwärtig ist; vgl. § 222 I 4 Anm. 5 S. 627.

[3]) Vgl. Staudinger Bem. 4 a zu § 228 S. 761

erlaubterweise fremde Rechte verletzt. Die Schadensersatzpflicht setzt daher weder Delikts- noch Geschäftsfähigkeit voraus; ebenfalls greift nicht die kurze Verjährung von drei Jahren (§ 852 BGB) sondern die dreißigjährige Frist (§ 197 BGB) Platz, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt. Drohte die Gefahr von der beschädigten oder zerstörten Sache selbst, so tritt die Schadensersatzpflicht nur ein, wenn der Handelnde die Gefahr selbst verschuldet hatte: § 228 a. E. BGB.

Wenn der Blinde irrtümlich einen Notstand annahm, und die Gefahr von der verletzten Sache selbst drohte, so tritt die Schadensersatzpflicht nur ein, wenn der Irrtum über das Vorliegen eines Notstandes auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 823 BGB und Umkehrschluß aus § 231 BGB). Für die meisten Fälle wird Fahrlässigkeit bei Irrtum über eine drohende Gefahr, sofern er auf das behinderte Sehvermögen zurückzuführen ist, abgelehnt werden müssen. Denn die Umstände der drohenden Gefahr in ihrem Ausmaß und möglichen Auswirkungen werden von dem Blinden kaum mit Sicherheit erkannt werden können. Die gleichen Erwägungen treffen zu, wenn zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (also nicht nur einer drohenden wie im § 228 BGB) und Abwendung eines Schadens ein Angriff des Blinden auf eine fremde Sache erfolgt. Die Ausübung dieses sogenannten Notangriffsrechtes nach § 904 BGB verpflichtet stets zum Schadensersatz, sofern der Eigentümer der Sache einen solchen verlangt; andererseits muß der Eigentümer die Einwirkung auf die Sache dulden.

III. Der Einfluß der Blindheit auf die Gültigkeit von Willenserklärungen.

§ 6. a) Irrtum.

Nach den Ausführungen des § 5b kann der Blinde am rechtsgeschäftlichen Verkehr ohne Einschränkung teilnehmen. Die von ihm abgegebenen Willenserklärungen haben rechtlich die gleiche Wirksamkeit wie diejenigen Vollsinniger. Immerhin bleibt die Möglichkeit einer erhöhten Gefahr für den Blinden bestehen, im Rechtsverkehr Irrtümern und Täuschungen wegen seiner Unzulänglichkeit ausgesetzt zu sein. Irrtümer können bei Abgabe von Willenserklärungen jeglicher Art auftreten; sie lassen sich naturgemäß für den Blinden am schwierigsten bei der Abgabe schriftlicher Willenserklärungen in Sehschrift vermeiden, während er Täuschungen bei einiger Sorgfalt nicht mehr als die Menschen allgemein im Verkehr zu fürchten hat.

Grundsätzliche Erwägungen werfen zunächst die Frage auf, wann überhaupt eine Willenserklärung vorliegt bzw. welche Voraussetzungen für den Begriff der Willenserklärungen vom Gesetz aufgestellt sind, wie sich die gesetzlichen Bestimmungen unter Blinden oder im Verkehr mit Blinden auswirken. Zweifellos gehört dazu nicht allein das Vorhandensein des Erfolgswillens. Der Erfolgs- oder Geschäftswille bedingt nicht so sehr das Dasein, sondern höchstens, d. h. unter gewissen Umständen, die Wirksamkeit einer Erklärung. Ohne im einzelnen auf den Streit zwischen Willens- und Erklärungstheorie eingehen zu brauchen, glaube ich, daß dieser nicht die grundsätzliche Frage nach dem Begriff sondern nach der Wirksamkeit der Willenserklärung betrifft. Dem Inhalte nach muß die Erklärung auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet sein, d. h. auf Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses. Aber selbst dieser Erklärungswille gehört nicht zum Begriff der Willenserklärung. Unter Erklärung ist einfach die Äußerung des Willens zu verstehen. Freilich genügt das Bewußtsein, daß das Verhalten des Erklärenden für sein Gegenüber den Schluß auf eine, diesem gegenüber gewollte Kundgebung einer rechtlichen oder sogar nicht rechtlichen Art zuläßt.[1]) Dieses Bewußtsein ist jedoch nicht unbedingt nötig bezw. braucht es nur in dem Maße vorhanden zu sein, daß aus der Erklärung auf einen Geschäftswillen unter Umständen geschlossen werden kann.[2]) Selbst dieses Erklärungsbewußtsein kann für den Begriff der Erklärung außer Acht bleiben, wenn z. B. eine Willenserklärung durch Stillschweigen erklärt wird ohne Erklärungswillen oder Kundgebungszweck, im Falle das Stillschweigen aber für den Anderen einen Erklärungswert haben kann. § 151 BGB.

Soweit also bei der Erklärung Willensmängel vorhanden sind, berühren diese nicht das Dasein, den Begriff der Willenserklärung, sondern nur ihren rechtlichen Bestand, die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung. Ein solcher Willensmangel kann auftreten in Form eines Irrtums, dessen Geltendmachung die Wirksamkeit der irrtümlich abgegebenen Willenserklärnng aufheben kann. Nach dem Gesetz berechtigt nicht jeder Irrtum dazu, die Beseitigung einer einmal abgegebenen Willenserklärung zu erreichen.

Der § 119 BGB, der auf Savigny und weiter auf das römische Recht zurückgeht, berücksichtigt nur folgende Arten des Irrtums.

1. Den Irrtum über den Inhalt der Erklärung — error in iudicando (Geschäftsirrtum) —,

---

[1]) Vgl. auch Enneccerus § 136 A 3 S. 357 und Fall 3 unten S. 66.

[2]) Vgl. Ennecc. a. a. O. Anm. 10.

2. Das Verschreiben, Versprechen, Verhören etc. — error in faciendo — und

3. den Irrtum über wesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache — error in qualitate —.

Dazu kommt die falsche Übermittelung des § 120 BGB.

In allen vier Fällen ist Bedingung, daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles unterblieben wäre. Nur unter diesen Voraussetzungen wird der Irrtum als rechtserheblich bezeichnet und berechtigt zur Anfechtung, die nach § 121 BGB unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern ab Kenntnis des Irrtums und damit des Anfechtungsgrundes dem Anfechtungsgegner gegenüber erfolgen muß. Unberücksichtigt bleibt für die Anfechtung der Irrtum im Motiv, soweit er nicht nach § 119 Abs. 2 BGB (vgl. oben Nr. 3) als wesentlich anerkannt wird.[1])

Zur Erläuterung der Anfechtungsmöglichkeit dienen folgende Fälle:

1. Ein blinder Käufer verzichtet gegenüber dem Verkäufer auf die Haftung bezüglich der Evinzierung einer Sache nach § 440 BGB; er versteht aber darunter den Verzicht auf die Sachmängelhaftung nach § 459 ff. BGB. Der blinde Käufer K glaubt hier mit dem ihm unbekannten Worte die von ihm unmittelbar gewollte Rechtsfolge, nämlich den Verzicht auf die Mängelhaftung, bezeichnet zu haben. Er irte somit über den Inhalt der Erklärung (Rechtsfolegirrtum) und kann nach § 119 Abs. 1 BGB anfechten.

2. Der Blinde Mieter M unterschreibt einen ihm vom Vermieter V zur Unterschrift übersandten Mietvertrag in Sehschrift. Beim Vorlesen überhört M, daß V als Vertragsfrist drei anstatt der vereinbarten zwei Jahre angegeben hat, und unterschreibt den Vertrag. M kann anfechten nach § 119 Abs. 1 BGB, selbst dann, wenn er die Abänderung erst nach $1^1/_2$ Jahren erfährt; § 121 BGB. Beruht also der Irrtum auf einem Verhören des Blinden beim Vorlesen oder, hat der Vorleser das Schriftstück falsch oder unvollständig vorgelesen, so liegt wohl eine Willenserklärung vor, jedoch kann sich der Blinde durch Anfechtung von diesem, ihm lästigen Rechtsgeschäft befreien. Einer Anfechtung bedürfte es jedoch nicht, wenn V. wider besseres Wissen und ohne M. darauf aufmerksam zu machen, statt der zwei, drei Jahre geschrieben hatte. Alsdann ist er nicht berechtigt aus der Unterschrift des M auf sein Einverständnis zu schließen. Der Erklärung des M fehlt dann die von V behauptete Schlüssigkeit oder „Er-

[1]) Einen noch erweiterten Fall der Anfechtung aus Irrtum im Motiv enthält der § 2078 BGB.

klärungswert“, sodaß ein Vertrag überhaupt nicht zustandegekommen ist. Während V im ersten Falle Vertragsschaden nach § 122 BGB verlangen kann. ([1]), verliert er infolge Nichtigkeit des Vertrages im letzteren Falle jeden Anspruch.

3. Ein Blinder, der mehrere Schriftstücke zu unterzeichnen hat, unterschreibt einen Brief, in dem Glauben, eine Beileidserklärung zu unterzeichnen, während er tatsächlich die Annahme einer Offerte enthält. Damit hat er eine Willenserklärung abgegeben, denn er hat das Erklärungsbewußtsein gehabt (vgl. oben). Ist die Annahme der Offerte dem Gegener bereits zugegangen, so bedarf es der Anfechtung seitens des Blinden nach § 119 Abs. 1 BGB. da er eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben wollte. Bemerkte er noch rechtzeitig genug den Irrtum, so kann er durch Widerruf vor dem Zugange der Annahme der Offerte seitens des Gegners die Ungültigkeit dieser herbeiführen; § 130 BGB.

4. Der blinde V verkauft eine Sache, die er bona fide erworben hatte, an K. Der wahre Eigentümer vindiziert sie bei K: §§ 985, 935 BGB. K verlangt nun von V Schadensersatz nach § 440 BGB. Nunmehr ficht V den Kaufvertrag wegen Irrtums über sein Eigentum an, da er sich über eine wesentliche Eigenschaft einer Sache geirrt habe. Das Eigentum ist wohl zu den Eigenschaften einer Sache zu rechnen, obgleich dieses freilich bestritten ist.

Enneccerus § 158 III Nr. 3 Anm. 27 verneint sowohl, daß das Eigentum eine Eigenschaft der Sache als auch, daß diese wesentlich oder verkehrserheblich sei. Schwankend verhält sich darin das Reichsgericht, das wesentlich gleich verkehrserheblich bezeichnet.[2]) Nach dieser Ansicht ist „wesentlich“ nur die Eigenschaft einer Sache, die die Art derselben bestimmt. Eine Anfechtung hätte nach dieser wohl vorherrschenden Meinung keinen Erfolg.

Der Fall 3. wirft auch die Frage auf, wie der Blinde sich verhalten muß, wenn er in Unkenntnis über den Inhalt eine Sehschrifturkunde unterzeichnet hat. Hier sind wiederum zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. War es dem Blinden bei der Unterschriftsleistung gleich, was er unterzeichnete, oder kannte er tatsächlich den Inhalt des Schriftstückes nicht, so liegt ohne Zweifel eine gültige Willenserklärung vor, da er das Bewußtsein der Abgabe einer Willenserklärung hatte (vgl. oben). Ein Irrtum über den Inhalt kann daher nicht in Frage kommen. da er ja den Inhalt seiner Erklärung nicht kannte

---

[1]) Vgl. unten S. 69 f.

[2]) Entsprechend auch v. Tuhr, und früher auch Lenel.

und dennoch unterzeichnete. Für dieses Verhalten muß er einstehen, ohne die Folgen durch eine Anfechtung beseitigen zu können. Die Möglichkeit der Anfechtung ergibt sich aber, wenn der Blinde sich über den Inhalt seiner Erklärung eine ganz bestimmte Vorstellung gemacht hatte, die aber in Wirklichkeit nicht zutraf.[1])

Die gleichen Erwägungen treffen auch für die sogenannte Blankettunterschrift zu, gleich für welche Art von Willenserklärungen die Unterschrift erfolgen soll. Nach der für das Blankett geltenden Emissionstheorie ist die Abgabe einer Willenserklärung durch Blankettunterschrift rechtsverbindlich. Gewohnheitsrechtlich ist dies auch für die Abgabe einer Erklärung in Form einer Wechselverbindlichkeit im Verkehr anerkannt worden. — Von Wichtigkeit für den Blinden bei der Abgabe abstrakter Willenserklärungen, so z. B. beim Wechsel, Scheck, abstrakten Schuldanerkenntnis, ist es zu wissen, daß die Anfechtung wegen Irrtums nur in Frage kommt, wenn sich der Irrtum lediglich auf den Inhalt der Wechsel- oder Scheckerklärung etc. bezieht; ein Irrtum über das Kausalgeschäft berührt die Gültigkeit der abstrakten Erklärung nicht.

Eine natürliche Folge des Sehunvermögens ist, daß der Blinde sich häufig bei der Abfassung von Schriftstücken und der Abgabe von Willenserklärungen einer sehenden Mittelsperson bedient. Wird eine Willenserklärung, durch die zur Übermittelung verwendete Person unrichtig übermittelt, so kann diese unter den gleichen Voraussetzungen nach § 120 BGB angefochten werden wie eine nach § 119 BGB irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Es hat den Anschein, als ob diese Bestimmung von § 120 BGB von besonderer Wichtigkeit für den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Blinden wäre. Allein eine nähere Betrachtung ergibt wichtige Einschräkungen. Zunächst ist zu untersuchen, ob die verwendete Person als Bote bezw. Schreibgehilfe oder Vertreter gehandelt hat.

Weicht der Vertreter von seiner Vertretungsmacht (Vollmacht) ab, so trägt der Geschäftsführer (Blinde) hierfür nicht die Gefahr.[2]) Anders verhält es sich, wenn der Bote von der Weisung abweicht. In diesem Falle ist bei unrichtiger Übermittelung durch den Boten eine Anfechtung möglich, soweit die Voraussetzungen des § 119 BGB vorliegen. Hieraus ergibt sich die praktische Bedeutung der Frage, ob jemand als Vertreter oder als Bote handelnd auftritt. Zur Unterscheidung führt man an: Der Stellvertreter überbringe eigenen, der

[1]) So auch das RG im Bd. 77 S. 312.

[2]) Vgl. § 175 ff BGB und unten S. 78.

Bote fremden Willensentschluß. Bedient sich der Blinde eines Vertreters oder Boten, so läuft er bezüglich der durch diese vorgenommenen Rechtsgeschäfte und deren rechtlichen Folgen kein allzu großes Risiko. Für das Vertretungsverhältnis wird dieses weiter unten dargetan. Zudem sucht man den § 120 BGB zu Gunsten des Geschäftsherrn einzuschränken. Dieses geschieht einmal auf subjektive Weise, indem man sagt: Bei absichtlicher Entstellung durch den Boten hafte der Herr nicht, es liege vielmehr Vertretung ohne Vertretungsmacht mit den entsprechenden Rechtsfolgen vor. Und weiter: Bei völliger Verkehrung des Sinnes durch den Boten wird man den blinden Geschäftsherrn nicht haften lassen können, da durch die unrichtige Übermittelung die eigentliche Willenserklärung des Herrn gar nicht wiedergegeben wird, sondern eine von dieser völlig verschiedene. Weder haftet der Blinde hier, noch bedarf es der Anfechtung. Letzteres stellt eine Einschränkung des § 120 BGB nach objektiven Gesichtspunkten dar.[1])

Diese Regeln gelten für die Abgabe von Willenserklärungen in jeder Form, also auch für schriftliche Willenserklärungen. Nach den hierzu gemachten Ausführungen bildet die Unterschriftsleistung das wesentliche Moment für die schriftlich abgegebene Willenserklärung. Ist dem Schreibgehilfen bei der Anfertigung des Schriftstückes ein Fehler unterlaufen, die Unterzeichnung aber durch den Blinden eigenhändig erfolgt, so stellt das Schriftstück seine eigene Erklärung dar, die nur anfechtbar ist unter den Voraussetzungen des § 119 BGB und zwar lediglich durch den Blinden selbst. Ist das Schriftstück durch die zur Verfertigung verwendete Person als Vertreter des Blinden oder in dessem Auftrage unterzeichnet, so liegt eine Erklärung dieser Person vor, mithin diese auch nur für die Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB berechtigt ist. Ergeben besondere Umstände, daß die Person nur als „Schreibgehilfe“ angesehen werden kann, und diese die Urkunde unterzeichnet hat, so liegt bei der Abgabe einer formfreien Willenserklärung eine gültige Erklärung des Blinden vor; es stände somit bei einem Irrtume bezw. einer unrichtigen Übermittelung des Schreibgehilfen dem Blinden ein Anfechtungsrecht nach § 120 BGB zu. Bedurfte dagegen die Willenserklärung einer Form, sei es auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Bestimmung, so ermangelt das Schriftstück der gesetzlichen Vorschrift der Eigenhändigkeit für die Unterschrift des Blinden und verfällt somit der Nichtigkeit.[2]) Die gleichen Erwägungen

[1]) Vgl. Enneccerus § 157 I 3 und Anm. 10 S. 428.
[2]) Vgl. S 33 f und S. 76/77.

greifen Platz wenn zur Übermittelung einer Willenserklärung anstatt einer Person eine Anstalt verwendet worden ist. Praktisch wird dieser Fall bei Übermittelung bezw. Aufgabe einer Willenserklärung mittels Telegramms wobei zu beachten ist, daß es der eigenhändigen Unterschrift nicht bedarf.

Ist der Blinde in all den Fällen, in denen eine Anfechtung wegen Irrtums statthaft ist, in der Lage, zunächst durch die Anfechtung der Wirkung von dem ihm lästigen Rechtsgeschäft freizukommen, so kann das nach § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehende Rechtsgeschäft dennoch materielle Nachteile für den Anfechtenden haben. Das Gesetz bürdet gemäß § 122 BGB dem Anfechtenden als Rechtsgeschäft dennoch materielle Nachteile für den Anfechtenden Vertragsgegner den Ersatz eines etwa daraus entstandenen Schadens auf. Die Höhe des Schadens umfaßt das sogenannte negative Interesse, d. h. den Schaden, den der andere Vertragsgegner oder ein Dritter, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, erlitten hat dadurch, daß er oder der Dritte auf die Gültigkeit der abgegebenen Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat. In diesen Schaden ist auch der entgangene Gewinn miteinbegriffen (§ 252 BGB) und erreicht nur in seltenen Fällen das sogenannte positive Interesse.[1])

Die Anfechtung hat für den Blinden insofern Nachteile, als diese auf seine Kosten vorgenommen wird, selbst auch wenn ihn an der Herbeiführung des Irrtums kein Verschulden trifft.

b) Täuschung.

Beruht dagegen der Irrtum des Blinden auf einer Täuschungshandlung, so kann der Blinde die daraufhin abgegebene Erklärung nach § 123 BGB anfechten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Die Täuschung kann die Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen zum Gegenstande haben. Der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum einerseits und Willenserklärung andererseits muß gewahrt sein. Zur Anfechtung genügt weiter ein Irrtum im Beweggrunde; soweit er erregt, bestärkt oder erhalten wird, jedoch muß es sich bei der Täuschungshandlung um Tatsachen, „feststehende Ereignisse oder Zustände"[2]) handeln, nicht nur um allgemeine Ansichten, Anpreisungen oder Erwartungen. Eine

---

[1]) So z. B. in Iherings Austernfall.

[2]) Vgl. Staudinger § 123 IV 1 S. 481 und Enneccerus § 162 I 1 b S. 443.

Arglist ist immer schon darin zu erblicken, daß man das Mittel der Täuschung in dem Bewußtsein gebraucht, einen anderen zu einer Willenserklärung zu bestimmen, die er ohne die Täuschung nicht abgegeben haben würde. Die Absicht oder das Bwußtsein einer Vermögensschädigung wird im Gegensatz zum Strafrecht § 263 StGB im bürgerlichen Recht nicht gefordert.

Wer die Täuschung verübt hat, ist in der Regel für die Anfechtung gleichgültig. Desgleichen, wenn mehrere Beteiligte die Täuschung verübt haben. Im letzten Falle kann die Anfechtung gegen jeden der Beteiligten allein gerichtet werden. Ist die Täuschung durch einen Dritten erfolgt, so verpflichtet sich dieser zum Schadensersatz; eine Anfechtung ist ohne Weiteres nur bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen statthaft.[1]) Für empfangsbedürftige Willenserklärungen gilt jedoch die Ausnahme, daß die Anfechtung gemäß § 123 Abs. 2 BGB, wenn eine Dritter die Täuschung verübt hat, nur dann zulässig ist, sofern der Erklärungsempfänger oder ein durch die Erklärung Begünstigter den Sachverhalt kannte oder hätte kennen müssen.[2])

Von Bedeutung für den Blinden ist es zu wissen, wie es sich verhält, wenn sein Vertreter die Täuschung begangen hat. Hatte der Vertreter Abschlußvollmacht, so gilt dieser niemals als „Dritter" i. S. von § 123 Abs. 2 BGB. Eine in dieser Weise vom Vertreter abgegebene empfangsbedürftige Willenserklärung berechtigt den Erklärungsempfänger zur Anfechtung gegenüber dem Vertretenen, gleichgültig, ob letzterer die Täuschung kannte bezw. kennen mußte oder nicht.[3]) Soweit im übrigen die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch den Stellvertreter von Willensmängeln beeinflußt werden, kommt in erster Linie die Person des Vertreters in Betracht (§ 166 Abs. 1 BGB), da die Erklärung des Stellvertreters eine selbständige Willenserklärung desselben darstellt.[4]) Besaß der Vertreter z. B. als Makler oder Vermittler keine Abschlußvollmacht, so ist dieser „Dritter" und gegebenenfalls Anfechtung möglich, wenn der Vertreter die Täuschung vornahm und der aus der Erklärung Berechtigte dies wußte oder wissen mußte.[5])

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 58 S. 353.

[2]) Vgl. Staudinger Bem. IV 5 c zu § 123 S. 483.

[3]) Vgl. Staudinger Bem. IV 5 b zu § 123 S. 483 und RG Bd. 72 S. 136, Bd. 76 S. 109, Bd. 81 S. 346.

[4]) Vgl. unten S. 76 unten.

[5]) Vgl. RG. Bd. 101 S. 98; Iur Woch. 21 S. 623.

Zu berücksichtigen bliebe noch die Frage, wann das Verschweigen als arglistige Täuschung angesehen werden kann. Soweit die Umstände des Einzelfalles keinen Aufschluß geben, kann allgemein nur gesagt werden, daß im bewußten Verschweigen allein nur dann eine Täuschung gefunden werden kann, wenn entweder eine spezielle Pflicht zur Mitteilung bestand, z. B. auf Grund eines Auftrages, oder wenn nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen eine Offenbarungspflicht besteht. Stets wird Vorsatz, dolus malus gefordert; unterbleibt die Aufklärung aus Fahrlässigkeit, wenn auch aus grober, so liegt natürlich keinerlei Arglist vor.

Die Anfechtung wegen Täuschung muß binnen Jahresfrist nach Kenntnis der Täuschung, spätestens innerhalb dreißig Jahren nach Begehung der Täuschung erfolgen; § 124 BGB. — Die Täuschung erfüllt auch den Tatbestand einer unerlaubten Handlung; § 823 ff. BGB. Ein Schadensersatz wegen Täuschung kann nach § 852 BGB drei Jahre lang geltend gemacht werden; die exceptio doli besteht auch hier dreißig Jahre; § 853 BGB.

IV. Die Blindheit im Verhältnis zur Stellvertretung.

§ 7. a) Rechtsgeschäftliche Stellvertretung.

Es wurde bereits oben S. 26 bemerkt, daß die neuzeitliche Rechtsordnung für die Betätigung der Rechtsfähigkeit außer der aus dem älteren Rechte übernommenen Handlungsfähigkeit als notwendige Ergänzung zu dieser das Institut der Stellvertretung gleichsam zwangsläufig entwickeln mußte. Dieses Rechtsgebilde hat im Laufe der Rechtsgestaltung, welche deren Bedeutung im Rechtsverkehr des täglichen Lebens treffend wiederspiegelt, eine außerordentliche Wirksamkeit erlangt, sodaß auf eine eingehende Darstellung im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des Blinden nicht verzichtet werden kann. Für eine ausführliche geschichtliche Behandlung der Entwicklung der Stellvertretung bleibt natürlich kein Raum. Es mag der Hinweis genügen, daß das römische und altdeutsche Recht die Stellvertretung in ihrer heutigen Bedeutung nicht gekannt haben. Die patria potestas in Rom und die ihr ähnliche Munt des altdeutschen Rechtes und ferner die überragende Anteilnahme der Sklaven und Hörigen am wirtschaftlichen Leben erübrigten ein Handeln durch Stellvertretung bezw. ersetzten diese. Im übrigen wird gelegentlich dieses Abschnittes auf einzelne Zusammenhänge des alten und neuen Rechtes eingegangen werden können.

Stellvertreter ist, wer eine Willenserklärung, deren Wirkung einen anderen treffen soll, für diesen (den Vertretenen) abgibt oder empfängt. Damit kommt die aktive und die passive Seite der Stellvertretung zum Ausdruck, insofern der Vertreter in dem einen Falle eine Willenserklärung abzugeben, im anderen Falle entgegenzunehmen befugt ist. — Die Rechtsordnung kennt zwei Hauptarten der Stellvertretung: die gesetzliche und die rechtsgeschäftliche, auch die gewillkürte Stellvertretung genannt.[1]) Systematisch ergibt sich damit eine Teilung für unsere Darstellung der Stellung des Blinden in Bezug auf die rechtsgeschäftliche und auf die gesetzliche Stellvertretung.

Das BGB kennt unter der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung nur die direkte oder unmittelbare Stellvertretung, d. h. Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung: kurz Handeln mit dem Willen der Fremdwirkung. Die direkte Stellvertretung ist notwendig eine offene, d. h. der Wille der Fremdwirkung tritt nach außen erkennbar hervor.[2]) Wer ein Geschäft zwar für einen anderen (für fremde Rechnung) aber im eigenen Namen abschließt, das bedeutet: mit der Absicht, die Wirkungen zunächst in der eigenen Person zu erzeugen, (Handeln mit dem Willen der Fremdwirkung) aber später durch weitere Rechtsakte z. B. Übereignung, auf den Anderen, den Vertretenen, zu übertragen, ist kein Stellvertreter i. S. des BGB. Man bezeichnet diese Art der Stellvertretung nach der gemeinrechtlichen Theorie als indirekte oder mittelbare, auch stille Stellvertretung genannt. Diese Art der Stellvertretung kann sowohl durch offenes als auch verdecktes Handeln des Vertreters in die Erscheinung treten. Die indirekte Stellvertretung entwickelt abweichend vom BGB vornehmlich das HGB, der Eigenart des Kommissionsgeschäftes entsprechend. Nach dem BGB wird der indirekte Stellvertreter aus Geschäften, die er mit Dritten abschließt, selbst berechtigt und verpflichtet; sein Verhältnis zu demjenigen, in dessem Interesse er die Geschäfte abschließt, bestimmt sich nach dem Rechtsgeschäft z. B. Auftrag, das zwischen ihnen besteht. Dagegen sollen die Wirkungen für den Interessenten den sogenannten Kommittenten

[1]) Daneben wird vor allem im HGB. noch eine dritte Art der Stellvertretung, die sog. gesetzlich umschriebene, entwickelt, wozu u. a. die Prokura, die gesetzliche Vollmacht des Schiffers, des Schiffsdirektors und Handlungsbevollmächtigten rechnet.

[2]) Wo dies nicht der Fall ist, kommt der Mangel des Willens im eingenen Namen zu handeln, nicht in Betracht; vgl. § 164 Abs. 2 BGB und unten S. 75.

nach § 392 Abs. 2 HGB aus Kommissionsgeschäften des Kommissionärs direkt eintreten.

Die rechtsgeschäftliche (gewillkürte) Stellvertretung gründet sich, wie schon der Name sagt, auf die Vertragsfähigkeit des Vertretenen. Vorausgesetzt wird also die Handlungsfähigkeit des vertretenen Rechtssubjektes, um die vertragliche Stellvertretung zu seinen Gunsten begründen zu können. Daraus kann die Feststellung getroffen werden, daß die Stellvertretung nicht als Ersatz der rechtlichen Qualität der Handlungsfähigkeit angesehen werden kann. Vielmehr dient diese zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit und ist ein Mittel, im Einzelfalle die Unzulänglichkeit eines Rechtsträgers bei der Vornahme von Rechtsgeschäften zu überwinden. Gerade in letzter Beziehung erweist sich die Stellvertretung in ihren Wirkungen von außerordentlicher Tragweite und hervorragendem Nutzen für den Blinden.

Die Bestellung eines Vertreters hat eine dem Vertreter gegenüber oder dem Dritten abzugebende gültige Willenserklärung des Vertretenen zur Voraussetzung: § 167 BGB. Hiermit ist zunächst das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem in ihrer rechtlichen Beziehung zueinander festgestellt. Die Grundlage dieser rechtlichen Beziehung kann in einer ausdrücklichen Erklärung (Vollmachtserteilung) oder in einem der Erklärung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (Auftrag, Dienstverhältnis usw.) bestehen.

Der Umfang der Vertretungsmacht, d. h. soweit die Vertretung nach außen wirken soll, bestimmt sich nach ihrer Grundlage: bei der gesetzlichen Stellvertretung entsprechend nach dem Gesetz, bei der rechtsgeschäftlichen nach dem Inhalte der sie begründenden Vollmacht. Die Vollmacht gibt dem Vertreter (Bevollmächtigten) die Macht, durch die im Namen des Vollmachtgebers geschlossenen Geschäfte Rechtswirkungen für und gegen diesen hervorzurufen. Die Vollmachtserteilung (Bevollmächtigung) ist eine Art der Einwilligung und erfolgt wie diese durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. (Vgl. oben) Sie ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, also nicht ein Teil des Geschäftes, für das der Vollmachtgeber sie erteilt hat. Das Gesetz behandelt die Vollmachtserklärung auch äußerlich als ein selbständiges Rechtsgeschäft, indem es ihre Form nicht von der eventuell vorgeschriebenen Formbedürftigkeit für das vorzunehmende Rechtsgeschäft abhängig sein läßt: § 167 Abs. 2 BGB. Die Vollmacht ist formfrei (abstrakt), auch wenn das Grundgeschäft formbedürftig ist, sofern nicht ausnahmsweise eine Form für sie vorgeschrieben wird z. B. für die Ausschlagung einer Erbschaft und Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft: §§ 1945 Abs. 2, 1484

Abs. 2 BGB.[1]) Erteilt wird die Vollmacht entweder intern gegenüber dem Bevollmächtigten oder extern gegenüber dem Dritten. gegen den die Stellvertretung stattfinden soll.

In der Regel liegt der Bevollmächtigung ein anderes Rechtsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und Bevollmächtigten zugrunde, am häufigsten Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag. Durch dieses Abhängigkeitsverhältnis wird die Vollmachtserteilung an sich als abstraktes Rechtsgeschäft nicht berührt. Die Vollmacht ist daher von der Gültigkeit des Rechtsverhältnisses, das zu ihrer Erteilung führte, nicht abhängig; vielmehr kann sie gleichwohl gültig sein. auch wenn das Grundverhältnis aus irgend einem Grunde nichtig ist. Es wird hier bei dem in der Wissenschaft über die Abstraktheit der Vollmacht herrschenden Streit der überwiegenden Ansicht um Enneccerus[2]) beigetreten. Die gegnerische Ansicht, geführt von Planck[3]) stützt sich auf den § 168 BGB, nach dem das Erlöschen der Vollmacht von dem unterliegenden Rechtsverhältnisse abhängig gemacht wird. Doch kann von dieser Bestimmung nicht auf die gleiche Beziehung zwischen Vollmacht und Rechtsverhältnis bei der Entstehung der Vollmacht geschlossen werden. Die Abstraktheit der Vollmacht hat zur Folge, daß z. B. die Vollmachtserteilung an einen Minderjährigen auch dann gültig ist, wenn etwa der Dienstvertrag in Rücksicht auf den die Bevollmächtigung geschah, nichtig ist wegen mangelnder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Freilich kann die Vollmacht auch so eng mit dem Grundgeschäft verbunden sein, daß sie von dessen Gültigkeit abhängen soll. Aber auch dann ist die Gültigkeit der Vollmacht nicht kausal, sondern bedingt von dem Grundgeschäft als abhängig zu betrachten.

Die Frage der Vertretung bezw. das Handeln auf Grund einer Vollmacht für den Blinden dürfte für die Beteiligung des Blinden am Rechtsverkehr des täglichen Lebens von großer Wichtigkeit sein. da die Stellvertretung sich als eine ausgezeichnete Hilfe bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften durch einen Dritten für Rechnung des Vertretenen, hier des Blinden, erweist. Schon die erwähnte formlose

---

[1]) Vgl. ferner §§ 29, 30, 32 GBO., §§ 13, 108, 109 FGG. § 80 ZPO. — Als ausnahmsweise formbedürftig wird die unwiderrufliche Vollmacht zur Veräusserung eines Grundstückes bezeichnet, da sonst die besondere Form des § 313 BGB umgangen werden könnte.

[2]) Vgl. Enneccerus § 171 5 S. 469; ferner Hupka: Vollmacht S. 23 und 107 ff; Crome I § 104 S. 460; weitere Aufstellung bei Enneccerus a. a. O. Ziff. 14. Diese Ansicht vertritt auch das RG: Bd. 69 S. 234.

[3]) Vgl. Plank zu § 167 Nr. 3.

Erteilung der Vollmacht überbrückt viele Schwierigkeiten, die dem Blinden aus seiner körperlichen Behinderung erwachsen. Je nach den Umständen und Bedürfnissen eröffnet sich ihm hier die Möglichkeit der Erteilung einer Spezial-, Gattungs- oder Generalvollmacht an Vertrauenspersonen. Ein allzu großes Risiko dürfte sich für den Blinden aus dieser geschaffenen Rechtslage kaum ergeben. Einmal kann der Blinde besonders in den wohl seltenen Fällen der Erteilung einer General-[1]) oder Gattungsvollmacht[2]) auf die Rechtschaffenheit der Vertrauensperson bauen, und er bleibt sicherlich nicht weniger als in den im täglichen Verkehr sonst stattfindenden Bevollmächtigungen dieser Art vor Täuschungen und dergleichen bewahrt. Das Gesetz bietet zudem hinreichenden Schutz gegen Übervorteilung oder Täuschung, insbesondere für den bei weitem häufigsten Fall der Erteilung einer Spezialvollmacht.[3]) Nach § 164 Abs. 1 BGB wirkt die für den Blinden (Vertretenen) abgegebene Willenserklärung nur soweit für und gegen ihn, als die Erklärung innerhalb der zustehenden Vertretungsmacht sich hält.

Trifft dies für die ausdrücklich erklärte Vollmacht zu, so wird häufig auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung eine solche sich aus den Umständen ergeben können. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder nicht: § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ist letzteres der Fall, so gilt die Willenserklärung als im eigenen Namen abgegeben: § 164 Abs. 2 BGB, d. h. nur der Vertreter haftet zunächst für die abgegebene Erklärung. Die Wirkung tritt aber dennoch für den Vertretenen ein, insofern er allein berechtigt wird. Die Vertretung schafft in diesem Falle wohl eine Verpflichtung, aber keine Berechtigung für den Vertreter. Diese Auslegung des § 164 Abs. 2 BGB folgt der sogenannten Repräsentationstheorie, nach der bezüglich der Wirkungen des Rechtsgeschäftes nur der (ausdrücklich oder stillschweigend erklärte) Wille der handelnden Personen zur Geltung kommt, welchen Willen auch das Gesetz als ausschlaggebend anerkennt. Der wahre Kontrahent ist nach dieser Theorie der Vertreter. Nach der gemeinrechtlichen Wissenschaft war dies bestritten. Herrschend war die sogenannte Geschäftsherrntheorie, namentlich vertreten von v. Savigny und später von Hellmann. Danach ist als handelnd im Rechtssinne

---

[1]) Diese bezieht sich auf sämtliche Geschäfte der verschiedensten Art.

[2]) Diese reicht nur für einen bestimmten Kreis von Geschäften derselben Art.

[3]) Diese berechtigt nur zur Vornahme eines Einzelgeschäftes.

nur der Vertretene zu betrachten, der sich des Vertreters als seines Werkzeuges bedient. Eine vermittelnde Ansicht — vertreten u. a. von Mitteis und Dernburg — die sogenannte Kooperationstheorie, läßt beide, sowohl den Vertreter als den Vertretenen handeln, und zwar handele jeder soweit als sein Wille den Bestimmungsgrund für die Erklärung bildet. Soweit also der Stellvertreter das Geschäft ausführt, kommt seine Person, soweit der Vertretene es schuf, dessen Person in Frage. Diese Theorien sind von Bedeutung, soweit die Erfordernisse der Willenserklärung in Frage stehen, oder rechtliche Folgen von dem Kennen oder Kennenmüssen eines Umstandes (Irrtum, Täuschung, Drohung) abhängen. Nach § 166 Abs. 1 BGB entscheidet zunächst immer die Person des Vertreters, „soweit die rechtlichen Folgen der Willenserklärung durch Willensmängel beeinflußt werden". Das BGB folgt hierbei der Repräsentationstheorie. Eine Einschränkung zu Gunsten der Geschäftsherrentheorie ergibt sich aus § 166 Abs. 2 BGB: Der Vollmachtgeber soll sich in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen dürfen, wenn bei einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vollmacht der Vertreter nach bestimmten Weisungen gehandelt hat. Vgl. oben S. 70.

Nachdem die grundsätzliche Bedeutung der Stellvertretung und der Vollmachtserteilung im besonderen für Rechtsgeschäfte des Blinden allgemein betrachtet worden ist, erscheint es angebracht, die Unterschriftsleistung durch einen Vertreter für den Blinden als besonderen Fall der Stellvertretung eingehender zu behandeln. Dieser Fall ist gleich wichtig, wenn der Blinde in Sehschrift zu schreiben vermag als auch — und zwar von noch erhöhter Bedeutung — wenn er schreibunfähig ist.

Zurückgreifend auf die Ausführungen betreffend die Erfordernisse der eigenhändigen Unterschrift, ist hier nochmals hervorzuheben, daß zur Wahrung der Gültigkeit niemals eine „werkzeugmäßige" Unterschrift genügt. In unserem Zusammenhange bedeutet das, daß der Vertreter nicht Werkzeug, bloßer Schreibgehilfe des Blinden sein darf. Der fremde Unterschriftleistende muß stets als Vertreter des auftraggebenden Blinden handeln. Wünschenswert wäre es daher, wenn in der Unterschrift selbst das Vertretungsverhältnis erkennbar zum Ausdruck gelangte. Dies geschieht durch die eine Art der möglichen Unterschriftsleistung durch Stellvertreter, nämlich wenn der Vertreter zu seinem Namen einen das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz etwa „I. V." oder „I. A." setzt. Möglich und rechtlich zulässig ist es auch, wenn die Unterschrift des Stellvertreters ohne

diesen Zusatz gegeben wird: § 164 Abs. 2 BGB. In jedem Falle liegt eine abgeschlossene Willenserklärung und zwar des Vertreters vor, womit der Perfektion der Urkunde genügt ist, deren Wirkung aber für den Vertretenen eintritt.

Die Frage, ob es zulässig ist, daß der Vertreter nur mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt ohne das Vertretungsverhältnis zu erwähnen, ist danach zu beurteilen, ob der Zweck der Vorschrift „der eigenhändigen Unterschrift" (§ 126 BGB) auch so noch erreicht wird. Sicher beweist auch die Unterschrift mit dem fremden Namen das Abgeschlossensein, die Perfektion der Urkunde; sie gewährleistet ferner ein gewisses, sorgfältiges Handeln, den sogenannten Solennitätszweck betreffend. Aber die Unterschrift mit einem fremden Namen ist leichter zu fälschen als der von einem Anderen unterschriebene eigene Name, daher der Echtheitszweck nicht ganz so sicher erreicht wird. Gleichwohl läßt das Reichsgericht[1]) der bequemeren Verkehrssitte nachgebend Unterschriften mit dem Namen des Vertretenen zu. Folgerichtig wäre der Standpunkt der gegenteiligen Meinung vieler Schriftsteller.[2]) Doch läßt sich der Standpunkt des Reichsgerichtes aus Zweckmäßigkeitsgründen rechtfertigen, weil der Gläubiger meist, z. B. aus einem Bürgschafts- oder Wechselversprechen, nicht prüfen kann, ob der Schuldner das Bürgschaftsversprechen, oder Wechselakzept selbst unterschrieben oder ob sein Vertreter für ihn seinen Namen geschrieben hat. Das RG. will also dem Schuldner den Einwand abschneiden, daß die Urkunde zwar mit seinem Namen unterschrieben, aber die Unterschrift nicht von ihm selbst, sondern von seinem Vertreter geleistet sei.

Zweifellos ist aber, daß der Aussteller einer Urkunde z. B. der Bürge sich eines Anderen nicht lediglich zu dem Zwecke bedienen kann, daß dieser für ihn etwa wegen einer Handverletzung eines sonst schreibfähigen Blinden, oder weil der Blinde ohne Handführung seinen Namen nicht zu schreiben vermag, seinen des Bürgen Namen schreibt. Der Standpunkt des RG. führt also zu der schwierigen Frage, wann ist derjenige, der z. B. anstelle des Bürgen oder Wechselakzeptanten usw. mit dessen Namen unterschreibt, wirklich Vertreter und wann lediglich Werkzeug. Das angeführte Beispiel des zufällig handverletzten aber schreibkundigen Blinden dürfte eine Lösung enthalten. Läßt dieser wegen seiner vorübergehenden Behinderung einen

---

[1]) Vgl. Vereinigte Zivilsenate RG. Bd. 74 S. 69.

[2]) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 92; Staudinger Bem. IV 2 b zu § 126; Oertmann Bem. 4 a zu § 126 S. 445.

Anderen unterschreiben, so könnte letzterer nur als Werkzeug, bloßer Schreibgehilfe, angesehen werden, es sei denn, daß der Blinde dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt hat. Aber auch in Zweifelsfällen neigt das RG. der Ansicht zu, den Unterschriftsleistenden als Vertreter zu behandeln, da diese Stellung dem Willen der Parteien entsprechen dürfte, und sonst das Rechtsgeschäft nichtig sein würde.[1]) Um in Grenzfällen alle Zweifel auszuschalten, ist es ratsam, daß der Blinde bei Unterzeichnung durch einen Vertreter darauf bedacht ist, daß das Vertretungsverhältnis in einem Zusatz angedeutet wird.

Zweifellos gewährt die Stellvertretung ihrem Zweck entsprechend dem Vertreter eine gewisse Machtbefugnis, indem er in die Rechtssphäre des Vertretenen einzugreifen und für ihn Rechte und Verbindlichkeiten zu erzeugen imstande ist. Um nun den Vertretenen vor Übergriffen seines Vertreters zu schützen, hat das Gesetz bestimmte Regeln aufgestellt. Zunächst wirkt das Handeln des Vertreters nur in den Grenzen der ihm zustehenden Vertretungsmacht gegen den Vertretenen: § 164 Abs. 1 BGB. Überschreitet der Stellvertreter diese Grenzen, so liegt Handeln ohne Vertretungsmacht vor. Die Wirkung der ohne Vertretungsmacht abgegebenen Willenserklärung für und gegen den Vertretenen hängt von der Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch letzteren ab: § 177 Abs. 1 BGB. Hat der Vertretene speziell eine Vollmacht erteilt, so bleibt diese bis zu ihrem Widerruf bestehen, der grundsätzlich in der gleichen Weise zu erfolgen hat, wie die Vollmacht erteilt worden ist: § 171 Abs. 2 BGB. Im Einzelnen ist zu bemerken: War die Vollmacht durch eine Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so hat sie diesem gegenüber solange rechtlichen Bestand, bis ihm das Erlöschen der Vollmacht von dem Vollmachtgeber angezeigt wird; § 170 BGB, es sei denn, daß er das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte; § 173 BGB. Ausnahmsweise erlischt die Vollmacht ohne besonderen Widerruf, wenn die Erteilung auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses erfolgte, in dessen Zusammenhang sie bestellt war; alsdann tritt mit Erlöschen dieses Rechtsverhältnisses auch ipso iure das Erlöschen der Vollmacht ein, wenn nicht eine besondere Vollmachtserteilung etwa durch Benachrichtigung des Dritten vorlag; § 168 BGB. Letzterem gegenüber erlischt die Vollmacht erst in der bezeichneten Weise durch besondere Kundgabe des Erlöschens. Eine Vollmachtsurkunde ist nach dem Erlöschen der Vollmacht zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 76 S. 99; RG. Bd. 81 S. 3 f.

an ihr besteht nicht, § 175 BGB (Ausnahme von § 273 BGB) anderenfalls Kraftloserklärung erfolgen kann; § 172 Abs. 2 i. V. mit § 176 BGB.

Die angeführten Bestimmungen, insbesondere für das Erlöschen der Vollmacht, bedürfen dringender Beachtung, um so mehr, als sie in Kreisen Rechtsunkundiger, vor allem auch Hilfsbedürftiger, wenig bekannt sind und daher vielfach außer acht gelassen werden. Den Schaden trägt bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Vollmachtgeber. Zwar genießt die Vollmacht nicht schlechthin den Schutz des guten Glaubens (wie z. B. der Erbschein); wer sich also mit einem Bevollmächtigten einläßt, hat die Vollmacht zu prüfen. Nur wer das Bestehen einer Vollmacht kennt, darf an den Fortbestand derselben glauben, solange ihm nicht das Erlöschen angezeigt ist oder er dies kannte oder kennen mußte. (Vgl. oben § 173 BGB). Der gute Glaube an die Vollmacht wird also nur ausnahmsweise geschützt, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte: § 179 Abs. 3 BGB. Die Kenntnis oder Fahrlässigkeit des Nichtkennens hat der Stellvertreter selbst zu beweisen.

In allen Fällen der Stellvertretung ohne Vertretungsmacht haftet, sofern nicht die Genehmigung des Vertretenen erfolgt, der Vertreter dem anderen Teile und zwar auf das negative Interesse, wenn dieser gutgläubig handelte: § 179 Abs. 2 BGB, auf das positive, wenn er bösgläubig war: § 179 Abs. 1 BGB.

b) Gesetzliche Stellvertretung.

Während die rechtsgeschäftliche Stellvertretung einen Ausfluß und eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit darstellt, greift die gesetzliche Stellvertretung dann Platz, sobald die Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit nicht gegeben sind. Letztere stellt somit bei Verlust der Handlungsfähigkeit (vgl. §§ 104, 105 BGB) einen Ersatz für diese dar. Durch den Verlust der Handlungsfähigkeit unter den gegebenen Voraussetzungen verliert das Rechtssubjekt die Fähigkeit, mit rechtlicher Wirkung am Geschäftsverkehr durch eigene Handlungen teilzunehmen. Alle Rechtsordnungen haben schon früh beim Fehlen der Hadlungsfähigkeit eines Rechtssubjektes das Institut der gesetzlichen Setllvertretung entwickelt. Als solche haben sich allmählich drei Arten: die elterliche Gewalt, die Vormundschaft und die Pflegschaft entwickelt. Da auf Grund der Themastellung nur die Stellung des geschäftsfähigen Blinden im Rechtsverkehre zur Behandlung steht, scheidet die Betrachtung der elterlichen Gewalt und die Vormund-

schaft über Minderjährige für unsere Zwecke aus. In Bezug auf die Vormundschaft bliebe zu erwähnen, daß sie nur eintritt, wenn der Schutzbedürftige, sei es wegen Minderjährigkeit, sei es wegen Entmündigung nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist. Bedingung der Vormundschaftsordnung ist, daß der Mündel überhaupt nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist. Wir haben gesehen, daß die Blindheit an sich die Geschäftsfähigkeit nicht beeinflußt. Erst wenn sie als Folge eines geistigen Gebrechens z. B. eines Gehirnfehlers auftritt, wären die Voraussetzungen des Verlustes der Handlungsfähigkeit und damit für die Begründung der Vormundschaft gegeben. In diesem Falle wäre die Blindheit nur ein Begleitumstand, der für die Entmündigung auf Grund der Geistesgestörtheit von untergeordneter Bedeutung ist.

Von diesem Ausnahmefalle abgesehen, bildet die Blindheit möglicherweise einen Grund dafür, daß das betreffende Rechtssubjekt seine Angelegenheiten nicht ordnungsgemäß zu besorgen vermag. Die neuzeitliche Fürsorgetätigkeit und die damit verbundene Ausbildung des Blinden befähigt ihn mehr und mehr zur selbständigen Vornahme seiner Rechtsgeschäfte, so daß es fast als Ausnahmefall erscheinen dürfte, wenn der Blinde sich anstatt der ihm gebotenen rechtsgeschäftlichen Stellvertretung die gesetzliche zu Hilfe nimmt. Immerhin hat das Gesetz Vorsorge getroffen, daß dem Blinden ein außerordentlich einfaches und leicht zu handhabendes Hilfsmittel zu Gebote steht, wenn er es infolge seiner Behinderung zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes oder der Gesamtheit seiner Person oder Vermögen betreffenden Angelegenheiten benötigt. Die Form dieser staatlichen Fürsorgetätigkeit hat der Gesetzgeber in der im § 1910 BGB entwickelten Pflegschaft ausgebildet. Diese Bestimmung zählt als einzige zu den Vorschriften des BGB, die das Blindsein namentlich erwähnt und fällt somit in das ausdrückliche Blindenrecht. Die Pflegschaft des § 1910 BGB gehört zu den sogenannten selbständigen Pflegschaften[1]) und wird auch als „Gebrechlichkeitspflegschaft" bezeichnet. Sie zerfällt ihrerseits wiederum in zwei Arten: nämlich in die Pflegschaft, die lediglich wegen körperlicher Gebrechen nach Abs. 1, und in eine solche wegen geistiger (oder körperlicher) Gebrechen nach Abs. 2 der genannten Bestimmung eintritt. Das schließt nicht aus, daß unter Umständen bei gleichzeitigem Vorliegen beider Gebrechensarten die Pflegschaft sowohl wegen geistiger als auch körperlicher Gebrechen angeordnet werden kann. Für den Blinden

[1]) Im Gegensatz zu den Ergänzungspflegschaften des § 1990 BGB.

trifft natürlich in erster Linie die Pflegschaft wegen seines körperlichen Gebrechens zu und nur in Ausnahmefällen dürfte sie sich soweit auswirken, daß man zugleich von einem geistigen Gebrechen sprechen kann.

Über die Entstehungsgeschichte des § 1910 BGB ist zu bemerken, daß die Pflegschaft mit der cura debilium des römischen und Gemeinen Rechtes eigentlich nur den Grundgedanken gemein hat, daß für Gebrechliche gesorgt werden müsse. Die cura debilium und rücklaufend die cura furiosi des römischen Rechts ist in der Vormundschaft, die auch durch die Fürsorge Gebrechlicher deutschrechtlichen Ursprungs beeinflußt wurde, bis zum heutigen Tage erhalten geblieben.

Die Voraussetzung der Anordnung einer Pflegschaft ist zunächst der Mangel einer anderweitigen Fürsorge für den Gebrechlichen. Das Gesetz bestimmt hierzu, daß der Gebrechliche volljährig sein muß und nicht unter Vormundschaft steht. Ein für volljährig Erklärter steht dem Volljährigen gleich (§ 3 Abs. 2 BGB), andererseits schließt eine schon bestehende vorläufige Vormundschaft eine Pflegschaft ebenso aus wie eine endgültig bestellte. Als weitere Voraussetzung der Pflegschaft ist das Vorhandensein eines Gebrechens und eine dadurch bedingte Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten zu fordern. Daß die Blindheit ein körperliches Gebrechen darstellt, bedarf keiner Erläuterung, da das Wort „blind" als eine Art der Gebrechen i. S. des § 1910 BGB im Gesetzestext selbst aufgeführt ist. Bei der Erläuterung des Begriffes der Blindheit ist bereits bemerkt worden, daß es sich bei der Blindheit als Gebrechen um einen Dauerzustand handeln muß. Bei dem Streite, ob allgemein der Begriff des Gebrechens i. S. des § 1910 BGB einen Dauerzustand verlangt, dürfte der Ansicht für eine weite Auslegung des Begriffes „Gebrechen" beizutreten sein, entgegen der von Staudinger vertretenen Ansicht.[1] Für den Grad der Gebrechlichkeit gibt der § 1910 BGB selbst eine nähere Bestimmung, insofern verlangt wird, daß die Fürsorgebedürftigkeit infolge des Gebrechens derart sein muß, daß der Gebrechliche seine Angelegenheiten schlechthin (Abs. 1) oder einzelne oder einen bestimmten Kreis derselben (Abs. 2) nicht zu besorgen vermag. Bezüglich der „Angelegenheiten" rechnet das Gesetz wie in der gleichen Wendung des § 6 BGB hierunter die gesamten Lebensverhältnisse der Person, das sind ihre Beziehungen zu sich selbst, zur Familie, zu Dritten und zum Staat. Im Gegensatz zur

[1]) Vgl. Staudinger Anm. 2 zu § 1910. Vgl. zu der hier vertretenen Meinung Stautner a. a. O. S. 27 ff mit eingehender Begründung.

preußischen Vormundschaftsordnung § 81. Ziff. 3, die nur von Rechtsangelegenheiten sprach, macht es somit keinen Unterschied, ob es sich um Angelegenheiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur handelt. Als letzte Voraussetzung verlangt das Gesetz in der Regel für die Anordnung der Pflegschaft die Einwilligung des Gebrechlichen, die nur fehlen darf, wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist z. B. bei einem Taubblinden, der der Tastsprache nicht mächtig ist.

Besonders die letzte Bestimmung bringt im Gegensatz zu dem zeitraubenden und kostspieligeu Verfahren der Anordnung einer Vormundschaft den körperlich Gebrechlichen, so auch dem Blinden, wesentliche Vorteile. Nicht ohne Grund dürfte diese Vorschrift im Interesse des Blinden zu einer raschen und einfachen Abwicklung der Anordnung einer Pflegschaft und zur Beschaffung sofortiger Hilfe durch den Pfleger gegeben sein. Es liegt im ureigensten Interesse des Blinden, sich dieser schnellen Hilfe zu bedienen, sofern er ihrer bedarf. Nach dem Wortlaute des Abs. 3 des § 1910 BGB ist anzunehmen, daß die Einwilligung des Blinden sich auch auf die Person des Pflegers erstreckt, sodaß Ersterer in der Auswahl der Person des Pflegers freie Hand hat. Das Vormundschaftsgericht, das nach Einleitung des Verfahrens gemäß den Grundsätzen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen tätig wird, dürfte den Wünschen des Blinden und seinem eventuellen Vorschlage bezüglich der Person des Pflegers weitgehendst entgegenkommen, zumal es sich um einen in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkten Gebrechlichen handelt, und die Einwilligung zur „Anordnung" der Pflegschaft sich auch auf deren Umfang erstrecken muß.[1]) Diese Frage hat Bedeutung, wenu es sich um die Anordnung bezw. Einwilligung zur Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen handelt.

Hiermit sind bereits die Wirkungen der Anordnung einer Pflegschaft berührt. Obwohl der Pfleger auf Grund der Bestellung gesetzlicher Vertreter des Blinden (Pflegebefohlenen allgemein) ist, so behält der Pflegling dennoch die volle Geschäftsfähigkeit, selbst in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten oder das einzelne Geschäft, zu deren Besorgung ihm gerade der Pfleger bestellt worden ist. Es macht ferner keinen Unterschied, ob sich die Pflegschaft gemäß § 1910 BGB Abs. 1 auf die Gesamtheit der Angelegenheiten erstreckt uud äußerlich damit fast einer Vormundschaft gleichkommt oder auf einen bestimmten Kreis oder einzelne Angelegenheiten. So besteht die Mög-

---

[1]) Die Einwilligung unterliegt nicht den Regeln der §§ 182 ff, da es sich nicht um ein Privatrechtsgeschäft handelt sondern um eine obrigkeitliche Amtshandlung.

lichkeit, daß ein und dieselbe Handlung durch den Blinden und den Pfleger, sei es gleichzeitig oder nacheinander, im gleichen oder widersprechenden Sinne, vorgenommen wird. Eine Kollision der verschiedenen Handlungen, die bei den Beratungen des Entwurfes zum BGB[1]) bereits erkannt sind, dürfte sich in der Praxis verhältnismäßig selten ereignen.

Der praktisch bedeutsamste Fall würde sich bei zeitlich auseinanderfallenden sich widersprechenden Handlungen von Pfleger und Blinden ergeben. Da die Pflegschaft (gesetzliche) Stellvertretung ist, so läßt man die Grundsätze dieser auf die Handlungen des Pflegers zur Anwendung kommen. Es wirkt als grundsätzlich das Handeln des Stellvertreters (Pflegers) für und gegen den Vertretenen (Blinden). In einem solchen Falle tritt Nichtigkeit der an zweiter Stelle vorgenommenen Handlung ein. Bei Verfügungen im technischen Sinne, die auf eine Rechtsänderung gerichtet sind, wird die Möglichkeit der Herbeiführung der Rechtsänderung durch die zuerst vorgenommene Handlung konsumiert, gleichviel, ob beide Handlungen die gleiche Rechtsänderung wollen oder nicht.[2]) Handelt es sich um widersprechende Verpflichtungsgeschäfte, die natürlich denselben Gegenstand betreffen müssen, so werden beide Handlungen grundsätzlich von einander nicht berührt. Es ist dann Sache des Blinden, den verschiedenen Verpflichtungen hieraus nachzukommen.

In der Praxis wird ein verständiges Zusammenarbeiten zwischen Pfleger und Pflegebefohlenem die möglichen Kollisionsfälle zu vermeiden wissen. Nur in einem Falle hat der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insofern die konkurrierende Prozeßfähigkeit und damit das gegensätzliche Handeln im Prozesse bei Vorliegen einer Pflegschaft ausgeschlossen wird. Nach § 53 ZPO. wird fingiert, daß eine an sich prozeßfähige, im Prozeß durch einen Pfleger vertretene Person, der Pflegling, für diesen Rechtsstreit prozeßunfähig wird.

Neben diesen Nachteilen (soweit sie nicht zu vermeiden sind) ergeben sich aus der Natur der Pflegschaft unter Umständen weitere Nachteile, deren Auswirkung vor allem auf dem Gebiete des Familienrechtes liegen. Erwähnt seien hier die §§ 1418 Ziff. 4, 1542 BGB (Grund für die Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung bei der Verwaltungs- und Errungenschaftsgemeinschaft; vgl.

---

[1]) Vgl. Prot. zum BGB Bd. IV S. 847 u. 858.

[2]) Vgl. Riezler a. a. O. (Arch. f. ziv. Praxis Bd. 98 S. 372 ff), der es als Prinzip der Konsumtion bezeichnet.

auch §§ 1425 und 1547 Abs. 2 BGB hierzu); § 1428 (Grund für das Recht der Frau auf eigene Verwendung des Unterhaltsbeitrages; hier muß der Pfleger für sämtliche Vermögensangelegenheiten bestellt sein); §§ 1676 und 1686 (Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt); § 1781 Ziff. 2 (Grund für die Untauglichkeit zum Vormunde und Beistande); §§ 2201, 2225 (Grund für die Unfähigkeit zum Testamentsvollstrecker).

Im übrigen finden gemäß § 1915 Abs. 1 BGB auf die Pflegschaft die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechende Anwendung, wobei zu beachten ist, daß auch die Gebrechlichkeitspflegschaft, die nur bei Volljährigen zulässig ist, in erster Linie die Regeln über die Volljährigenvormundschaft entsprechend anzuwenden sind. Als wichtig ist die Vorschrift des § 1898 BGB zu betrachten, wonach ein Benennungs- und Ausschließungsrecht der Eltern des Gebrechlichen nicht besteht. — Zu erwähnen bliebe noch, daß die Gebrechlichkeit ein Grund ist, die Übernahme einer Vormundschaft (aktive Vormundschaft) abzulehnen: § 1786 Ziff. 4 BGB.

Die leichte Handhabung der Pflegschaft dokumentiert sich auch in der Beendigung derselben. Wie die Anordnung nicht ohne die Einwilligung des Gebrechlichen getroffen werden kann, so muß auch die Fortdauer der Pflegschaft von seinem Willen abhängig sein. Dieser Schluß ergibt sich schon aus § 1919 BGB und § 1910 Abs. 3 BGB, worin zum Ausdruck kommt, daß die Pflegschaft aufhört, wenn der Grund für die Bestellung weggefallen ist. Dies trifft zunächst ohne weiteres für die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit durch den Pfleger zu gemäß § 1918 Abs. 3 BGB. Dennoch ist im § 1920 BGB ausdrücklich bestimmt, daß eine nach § 1910 BGB angeordnete Gebrechlichkeitspflegschaft auf Antrag des Pflegebefohlenen aufzuheben ist. Dies ist praktisch bedeutsam, insofern das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufheben muß, wenn der Blinde durch Stellung eines Antrages dies verlangt, selbst wenn eine Erledigung einer einzelnen oder einer Gesamtheit von Angelegenheiten noch nicht oder nicht vollständig vom Pfleger erfolgt ist.[1])

---

[1]) Die Pflegschaft kann auch durch den Vorstand einer Fürsorgeeinrichtung, in deren Bereich der Blinde lebt, z. B. einer Blindenanstalt ausgeübt werden: § 48 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 unter Aufhebung des Art. 136 EG. zum BGB. Dies bezieht sich aber nur auf minderjährige Blinde, sofern sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder keinen Vormund haben.

V. Der Einfluß der Blindheit auf letztwillige Verfügungen.

§ 8. a) in Form eines Testamentes.

Als letzte für die Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr besonders wichtige Frage kommt die Auswirkung der Blindheit auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen zur Behandlung. Wenngleich die Errichtung einer derartigen Verfügung, insbesondere eines Testamentes, durch einen Blinden bisher verhältnismäßig selten praktisch geworden sein dürfte, was aus der mittelbar bedingten Mittellosigkeit des Blinden begründet ist, so hat diese Frage eine über Gebühr breite Behandlung in der Literatur gefunden. Zweifellos werden bei zunehmender Teilnahme des Blinden am Erwerbsleben auch die Möglichkeiten der Errichtung letztwilliger Verfügungen in stärkerem Maße für diese von Interesse werden. Trotzdem die Möglichkeiten der Testamentserrichtung durch Blinde als der wichtigste Fall letztwilliger Verfügungen schon Gegenstand verschiedener Einzelabhandlungen gewesen sind, kann auf eine kurz gefaßte Darstellung im Rahmen des Themas im Interesse der Vollständigkeit nicht verzichtet werden.

Die Testierfähigkeit ist ein Ausfluß der Rechtsfähigkeit eines Rechtsträgers. Sie wird wie die Volljährigkeit ipso iure durch Zeitablauf entsprechend der Volljährigkeit erworben mit der Abweichung, daß letztere mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, die Testierfähigkeit aber gemäß § 2229 Abs. 2 BGB mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eintritt. Selbst wenn der Blinde in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z. B. durch einen Vormund, bedarf er zur Errichtung eines Testamentes nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wozu nach den Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes der Pfleger nicht zu rechnen ist, es sei denn, daß eine Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Verschwendung vorliegt, die nur beschränkte Geschäftsfähigkeit nach § 114 BGB nach sich zieht. Gemäß § 2247 i. V. mit § 2231 Nr. 2 BGB kann der Minderjährige jedoch nur in der Form eines öffentlichen Testamentes und zwar durch mündliche Erklärung eine Verfügung von Todes wegen treffen.[1]) In den angezogenen Bestimmungen der §§ 2247 und 2238 BGB stellt das Gesetz dem Minderjährigen denjenigen gleich, der „Geschriebenes

[1]) Die Unzulässigkeit des Abschlusses eines Erbvertrages durch Minderjährige ist durch den Mangel der Geschäftfähigkeit bedingt. Vgl. unten S. 93 f.

nicht zu lesen vermag". Es bedarf der näheren Erörterung, wen das Gesetz hierunter verstanden wissen will.

Vorerst mögen die einzelnen Testamentsformen aufgeführt werden. Das Gesetz unterscheidet die ordentlichen Testamentsformen: das Privat- und das öffentliche Testament; ferner die außerordentlichen Testamentsformen: das Dorf- und Seetestament und das Testament am abgesperrten Orte; und endlich das gemeinschaftliche Testament. Während die letzteren Testamentsformen nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zugelassen sind, hat der Erblasser im allgemeinen die Wahl zwischen den beiden ordentlichen Testamentsformen.

Für die Testamentserrichtung sind von jeher strenge Formvorschriften in Geltung gewesen. Für das Privattestament ist vom Gesetz die sogenannte holographische Form vorgesehen. Der Erblasser muß durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages seinen letzten Willen kund tun. Das öffentliche Testament kann dagegen nur von einem Richter oder Notar errichtet werden. Vergl. § 2231 Ziff. 1 u. 2 BGB.

Im Anschluß an die obigen Ausführungen sind die Bestimmungen zu untersuchen, die das Gesetz für diejenigen getroffen hat, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen. Das Gesetz will hierunter diejenigen verstanden wissen, die nicht imstande sind, den Inhalt einer (Seh-)Schrift selbst zu prüfen. Der Grund dieses Unvermögens ist gleichgültig und kann auf geistige Unzulänglichkeit z. B. bei Analphabeten oder physischem Unvermögen beruhen, wozu in erster Linie die Blindheit gehört.[1]) Diesen ist nach den bereits angeführten Bestimmungen nur die Form der Errichtung eines öffentlichen Testamentes vorbehalten und ihnen somit die Form des Privattestamentes verschlossen. Das Gesetz hat durch diese Anordnung ohne Frage in erster Linie einen erhöhten Schutz des Blinden bezweckt. An sich stände nichts im Wege, die Errichtung eines eigenhändig geschriebenen Testamentes durch einen Blinden zuzulassen. Sicherlich wird eine große Anzahl, insbesondere Späterblindeter in der Lage sein, ihren letzten Willen — vielleicht unter Zuhilfenahme geringfügiger

[1]) Wenn auch praktisch die Blindheit als Hauptgrung der Leseunfähigkeit bezeichnet werden muss, so wird die Ausdrucksweise des Gesetzes „wer geschriebenes nicht zu lesen vermag" nicht als Umschreibung des Blindseins angesehen werden können. Die Unterordnung unter das ausdrückliche Blindenrecht ist daher nicht statthaft, vielmehr gehört diese Bestimmung dem mittelbaren Blindenrecht an, dem sie oben S. 18 untergeordnet wurde.

Hilfsmittel — eigenhändig niederzuschreiben. Daß hierfür nur die Seh-Flachschrift, also keine Maschinenschrift, in Frage kommt, dürfte zur Wahrung der Eigenhändigkeit außer Frage stehen. In diesem Zusammenhange mag nochmals auf die entsprechenden Ausführungen S. 33 ff. verwiesen werden ,wobei hervorgehoben wurde, daß die Abfassung einer Urkunde in Blindenschrift nicht als eigenhändige Schrift angesehen werden kann Die abweichende Meinung in der 5. Aufl. (1923) des Komm. d. Reichsgerichtsräte in Anm. 4 zu § 2231 BGB (in der 6. Aufl. von 1928 ist der Zusatz „Blindenschrift" gestrichen) und von Fischer-Henle Anm. 4 zu § 2231 in der Zulassung von Privattestamenten in Blindenschrift beruht wahrscheinlich auf der Unkenntnis bezw. unrichtigen Vorstellung des Wesens dieser Schreibart. Selbst wenn man die Abgabe einer Erklärung in Blindenschrift als „Schreiben" bezeichnen kann,[1]) so wird damit keineswegs das Erfordernis der Eigenhändigkeit i. S. des § 2231 BGB gewahrt sein können, weil selbst bei Herstellung der Blindenschrift mittels Griffel und Tafel den gestochenen Punkten die charakteristischen Schriftzüge des Ausstellers fehlen. Damit steht die Unmöglichkeit der Errichtung eines Privattestamentes durch einen Blinden fest.

Nach vielfach geäußerter Ansicht interessierter Kreise, vor allem von Seiten der Blinden, erscheint der vom Gesetz beabsichtigte Schutz des Blinden durch die Ausschließung von der Möglichkeit der Errichtung eines Testamentes in der einfachen und billigen Form eines Privattestamentes als zu teuer erkauft. Dieser Ansicht des deutschen Gesetzgebers wird die neueste Kodifikation des fortschrittlichen Schweizerischen Zivilgesetzbuches entgegengehalten. Dieses läßt das eigenhändig geschriebene Testament des Blinden, sofern dieser ohne Verwendung mechanischer Hilfsmittel (mittels der Feder etc.) Flachschrift zu schreiben vermag, als gültige Testamentserrichtung zu; vgl. Art. 505 ZGB.[2]) Der Standpunkt der BGB kehrt zu sehr die Leseunfähigkeit des Blinden hervor. Der Zweck des Gesetzes, dem Blinden Schutz bei der Errichtung eines Testamentes angedeihen zu lassen, würde sich nicht so sehr zum Nachteile einer großen Anzahl heute lebender Blinder erweisen, wenn es den der Flachschrift kundigen Blinden freigestellt bliebe, ihren letzten Willen entweder durch

---

[1]) Vgl. Hüppner a. a. O. S. 32. Auch von uns wurde bei der Abgabe einer formfreien Willenserklärung und auch zur Wahrung der Schriftform (§ 126 BGB) die gültige Abgabe einer Erklärung in Blindenschrift zugelassen, sofern im letzteren Falle die Erklärung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Blinden gedeckt wird.

[2]) Vgl. hierüber Spahr a. a. O. S. 88 Vogel S. 488 ff.

ein Privattestament oder ein öffentliches Testament kund zu tun. Durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes im obigen Sinne würde dem Wunsche einer großen Zahl Blinder gebührend Rechnung getragen und die — wenn auch nur äußerliche — heutige Gleichstellung der an sich vollgeschäftsfähigen Blinden mit den minderjährigen testierfähigen Personen vermieden. Wie diesen bleibt also den Blinden nur die mit Kosten und Umständen verknüpfte Form des öffentlichen Testamentes. dessen Erfordernisse nunmehr zu erörtern sind.

Im Gegensatze zum Privattestament, das seinen Ursprung aus dem Partikularrechte, insbesondere dem französischen und österreichischen Rechte genommen hat, ist die zweite ordentliche Testamentsform aus den überkommenen Rechtssätzen des römischen und Gemeinen Rechtes in der heutigen Gestalt fortentwickelt worden. Im römischen und Gemeinen Recht bestand für den Blinden zur Testamentserrichtung die erschwerende Form der Hinzuziehung eines achten Zeugen oder Notars neben den erforderlichen üblichen sieben Zeugen. Der hinzugezogene achte Zeuge oder Notar hatte bei der mündlichen Errichtung den letzten Willen des Blinden vollständig niederzuschreiben. Bei der schriftlichen Testamentserrichtung mußte er das übergebene Schriftstück vorlesen. Dann unterschrieb und besiegelte der achte Zeuge nach Bestätigung durch den Testator gemeinschaftlich mit den anderen Zeugen die errichtete Urkunde, wobei er besonders vermerkte, daß er für den blinden Erblasser unterzeichne. Ersetzt werden konnte diese Form der Errichtung eines Testamentes durch Mitwirkung einer öffentlichen Person in der besonderen Gestalt des „testamentum apud acta conditum“ und „testamentum iudici oblatum“, wobei das Erstere mündlich vor Gericht erklärt, das Letztere durch Übergabe einer Schrift an das Gericht errichtet wurde. — Für das Preuß. Allg. Landrecht ist bemerkenswert, daß Blinde nur mündlich zu Protokoll testieren konnten. Unter Wahrung besonderer Vorschriften war es ihnen möglich, nach § 114 ihren letzten Willen in einer offenen Urkunde unversiegelt dem Richter zu übergeben, der den Inhalt des Schriftstückes vorlesen und dieses Geschehnis in einem gesiegelten Protokolle niederlegen mußte.

Nach dem Bürgerlichen Rechte erfolgt die Errichtung des öffentlichen Testamentes in der Weise, daß der Erblasser seinen letzten Willen dem Richter oder Notare erklärt oder eine Schrift übergibt mit der mündlichen Erklärung, daß das Schriftstück seinen letzten Willen enthalte. Nach § 2238 Abs. 2 BGB ist der Blinde auf die Möglichkeit beschränkt, in der ersten Form der mündlichen Erklärung

gegenüber dem Richter oder Notar zu testieren. Voraussetzung hierfür ist, daß der Blinde in der Lage ist, seinen Namen in Flachschrift eigenhändig unter das aufzunehmende Protokoll zu setzen. Besonderer Vorschriften bedarf es nach den Motiven Bd. V. S. 277 (vgl. oben S. 35) für Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, nicht, da diese regelmäßig sich Kenntnis von dem Inhalt des Protokolls durch Vorlesen desselben verschaffen können. Für die Beurkundung des Vorganges bedarf es nach § 2233 BGB der Hinzuziehung eines zweiten Notars oder Gerichtsschreibers bezw. zweier Zeugen.

Eine Komplizierung tritt ein, wenn der blinde Erblasser seinen Namen nicht zu schreiben vermag. Das Gesetz gestattet ihm nicht, durch Handzeichen die Unterschriftsleistung zu ersetzen, vielmehr soll die Schreibunfähigkeit durch die Feststellung einer entsprechenden Erklärung im Protokolle bemerkt werden. In den Entscheidungen des Reichsgerichtes[1]) ist mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß die Erklärung, „nicht schreiben zu können" nicht ausdrücklich mit diesen bestimmten rechtsförmlichen Worten abgegeben werden müsse. Es genügt schon, wenn das Protokoll irgendwie ergibt, daß der Erblasser jene Erklärung zum Ausdruck gebracht habe (RG. Bd. 86 S. 388). Aus der Begründung des RG. geht hervor, daß ein des Schreibens kundiger Blinder das Testament auch unterschreiben muß. Erklärt er dagegen, nicht schreiben zu können, obwohl er dazu imstande ist, seine Erklärung also nachweisbar falsch ist, so wird die Gültigkeit der Testamentserrichtung davon nicht berührt, sofern nur der Formvorschrift des § 2242 Abs. 2 BGB genügt ist. Diese Feststellung im Protokoll „nicht schreiben zu können" wird, nachdem es dem Blinden vorgelesen ist, von ihm genehmigt, woraus sich ergibt, daß die Feststellung der Schreibunfähigkeit seiner Erklärung entspricht und zu seiner eigenen Erklärung durch die Genehmigung wird. Es wird hier auf die entsprechenden Ausführungen S. 42 oben verwiesen, wo festgestellt war, daß es nach § 177 Abs. 2 FGG der Zuziehung eines zweiten, sogenannten Schreibzeugen, nicht bedarf, da der § 2242 BGB keine besonderen Vorschriften enthält und das FGG ergänzend für das BGB zur Anwendung gelangt.

In diesem Zusammenhange erscheint es erforderlich, einer verschiedentlich aufgetretenen irrigen Meinung entgegenzutreten, daß der Blinde ausnahmslos auf den Unterschriftersatz des § 2243 Abs. 2 BGB angewiesen sei, gleichgültig, ob er zur Unterschriftsleistung imstande sei oder nicht. Danz vertritt die bereits erwähnte Ansicht,[2])

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 65 S. 375, RG. Bd. 69 S. 79 sowie vor allem Bd. 86 S. 392.

[2]) Vgl. Danz: Iur. Woch. 1914 S. 388 und Lehmann daselbst S. 1057 ff.

daß die Namensunterzeichnung eines Blinden unter einen Schriftsatz keine Unterschrift im Rechtssinne sei. Eine ähnliche Ansicht vertritt Pignol[1]) mit der Beschränkung der Unterschrift Blinder auf öffentliche Urkunden. In Übereinstimmung mit unseren S. 42 ff. gemachten Ausführungen haben sich zutreffend Josef[2]) und Weissler[3]) gegen die Ansicht von Danz und Pignol ausgesprochen. Verweisend kann hier die schon mehrfach zitierte Entscheidung des Reichsgerichtes im 86. Bande angeführt werden, die den Streit zu Gunsten der letzteren Ansicht wohl endgültig entschieden hat. Das Hauptgewicht der öffentlichen Beurkundung bezw. der Genehmigung der Urkunde und des darüber aufgenommenen Protokolls liegt in der Kenntnisnahme des Inhaltes der ganzen Urkunde, die besser durch Vorlesen als durch Durchlesen derselben erreicht wird.

Als zweite Form eines öffentlichen Testamentes besteht die Möglichkeit, seinen letzten Willen durch Überreichung einer Schrift zu erklären: § 2238 Abs. 1, 2. Halbs. BGB. Über den Vorgang, der die mündlich abgegebene Erklärung des Erblassers enthalten muß, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen. Auf dieses finden die Formvorschriften des § 2242 BGB unverändert Anwendung. Die Schrift kann sowohl offen als auch verschlossen übergeben werden; es ist ferner gleichgültig, ob sie vom Erblasser selbst oder einer anderen Person geschrieben ist: § 2238 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB. Auf Grund der letzteren Bestimmung ergibt sich außer dem Vorteile einer schnellen Erledigung eine vollkommene Geheimhaltung des Inhaltes der überreichten letztwilligen Verfügung. Die offen übergebene Schrift kann auf Wunsch des Erblassers vom Richter oder Notar eingesehen und mit dem Protokoll verlesen werden.[4]) Über die Schrift selbst, vor allem über die Art der Schriftzeichen, und Sprache, macht das Gesetz keinerlei Vorschriften. Es herrscht also völlige Formfreiheit nicht nur in dieser Beziehung sondern auch über die sonst vom Gesetz streng geforderte Beobachtung der Vorschriften über Datierung, Eigenhändigkeit und Unterschrift.

Um so auffallender muß es erscheinen, wenn das Gesetz als einziges Erfordernis an die Person des volljährigen Erblassers verlangt,

---

[1]) Vgl. Pignol in der DJZ. von 1904 S. 737.

[2]) Vgl. Josef a. a. O.

[3]) Vgl. Weissler in Zeitschr. d. deutschen Notarvereins 1905 S. 224.

[4]) Vgl. Staudinger Bd. V Anm. 2b zu § 2238 S. 621.

daß er Geschriebenes zu lesen vermag: § 2238 Abs. 2 BGB. Diese Vorschrift deckt sich inhaltlich, soweit der Personenkreis betroffen wird, mit der des § 2247 BGB, die den Blinden von der Errichtung eines Privattestamentes ausschließt. Die hierüber angestellten Erwägungen treffen daher im selben Umfange auch auf die Vorschrift des § 2238 BGB zu. Danach steht fest, daß der Blinde durch Überreichung einer Erklärung in Flachschrift seinen letzten Willen in dieser Art der öffentlichen Testamentserrichtung nicht abzugeben vermag. Die herrschende Meinung[1]) nimmt den Standpunkt ein, daß dem Blinden die Errichtung eines öffentlichen Testamentes durch Überreichung einer Blindenschrift mit Rücksicht auf § 2238 Abs. 2 BGB zu versagen ist. Verständlich ist diese Ansicht, da man bislang gewöhnt war, in erster Linie an die Flachschrift als die gewöhnliche Schreibart der Sehenden zu denken und noch nicht über Umfang und Bedeutung der Blindenschrift genügend unterrichtet war bezw. das Wesen der Blindenschrift noch nicht erkannt hatte. Denn weder die ratio legis, die vom Testator die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhaltes der von ihm überreichten Schrift verlangt, noch der Wortlaut des Gesetzes sprechen im Grunde dagegen, daß die Schrift der zu überreichenden Erklärung nicht in Blindenschrift abgefaßt werden könnte. Auch in der Literatur wird u. a. von Planck,[2]) Strohal[3]) und Fischer—Henle[4]) die Zulässigkeit der Erklärung in Blindenschrift anerkannt. Das also begründete Bestreben der Blindenorganisation war anfangs darauf gerichtet, die Anerkennung der Blindenschrift bezw. Gleichstellung dieser mit der Flachschrift beim öffentlichen Testament durch die Rechtsprechung zu erreichen. Da dies bisher ohne Erfolg geblieben ist, hat der deutsche Blindenkongreß in Hannover im Jahre 1908 durch ein Immediatgesuch beantragt, diesem Verlangen der Blinden durch entsprechende Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetzesvorschrift Rechnung zu tragen. Danach wäre der § 2238 BGB im zweiten Absatze dahin zu ergänzen: „Blinde, welche die erhabene Blindenschrift schreiben und lesen, können ihr Testament in dieser Schrift selbst anfertigen“.[5]) In einer Antwort des damaligen Reichsjustizamtes erfolgte die Zusicherung einer Prüfung dieser Forderung

---

[1]) Vertreten u. a. von Staudinger Anm. 4 zu § 2238; Komm d. Reichsgerichtsräte Anm. 6 zu § 2243; Endemann Bd. III Anm. 19 S. 110 u. § 29 Anm. 16 S. 126; Fischer-Henle Anm. 6 zu § 2238.

[2]) Vgl. Planck Anm. 5 zu § 2238 S. 453 in Bd. V.

[3]) Vgl. Strohal Anm. 31 zu § 21 a. a. O.

[4]) Vgl. Fischer-Henle Anm. 2 zu § 2238.

[5]) Vgl. Blindenfreund 1917 S. 109 ff.

für den Fall einer Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Interesse der Blinden ist zu wünschen, daß bei der in Aussicht gestellten Revision des BGB. das damals gegebene Versprechen eingelöst wird.

Dieser Forderung wird erhöhter Nachdruck verliehen durch die Erwägung, daß Blinden, die zugleich aus physischen Gründen am Sprechen behindert oder völlig stumm sind, die Errichtung eines Testamentes in irgend einer Form überhaupt nicht zugänglich ist. Dies ist zu folgern aus § 2243 i. V. mit § 2238 BGB. Nach der ersten Vorschrift kann derjenige, der nach der Überzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten; er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben. Selbst wenn der Stummblinde diesem Erfordernis nachzukommen in der Lage ist, so wird ihm wiederum nach § 2238 Abs. 2 BGB die Testamentserrichtung nur in mündlicher Form gestattet, da die Zeichensprache nicht zugelassen ist. Die gleichen Erwägungen treffen auch für den Taubblinden bezw. Taubstummblinden zu. Allen diesen Personen könnte geholfen werden, wenn die Testamentserrichtung durch Überreichung einer blindenschriftlichen Erklärung an den Richter oder Notar gesetzlich zugelassen würde, und man dieser Gruppe von Blinden die Wahl zwischen den beiden Formen der öffentlichen Testamentserrichtung überließe.

Zur Errichtung eines Testamentes in außerordentlicher Form, das sind das sogenannte Dorf- oder Gemeindetestament des § 2249, das Testament am abgesperrten Orte gemäß § 2250 und das Seetestament des § 2251 BGB, gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Der Blinde kann diese Testamente nur durch mündliche Erklärung errichten. In dem Falle des § 2249 BGB geschieht dies vor dem Vorsteher des Verbandes oder Bezirkes unter Hinzuziehung von zwei Zeugen, im Falle des § 2250 BGB in derselben Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen, endlich im Falle des § 2251 BGB ebenfalls durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Zu erwähnen bliebe, daß der Blinde als Zeuge in all diesen Fällen nicht mitwirken kann, da er Geschriebenes nicht zu lesen vermag. Selbst wenn der Blinde zur eigenhändigen Unterschriftsleistung des Protokolls imstande ist, so bleibt doch ein wesentlicher Teil der Formvorschrift unerfüllt, da der Blinde nicht in der Lage ist, zu erkennen, ob z. B. die eigenhändige Unterschrift des Testators und der übrigen Zeugen, die ja nur durch das Auge wahrnehmbar ist, vollzogen ist.[1])

[1]) Vgl. Hüppner a. a. O. S. 47 eingehend.

Als letzte Testamentsart bliebe die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes durch einen Blinden zu erörtern. Diese aus dem deutschen Recht hervorgegangene Testamentsart ging in das Gemeine Recht als das sogenannte testamentum simultaneum über. Es fand dann Aufnahme in die einzelnen Partikularrechte, so in das sächsische Recht: §§ 2207 und 2214 und in das Preuß. ALR I 12 §§ 614 ff., II 1 §§ 482 ff. Beschränkt blieb es stets auf die Errichtung durch Ehegatten und wurde mit dieser Beschränkung auch in das BGB §§ 2265 ff. eingeführt.

Der Ausdruck „gemeinschaftliches Testament" betrifft nur den Testierakt, das bedeutet die gleichzeitige Verhandlung beider Ehegatten vor demselben Urkundsbeamten oder den gleichen Zeugen. Über den Vorgang ist ein einheitliches Protokoll aufzunehmen, daß den Vorschriften der §§ 2240 ff. BGB entsprechen muß. Im übrigen kann es in jeder zulässigen Form des ordentlichen oder außerordentlichen Testamentes errichtet werden.

Für das gemeinschaftliche Testament gibt das Gesetz keine Sondervorschriften im Falle, daß beide Ehegatten oder einer derselben blind sind. Demnach bleibt es bei den bereits dargetanen Bestimmungen, sodaß ein gemeinschaftliches Testament in diesem Falle nur in der öffentlichen Form und zwar durch mündliche Erklärung vor dem Urkundsbeamten errichtet werden kann. Selbst für den Fall, daß nur einer der Ehegatten blind ist, und die Voraussetzungen des § 2249 BGB (Dorftestament) vorliegen, verbleibt es mangels besonderer Bestimmungen dabei, daß im übrigen sämtliche gesetzlichen Erfordernisse auf Seiten beider Ehegatten erfüllt sein müssen: § 2266 BGB. Ist somit ein Ehegatte, z. B. weil er blind ist, bezüglich seiner Testierfähigkeit auf bestimmte Formen beschränkt, so kann ein gemeinschaftliches Testament nur unter Wahrung der auch für diesen vorgeschriebenen Bestimmungen errichtet werden.

Das Ergebnis dieser letzten Untersuchungen kann dahin zusammengefaßt werden, daß mit Kretzschmar[1]) ein gemeinschaftliches Testament nur in der Form der mündlichen Erklärung vor einem Richter oder Notar vorgenommen werden kann, auch wenn nur ein Teil der Ehegatten blind ist.

b) Die Errichtung eines Erbvertrages durch Blinde.

Neben der Testamentserrichtung kennt das Gesetz als Verfügung von Todes wegen den Erbvertrag: §§ 2274 BGB. In seiner Eigen-

[1]) Vgl. Kretzschmar a. a. O. § 48 III. S. 309.

schaft als Verfügung von Todes wegen ist der Erbvertrag dem Testamente gleichzuachten nach § 2279 Abs. 1 BGB. Als besondere Charakterisierung eines Vertrages ist der Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Erblasser und Vertragsgegner: daher ist ein Erbvertrag nicht einseitig widerruflich. Das BGB versteht unter Erbvertrag nur den Erbeinsetzungsvertrag. Es kann darin also eine Erbeinsetzung und zwar eines der Vertragsschließenden oder eine wechselseitige Erbeinsetzung und die Erbeinsetzung eines Dritten, sowie vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen erfolgen. Bei gegenseitiger Erbeinsetzung, etwa von Ehegatten, gelten beide Teile als Erblasser.

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich und nur dann schließen, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig ist: §§ 2274 und 2275 Abs. 1 BGB mit der Einschränkung bei minderjährigen Ehegatten.[1]) Als Formerfordernis verlangt das Gesetz Beurkundung durch einen Richter oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile, und zwar des Erblassers persönlich, während für den Vertragsgegner Stellvertretung — gesetzliche oder vertragliche — möglich ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Errichtung des öffentlichen Testamentes gemäß § 2276 Abs. 1 BGB. Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars oder zweier Zeugen gemäß § 2233 BGB ist daher erforderlich.

Ist der Erblasser oder der Vertragsgegner blind, so treffen für die Errichtung eines Erbvertrages dieselben Erwägungen und Erfordernisse zu, wie sie oben bei der Errichtung eines öffentlichen bezw. gemeinschaftlichen Testamentes gemacht sind. Eine Erleichterung in der Form tritt bei Erbverträgen zwischen Ehegatten oder Verlobten ein, wenn der Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage in derselben Urkunde verbunden wird. Hier genügt nach § 2276 Abs. 2 BGB die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form. Nach § 1434 BGB bedarf es beim Ehevertrage (verbunden mit Erbvertrag) der Hinzuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweiten Notars bezw. zweier Zeugen nicht. Diese Formerleichterung wird aber durch § 169 FGG wieder aufgehoben, wenn einer der Ehegatten oder Verlobten blind ist. Es tritt also betr. der Formerfordernisse die Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen über den Erbvertrag und die öffentliche Testamentserrichtung in diesem Falle ein.

Dieser erschwerenden Form kann aber dadurch entgangen werden, daß beim Ehevertrage eine Stellvertretung beider Teile gestattet

---

[1]) Vgl. unten S. 94.

ist, da persönliche Anwesenheit für den Abschluß eines Ehevertrages nicht erforderlich ist.[1]) Die Stellvertretung kann sowohl eine gesetzliche — beim minderjährigen Ehegatten oder Verlobten muß diese erfolgen — als auch eine rechtsgeschäftliche sein, z. B. bei volljährigen Ehegatten durch einfache Vollmachtserteilung an Dritte.[2]) Bei der Vertretung durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Stellvertreter bedarf die Vollmacht gemäß § 167 Abs. 2 BGB nicht der für den Ehevertrag vorgeschriebenen Form.[3]) Der Blinde vermag also mit Hilfe eines Vertreters in der einfachen Form einen Erbvertrag in der Form eines Ehevertrages zu schließen. Freilich würde hierbei die Formerleichterung zum Nachteile der Wahrung des Vertragsgeheimnisses, auf welches die Beteiligten gerade hier besonderen Wert legen dürften, erreicht. Jedoch ist auch hinsichtlich dieses Nachteiles die Möglichkeit gegeben, das Vertragsgeheimnis in weitestem Maße zu wahren, indem der eine Ehegatte den anderen, auch wenn dieser blind ist, im Rahmen des § 181 BGB beim Abschluß eines Ehevertrages vertreten kann.[4]) Diese praktische Verwertbarkeit der Stellvertretung zeigt von neuem und abschließend auch in diesem Zusammenhange die Bedeutung dieses Rechtsinstitutes für die körperlich Gebrechlichen, insbesondere den Blinden.

VI. Schlußbetrachtungen.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit war, eine Darstellung über die Stellung des Blinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr wenigstens in ihren wichtigsten Teilen zu geben. Fassen wir zum Schluß die Betrachtungen der vorliegenden Abhandlung in einem kurzen Überblick zusammen, so verdient nochmals die Tatsache festgehalten zu werden, daß die Rechtsordnung nur wenige Ausnahmebestimmungen für den Blinden enthält. Der Mangel an blindenrechtlichen Sonderbestimmungen ist in gewisser Hinsicht zu begrüßen. Einmal wird dadurch die volle Gleichstellung des Blinden mit den Vollsinnigen im Rechts-

---

[1]) Vgl. Staudinger Bem. 2b zu § 1434 S. 405 (9. Aufl.)

[2]) Bei der Einführung und Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft ist der Abschluss durch einen gesetzlichen Vertreter für einen Geschäftsunfähigen nicht zulässig, Der beschränkt Geschäftsfähige bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, und es ist, falls dieser ein Vormund ist, Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Vgl. auch die §§ 1437, 1508 und 1549 BGB.

[3]) Vgl. oben S. 74.

[4]) Vgl. RG. Bd. 79 S. 283.

verkehr gewährleistet, insbesondere in den Grundlagen der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Ferner ist einleuchtend, daß jede Sonderbestimmung, mag sie auch im einzelnen noch so sehr von dem Gedanken des Wohlwollens für die davon betroffenen Personen getragen sein und deren Schutz bezwecken, auch gewisse Nachteile enthält.

Es wurde festgestellt, daß die wenigen bestehenden Sondervorschriften in der Hauptsache formaler Natur sind und sich als Erschwerung für den Abschluß von Rechtsgeschäften durch den Blinden erwiesen haben. Soweit die Bestimmungen nicht durch das Mittel der Stellvertretung, sei es rechtsgeschäftliche oder gesetzliche, (Pflegschaft), gemildert werden, bringen sie immerhin noch genügend Nachteile mit sich, die von den ohnedies im Verkehr Behinderten als lästig empfunden werden können. Auf die Möglichkeiten der Abstellung vermeidbarer Hemmungen ist bereits im betreffenden Zusammenhange hingewiesen worden, deren Notwendigkeit sich um so mehr erforderlich zeigt, als vor allem die materielle Seite der Nachteile für den Blinden fühlbar ins Gewicht fällt. Unter diesem Gesichtspunkte wäre zu erwägen, die Mußvorschrift des § 169 FGG betr. die Zuziehung weiterer Urkundspersonen bei der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung in eine Sollvorschrift umzuwandeln.[1]) Als besonders nachteilig wurde die Beschränkung des Blinden bei der Errichtung eines Testamentes auf die öffentliche Form desselben[2]) und durch den Ausschluß der Blindenschrift für die Testamentserrichtung auf die mündliche Form des öffentlichen Testamentes empfunden.[3]) Die Gewährung einer Errichtung des Testamentes in öffentlicher Form mittels Blindenschrift bezw. die Überlassung der Wahl zwischen Privat- und öffentlichem Testament nach dem Muster des schweizerischen ZGB für alle Gruppen von Blinden bleibt mit Nachdruck zu fordern, um somit wenigstens einem nicht geringen Teil der Blinden, nämlich den Taub- und Taubstummblinden, den Testierakt überhaupt erst zu ermöglichen. Für die Errichtung eines Privattestamentes bleibt diese Forderung nur auf diejenigen Blinden beschränkt, die der Seh- bezw. Flachschrift mächtig sind.

Eine Sonderbestimmung bezüglich der Deliktsfähigkeit des Blinden in das bestehende Recht einzuführen, etwa eine Gleichstellung mit den Taubstummen im § 828 BGB, wäre nicht zu befürworten oder doch höchstens nur für den Taubblinden. Für den Blinden

[1]) Vgl. oben S. 40.
[2]) Vgl. oben S. 87.
[3]) Vgl. oben S. 92.

allgemein kann bei Wahrung seiner vollen Deliktsfähigkeit den (anormalen) Umständen und der Unzulänglichkeit des Blinden genügend Rechnung getragen werden, um das Verschulden in Grenzfällen kollidierender Interessen auszuschließen.

Die moderne Blindenfürsorge, die sich zum Ziele gesetzt hat, den Blinden eine Stellung im Berufsleben zu erobern, oder diese zu sichern, kann mit Recht für sich in Anspruch nehmen, daß ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind. Diese Tätigkeit wird auch fernerhin für den Blinden unerläßlich und fruchtbar sein, um so mehr, wenn die Rechtsordnung sich den neu geschaffenen Verhältnissen durch entsprechende Ergänzungen bezw. Abänderungen einzelner Bestimmungen, wie oben erwähnt, anpaßt. Es würde damit zugleich eine Angleichung in der Handhabe größtenteils öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, die das Berufsleben des Blinden betreffen, erreicht werden. Zu bemerken ist, daß die Reichsgewerbeordnung als Grundlage für eine gewerbliche Tätigkeit keine einschränkenden Bestimmungen für den Blinden enthält. Dies gilt auch für den blinden Kaufmann, für den das HGB als Grundlage seiner Sonderrechtsverhältnisse dient.

Wie sehr die neuzeitliche Berufsausbildung des Blinden von Erfolg gewesen ist, erhellt aus der Tatsache, daß die Blinden als Beamte Zugang zu behördlichen Beschäftigungen gefunden haben. Dies gilt für jede Art von Beamtentätigkeit, insbesondere auch für eine richterliche. Dieser Tätigkeit gleichzuachten ist in gewissem Sinne auch die Tätigkeit des Blinden als Anwalt. Ein großer Anteil der Blinden mit richterlicher oder Anwaltstätigkeit entfällt auf die Kriegsblinden; so sind z. B. in letzter Zeit mehrere Blinde in Berlin und Frankfurt zu Amts- und Landrichtern ernannt worden.[1]) Für Anwälte besteht zwar nach § 5 Ziff. 6 der Rechtsanwaltsordnung die Vorschrift, daß die Zulassung zum Anwaltsberuf versagt werden muß, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwaltes dauernd unfähig ist. Die nicht geringe Anzahl blinder Anwälte beweist zur Genüge, daß in diesem für Blinde zweifellos schwierigen Berufe — was entsprechend auch für den blinden Richter gilt — auch Blinde nicht selten den Anforderungen dieser Berufe tatsächlich gewachsen sind. Die loyale Handhabung

[1]) Entnommen aus der Monatszeitschrift des Verbandes Blinder Akademiker Deutschlands und dem „Kriegsblinden“ Organ des Bundes erblindeter Krieger e. V.

dieser strengen Mußvorschrift durch die Anwaltskammern und das Verhalten des Staates in der Zulassung Blinder zum Richteramt zeigt, daß die Blinden in ihrer beruflichen Tätigkeit als den Vollsinnigen grundsätzlich gleichwertig anerkannt werden.

Wenn die vorliegende Abhandlung dazu beiträgt, den Beweis — man kann wohl sagen — für die prinzipielle Gleichstellung des Blinden mit den Vollsinnigen im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu erbringen, sowie Möglichkeiten zur Behebung etwa noch bestehender Mängel aufzuzeigen, so wäre damit ihr höchstes Ziel erreicht.

